



CPT/Inf (2005) 13

**Bericht des Europäischen Komitees
zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe (CPT)
an die österreichische Regierung
über seinen Besuch in Österreich**

vom 14. bis 23. April 2004

Der Bericht des CPT sowie die Stellungnahme der Republik Österreich (CPT/Inf (2005) 14) wurden auf Ersuchen der österreichischen Bundesregierung veröffentlicht.

Die deutschsprachige Fassung des Berichts stellt eine Arbeitsübersetzung dar, die von den österreichischen Behörden erstellt wurde.

Straßburg, den 21. Juli 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Kopie des Schreibens, welches den Bericht des CPT weiterleitet	4
1. EINFÜHRUNG	5
A. Termine des Besuchs und Zusammensetzung der Delegation	5
B. Besuchte Einrichtungen	6
C. Während des Besuchs erwiesene Kooperation	7
D. Unverzügliche Beobachtungen gemäß Art. 8, Paragraph 5 der Konvention	8
II. VORGEFUNDENE TATSACHEN WÄHREND DES BESUCHS UND EMPFOHLENE HANDLUNGEN	9
A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.....	9
1.. Einleitende Bemerkungen.....	9
2.. Misshandlung	9
3.. Schutz gegen Misshandlung von inhaftierten Personen	14
a. Zugang zu einem Rechtsbeistand	14
b. Information über die Rechte	15
c. Besondere Weisungen bezüglich junger Personen	16
d. Führung von Vernehmungen	18
4. Haftbedingungen	19
a. Polizeigefangenenhäuser (PAZ)	19
I. Einführung	19
II. Materielle Bedingungen	20
III. Aktivitäten	23
IV. Mitarbeiterstab	25
V. Medizinische Betreuung	26
VI. Bestrafung und Absonderung	28
VII. Informationen und Hilfestellung für ausländische Häftlinge	29
VIII. Verbindung mit der Außenwelt	30
b. Polizeistationen	31

B..	Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz ...	33
1.	Einleitende Bemerkung.....	33
2.	Misshandlung	34
3.	Gefangenenhaus in Linz	35
a.	materielle Bedingungen	35
b.	Aktivitäten	37
4.	Einrichtungen für jugendliche Häftlinge und junge Erwachsene in der Justizanstalt Wien-Josefstadt	39
a.	materielle Bedingungen	39
b.	Aktivitäten	40
5.	Medizinische Dienste in den Justizanstalten in Linz und in Wien-Josefstadt	42
6.	Andere Punkte, die Justizanstalten in Linz und Wien-Josefstadt betreffend.....	44
a.	Verbindung zur Außenwelt	44
b.	Bestrafung und Absonderung	45
c.	Verfahren bezüglich Beschwerden und Anzeigen	46
d.	Ausländische Häftlinge	47
e.	Tragen von Feuerwaffen seitens der Beamten im direkten Kontakt mit den Häftlingen	47
7.	Justizanstalt Wien-Mittersteig	48
a.	Einführung.....	48
b.	materielle Bedingungen	48
c.	medizinisches Personal	49
d.	Behandlung	49
e.	Schutzmaßnahmen bei unfreiwilliger Einweisung	50
f.	Freiheitsbeschränkungsmittel	51
C.	Geschlossene Abteilungen im psychiatrischen Wagner-Jauregg Krankenhaus in Linz	52
III	ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	54
ANHANG I:	LISTE DER EMPFEHLUNGEN DES CPT, ERLÄUTERUNGEN UND ERSUCHEN UM INFORMATION	60
ANHANG II:	LISTE DER NATIONALEN BEHÖRDEN UND ORGANISATIONEN, MIT DENEN DIE CPT DELEGATION BERATUNGEN ABGEHALTEN HAT	70

Kopie des begleitenden Schreibens zum Bericht des CTP

Strassburg, 14. Dezember 2004

Sehr geehrter Herr Botschafter,

In Übereinstimmung mit Artikel 10, Paragraph 1, der Europäischen Konvention für Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung lege ich hiermit den Bericht für die Regierung von Österreich bei, der vom Europäischen Komitee für Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) nach seinem Besuch in Österreich vom 14. bis 23. April 2004 erstellt wurde.

Ich möchte insbesondere Ihre Aufmerksamkeit auf Absatz 150 des Berichts lenken, in welchem das CPT die österreichischen Behörden ersucht, **innerhalb von sechs Monaten** eine Antwort bezüglich der auf Grund dieses Berichts gesetzten Maßnahmen zu übermitteln. Sollte die Antwort in deutscher Sprache übermittelt werden, wäre das Komitee dankbar, wenn es möglich wäre, eine englische oder französische Übersetzung beizulegen. Es wäre auch höchst hilfreich, wenn die österreichischen Behörden eine Kopie der Antwort in elektronischer Form bereitstellen könnten.

Ich stehe zu Ihrer vollen Verfügung, sofern Sie irgendwelche Fragen bezüglich des Berichts des CPT oder der weiteren Vorgangsweise haben.

Hochachtungsvoll

Silvia CASALE
Präsidentin des Europäischen Komitees für
Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung

Botschafter Hans WINKLER
Stellvertretender Generalsekretär
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 1
A-1010 Wien
Österreich

I.. EINFÜHRUNG

A.. Termine des Besuchs und Zusammensetzung der Delegation

1. In Übereinstimmung mit Artikel 7 der Europäischen Konvention für Verhinderung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (in weiterer Folge erwähnt als „die Konvention“) hat eine Delegation des CPT vom 14. bis 23. April 2004 Österreich besucht. Der Besuch war Teil des Programms des Komitees hinsichtlich periodischer Besuche im Jahre 2004 und war der vierte periodische Besuch in Österreich. (1)

2. Dieser Besuch wurde ausgeführt von folgenden Mitgliedern des CPT:

- Silvia CASALE; Präsidentin des CPT (Leiterin der Delegation)
- Laszlo CSETNEKY
- Pétur HAUKSSON
- Hildburg KINDT
- Veronica PIMENOFF
- Pieter Reinhard STOFFELEN

welche von den folgenden Mitgliedern des Sekretariats des CPT begleitet wurden:

- Petra NESTOROVA
- Muriel ISELI
- Michael NEURAUTER

Sie wurden begleitet von:

- James McMANUS, Professor für Strafrecht, Glasgow Caledonian University, Schottland (Sachverständiger)
- Ingrid KURZ (Übersetzerin)
- Bettina LUDEWIG-QUAINE (Übersetzerin)

1 Die vormaligen Besuche des CPT in Österreich fanden statt im Mai 1990, im September / Oktober 1994 und im September 1999. Die Berichte des CPT über diese Besuche, ebenso die gegenständlichen Antworten der österreichischen Behörden wurden öffentlich gemacht (siehe Dokumente CPT/Inf. (91) 10, CPT/Inf. (96) 28, CPT/Inf. (96) 29, CPT/Inf. (2001) 8 und CPT/Inf. (2001) 9).

- Friederike SCHLEGL (Übersetzerin)
- Susanne WATZEK (Übersetzer)
- Alexander ZIGO (Übersetzer)

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die Delegation besuchte die folgenden Justizanstalten

Polizeieinrichtungen

- Polizeianhaltezentrum (PAZ) Innsbruck
- PAZ Linz
- PAZ Wien Hernalser Gürtel
- PAZ Wels
- Polizeistation, Maximilianstraße 4, Innsbruck
- Kriminalkommissariat Ost, Leopoldgasse 18, Wien
- Polizeistation Tannengasse 8-10, Wien
- Kriminalkommissariat West, Wattgasse 15, Wien
- Polizeistation Westbahnhof, Wien
- Polizeistation Eferdinger Straße 12, Wels
- Polizeistation Linzer Straße 155b, Wels

Justizanstalten

Gefangenenhaus Linz

Gefangenenhaus Wien-Josefstadt* (Einrichtungen für jugendliche Häftlinge)

Gefangenenhaus Wien-Mittersteig, die Einrichtung in Floridsdorf eingeschlossen

Psychiatrische Krankenhäuser

Geschlossene Abteilungen im psychiatrischen Krankenhaus Wagner-Jauregg, Linz

*weiterer Besuch

C. Zusammenarbeit während des Besuchs

4. Wie schon bei vormaligen Besuchen des CPT in Österreich war der Grad der der Delegation erwiesenen Zusammenarbeit sowohl seitens der nationalen Behörden als auch von den Beamten der besuchten Einrichtungen ausgezeichnet.

5. Das CPT ist dankbar für die Zeit, die Dieter BÖHMDORFER, Bundesminister für Justiz, Maria RAUCH-KALLAT, Bundesministerin für Gesundheit und Frauenangelegenheiten, sowie ranghohe Beamte der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Inneres und für Justiz der Delegation gewidmet haben. Im Laufe des Besuchs traf die Delegation auch Ernst STRASSER, Bundesminister für Inneres, und hatte auch Gespräche mit Peter KOSTELKA, Mitglied des Ombudsmann Amtes, Wolfgang TAUCHER, Leiter des Bundesasylamtes, und Erwin FELZMANN, Vorsitzender des Menschenrechtsbeirats sowie einer Anzahl von Mitgliedern des Beirats.

Das CPT möchte insbesondere seine Dankbarkeit für die von Stefan SCHOLZ, Rat im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, der als Kontaktperson während des Besuchs designiert war, der Delegation erwiesene Unterstützung ausdrücken. Es wurde auch eine Anzahl von Gesprächen mit Vertretern von internationalen und nicht-staatlichen Organisationen in Zusammenhang mit den Belangen des CPT geführt.

Eine Liste der nationalen Behörden und Organisationen, die die Delegation getroffen hat, ist im Anhang II dieses Berichts angeführt.

6. Die Delegation fand erfreulicherweise unverzüglichen Zugang zu allen besuchten Örtlichkeiten (jene nicht vorher angekündigten eingeschlossen), wurde mit allen nötigen Informationen ausgestattet, um ihre Aufgaben ausüben zu können, und es war ihr möglich, vertraulich mit in Haft befindlichen Personen zu sprechen. Es war klar, dass den relevanten Beamten Informationen über den Auftrag des CPT zugekommen sind.

7. Der Grundsatz der Zusammenarbeit, der in der Konvention verankert ist, ist jedoch nicht auf Schritte zur Erleichterung der Aufgabe einer besuchenden Delegation beschränkt. Es ist auch erforderlich, dass dezidierte Handlungen gesetzt werden, um aus der Sicht der Empfehlungen des Komitees die Situation zu verbessern. Bedauerlicherweise haben die Erkenntnisse der Delegation während ihres Besuchs gezeigt, dass solche Handlungen in bestimmten Bereichen, die in der Vergangenheit zu ernsthafter Sorge des CPT geführt hatten, insbesondere bei der Haft von in Schubhaft befindlichen Ausländern sowie bei den Bedingungen von in U-Haft befindlichen Häftlingen nicht gesetzt wurden. Hinsichtlich der rechtlichen Garantien für in Polizeigewahrsam befindliche Personen ist die Einführung der Bestimmung, dass während der Zeit des Polizeigewahrsams der Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet ist, eine willkommene Entwicklung. Dennoch bleibt das CPT besorgt über den tatsächlichen Inhalt dieses Rechts und die praktische Durchführung dieser neuen Bestimmung.

Das CPT vertraut darauf, dass die österreichischen Behörden weitere Anstrengungen machen werden, um die Situation aus der Sicht der Empfehlungen des CPT in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Zusammenarbeit, der ein Herzstück der Konvention ist, zu verbessern.

D. Unmittelbare Wahrnehmungen hinsichtlich Artikel 8, Abschnitt 5 der Konvention

8. Am Ende des Besuchs traf die Delegation des CPT ranghohe Regierungsbeamte, um sie mit den wichtigsten während des Besuchs gewonnenen Fakten bekannt zu machen. Bei dieser Gelegenheit machte die Delegation zwei unmittelbare Wahrnehmungen betreffend des Artikels 8, Abschnitt 5 der Konvention.

9. Die erste unmittelbare Wahrnehmung betraf die Polizeigefangenenhäuser (PAZ) in Linz und Wien Hernalser Gürtel. Beim PAZ in Linz ist der Aufenthalt im Freien pro Tag praktisch auf 30 Minuten beschränkt, und auch dies wurde nicht an allen Tagen geboten; weiters war Häftlingen in Absonderung die Bewegung im Freien überhaupt nicht gestattet. Im PAZ Hernalser Gürtel Wien wurde dem Großteil der in Schubhaft befindlichen Häftlingen keinerlei Aktivitäten außerhalb der Zelle, nicht einmal eine Stunde Bewegung im Freien, gestattet. Die Delegation forderte die österreichischen Behörden auf, Schritte zu unternehmen, um diese Situation zu beheben. Allen Häftlingen, ohne Ausnahme, sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich jeden Tag zumindest eine Stunde im Freien bewegen zu können. Des Weiteren sollten dringende Schritte unternommen werden, um Schubhäftlingen im PAZ Hernalser Gürtel in Wien einige Aktivitäten zu bieten.

10. Die zweite unmittelbare Wahrnehmung bezog sich auf das Angebot der Aktivitäten für jugendliche Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Wegen des niederen Standes an Beamten, der ein kritisches Stadium erreicht hat, war dieses Angebot drastisch reduziert worden. Für jene Jugendliche, die keine Schule besuchten, beschränkten sich die Aktivitäten außerhalb der Zelle auf den Aufenthalt im Freien (1 Stunde bis 1 ½ Stunden pro Tag) und den Zugang zu einem Freizeitraum zwei oder drei Mal pro Woche für ungefähr 1 ½ Stunden. Die Delegation forderte die österreichischen Behörden auf, die Zahl der Stunden, die Jugendliche sich bei Aktivitäten außerhalb der Zelle betätigen können, in signifikanter Weise zu erhöhen.

11. Die oben erwähnten unmittelbaren Wahrnehmungen wurden in der Folge in einem Schreiben des Präsidenten des CPT vom 5. Mai 2004 bestätigt. Das Komitee ersuchte die österreichischen Behörden, Folgendes bereitzustellen:

- innerhalb von drei Monaten einen Bericht über die gesetzten Handlungen hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmungen in den Polizeigefangenenhäusern in Linz und in Wien Hernalser Gürtel;
- innerhalb von drei Monaten einen konkreten Aktionsplan hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmungen bezüglich des Gefangenenhauses Wien-Josefstadt, und innerhalb von sechs Monaten einen Bericht der aktuellen Maßnahmen, um diesen Plan zu erfüllen.

Die österreichischen Behörden informierten das CPT mittels ihrer Schreiben vom 2. und 4. August 2004 über die gesetzten Maßnahmen als Reaktion auf die oben erwähnten unmittelbaren Wahrnehmungen. Diese Maßnahmen werden später in diesem Bericht bewertet.

II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE FAKTEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres

1. Einleitende Bemerkungen

12. Zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahre 2004 waren die grundsätzlichen, gesetzlichen Bestimmungen, die von den Exekutivbehörden bei der Haft von Personen angewandt wurden, genauso geblieben, wie bereits im Bericht des CPT anlässlich des Besuchs von 1999 zusammengefasst worden war. Es wird darauf hingewiesen, dass die Höchstdauer der Haft bei der Polizei oder Gendarmerie bei strafrechtlichem Verdacht maximal 48 Stunden und bei Personen, die eines Verwaltungsvergehens verdächtigt werden, 24 Stunden sein soll. Des Weiteren kann die Polizei eine Person bis zu 6 Stunden festhalten, um deren Identität festzustellen.

Was Personen betrifft, die in Zusammenhang mit dem Fremdenrecht festgehalten werden, können diese bis zu 48 Stunden von der Polizei festgehalten werden. Die Haft von ausländischen Personen, die auf die Abschiebung warten (Schubhäftlinge) sollte in der Regel nicht zwei Monate überschreiten; solche Personen können jedoch auf Basis der selben Informationen bis zu sechs Monate innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren festgehalten werden.

Es ist zu bemerken, dass eine Reihe von Novellierungen zur Strafprozessordnung unter Einbeziehung der Rechte von strafrechtlich Verdächtigen, im Jahre 2004 angenommen wurden, die im Jänner 2008 in Kraft treten werden. Des Weiteren trat am 1. Mai 2004 eine Novelle zum Asylgesetz in Kraft (vergleiche Paragraph 35).

2. Misshandlung

13. Im Laufe des Besuchs von 2004 erhielt die Delegation des CPT eine bedeutende Anzahl von Aussagen über physische Misshandlungen von verdächtigen Kriminellen, die von der Polizei festgehalten wurden. Die überwiegende Zahl solcher Aussagen kam von Personen, die in Linz und Umgebung in Haft waren. Die vernommenen Aussagen betrafen sowohl die Zeit der Festnahme als auch die der nachfolgenden Befragung. Bei jenen verdächtigen Kriminellen, die nicht gleich gestanden, war die Gefahr der Misshandlung scheinbar besonders hoch.

Die Art der behaupteten physischen Misshandlung betraf Schläge, Faustschläge, Fußtritte, Stöße mit einem Telefonbuch auf den Kopf, lang andauerndes und enges Handfesseln und die kombinierte Anwendung von Hand- und Fußfesseln, die für eine längere Zeitspanne miteinander verbunden waren. Bei verschiedenen inhaftierten Personen fanden die medizinischen Experten unter den Delegationsmitgliedern Zeichen, die mit deren Behauptungen übereinstimmten, dass Handfesseln zu eng angebracht worden waren. Des Weiteren wurden einige Behauptungen über rüdes Verhalten, Beschimpfung, grobe Behandlung während der Leibesvisitation und exzessiven psychologischen Druck während des Verhörs vernommen.

Für besondere Besorgnis des CPT sorgten Aussagen, die von jugendlichen Häftlingen gemacht wurden – manche erst 14 Jahre alt – über physische Misshandlung und Bedrohung, um ein Geständnis zu erhalten.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass viele inhaftierte Personen, die von der Delegation interviewt wurden, der Meinung waren, dass Misshandlung durch die Polizei etwas „Normales“ wäre und keiner Beschwerde wert wäre. Beamte, die in der Aufnahme im Gefängnis in Linz tätig waren, gaben an, dass Personen, die aus der Polizeihaft gekommen waren, häufig im Vertrauen über Probleme der Misshandlung durch die Polizei sprachen und manchmal Verletzungen aufwiesen. In der Regel brachten sie jedoch keine formale Beschwerde ein.

14. In dem Bericht über seinen Besuch im Jahr 1999 führte das CPT an, dass einige Verbesserungen in Zusammenhang mit der Behandlung bei von der Polizei festgehaltenen Personen stattfanden. In ihrer Antwort auf diesen Bericht haben sich die österreichischen Behörden auf eine Anzahl von positiven Schritten bezogen, die gesetzt wurden, um die Misshandlung durch die Polizei zu bekämpfen. Diese Schritte beinhalteten den erweiterten Schwerpunkt auf menschenrechtliche Aspekte als einen Punkt bei der beruflichen Ausbildung von Exekutivbeamten, die Schaffung eines Menschenrechtsbeirats, sowie die Anwendung von neuen Regelungen für die Untersuchung von Beschwerden von Misshandlungen gegen Polizeibeamte.

Bedauerlicherweise haben die im Jahre 2004 erworbenen Informationen gezeigt, dass die Situation anstatt sich fortlaufend zu verbessern stagnierend blieb. Beschwerden über anhaltende Misshandlungen durch die Polizei wurden von vielen Gesprächspartnern der Delegation ausgedrückt. Dies unterstreicht für die österreichischen Behörden die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet größere Aufmerksamkeit walten zu lassen.

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, ihre Bemühungen bei der Bekämpfung von Misshandlung durch die Polizei wesentlich zu verstärken. Höherrangige Polizeibeamte sollten aufgefordert werden, ihren Mitarbeitern die klare Botschaft zu vermitteln, dass Misshandlung von inhaftierten Personen nicht akzeptabel ist und Gegenstand strenger Sanktionen sein wird.

15. Auf eine positivere Art, als es bei vormaligen Besuchen war, konnte bemerkt werden, dass es kaum Aussagen über physische Misshandlung durch Beamte gab, die die Aufsicht in den Haftbereichen der vier besuchten Polizeigefangenenhäusern (PAZ) hatten. Es wurden aber eine kleine Anzahl von Aussagen über rüdes Benehmen (ausländerfeindliche und rassistische Bemerkungen eingeschlossen) durch gewisse Beamte gegenüber ausländischen Häftlingen in den besuchten PAZ vernommen. Darüber hinaus erhielt die Delegation eine Anzahl von Aussagen von solchen Personen über die Auferlegung von willkürlichen Sanktionen und unangebrachten Beschränkungen. Das häufige Fehlen einer gemeinsamen Verständigungssprache war nicht hilfreich.

16. Besondere Erwähnung sollte das PAZ in Linz finden, wo ein ausländischer Häftling, der sich in Schubhaft befand, ausgesagt hat, dass er zwei Wochen vor dem Besuch der Delegation in eine kleine Einzelzelle gesteckt wurde, ihm seine Hände am Rücken gefesselt wurden, seine Füße gefesselt wurden und die beiden Fesseln dermaßen verbunden wurden, dass er für mehrere Stunden in einer übermäßig gestreckten Position ausharren musste. Der Bericht des diensthabenden Beamten zeigte auf, dass, nachdem er ins Spital gebracht worden war, damit man ihm eine Batterie, die er geschluckt hatte, aus dem Magen holen konnte, der Mann in eine Einzelzelle gebracht wurde, weil er drohte, Selbstmord zu verüben, und aggressiv war. Seine

Hände und Füße wurden gefesselt. Beamte, die von der Delegation angesprochen worden waren, bestätigten, dass die beiden Fesseln verbunden waren.

Die Delegation wurde informiert, dass Hand- und Fußfesseln die einzigen Zwangsmittel waren, die im PAZ zur Verfügung standen, und es dem dienstführenden Beamten oblag, zu entscheiden, ob sie angebracht werden sollten. Die Fesseln seien so lange wie nötig angebracht gewesen, aber nicht länger als eine Nacht. Die Beamten bekräftigten, dass die Praxis des Verbindens der beiden Fesseln gestattet war. Laut dem Direktor der Linzer Polizeidirektion war diese Methode nicht Teil der Standardausbildung des Personals und wurde nur sehr selten benützt, wenn eine extreme Gefahr der Selbstverletzung bestand.

Die österreichischen Behörden haben in ihrem Brief vom 4. August 2004 zusätzliche Informationen zu den Umständen im oben erwähnten Fall übermittelt. Gemäß dieser Information waren die Hände und Füße der gegenständlichen Person von 17.20 Uhr bis 22.00 Uhr gefesselt. Die Hand- und Fußfesseln seien jedoch zu keiner Zeit miteinander verbunden gewesen. Ebenso wurde angegeben, dass es in der Zeit vom 1. Jänner 2003 bis 16. April 2004 sechs Fälle gegeben habe, bei denen die Hand- und Fußfesseln miteinander verbunden waren, aber nur für die absolut notwendige Dauer und unter ständiger Beobachtung der Beamten.

In einer Anhaltesituation ist die Praxis, eine Person in einer aufs äußerste gestreckten Position mit Hand- und Fußfesseln verharren zu lassen, die miteinander am Rücken verbunden sind, nicht akzeptabel. Die Beamten sollten darin ausgebildet werden, andere, weniger gefährliche Mittel anzuwenden, um Häftlinge, die sich selbst oder andere gefährden, unter Kontrolle zu halten, wie verbale Anweisungen und Handtechniken. Weiters sollte die Polizei, wann immer sie es für nötig findet, einen erregten oder gewaltbereiten Häftling (unter Kontrolle) zu halten, einen Arzt dazu holen. Sofern als letzter Ausweg bei einem Häftling physische Mittel eingesetzt werden müssen, sollten sie bei der ersten Gelegenheit entfernt werden. Die Anwendung, bzw. die Androhung der Verlängerung von Zwangsmitteln sollte niemals als eine Strafmaßnahme angewandt werden. **Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im Lichte der obigen Punkte Anweisungen ausgeben.**

17. 2003 erhielt das CPT Berichte bezüglich des Todes von Cheibani WAGUE, der am 15. Juli 2003 in Wien verstarb, als er – in einem höchst erregten Zustand – von Polizeibeamten und einem Rettungsteam gehalten wurde. Es wurde berichtet, dass sein Gesicht auf den Boden gedrückt wurde, seine Füße gefesselt waren und ihm Beruhigungsmitteln per Injektion verabreicht worden waren; in der Zwischenzeit standen Polizeibeamte offenbar mit beiden Füßen auf ihm.

Während des Besuches im Jahre 2004 wurde die Delegation des CPT von einer Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) in Wien vom 29. Jänner 2004 bezüglich des oben erwähnten Falles in Kenntnis gesetzt. In dieser Entscheidung wurden u. a. die folgenden Handlungen als ungesetzlich erklärt: (i) das unverhältnismäßige und lebensbedrohende Halten einer Person auf dem Boden; (ii) die Art, in der Fußfesseln angebracht waren; (iii) die Misshandlung der betroffenen Person während sie auf dem Boden gehalten wurde (Faustschläge auf den Kopf, Hals und oberen Teil des Körpers, Beleidigungen eingeschlossen).

Das CPT möchte zeitgerecht über den Ausgang des strafrechtlichen und disziplinären Verfahrens, das im oben erwähnten Fall eingeleitet wurde, sowie über die in der Folge gesetzten Maßnahmen, um in Zukunft ähnliche Situationen zu vermeiden, informiert werden (einschließlich über jedwede Änderung des Erlasses Nr. 5121/35-II/4/02 des

Bundesministeriums für Inneres betreffend die Anwendung von Zwangsmaßnahmen seitens der Exekutive).

18. Geeignete berufliche Ausbildung für Exekutivbeamte ist eine essentielle Komponente jeglicher Strategie zur Vorbeugung von Misshandlungen.

In ihrer Antwort auf den Bericht des Komitees bezüglich seines Besuches im Jahre 1999 haben die österreichischen Behörden detaillierte Informationen über den Inhalt des Ausbildungsprogramms für Exekutivbeamte, sowie über andere Trainingsprojekte auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Verfügung gestellt. Diese Informationen zeigten, dass Bemühungen angestellt wurden, um das Menschenrechtskonzept in die ursprüngliche und laufende Ausbildung der Polizeibeamten einzugliedern. Weiters hat das CPT mit Interesse die Information der österreichischen Behörden über die Vorgangsweise der Rekrutierung von Exekutivbeamten (die psychologische Eignungstests beinhaltet), sowie über die psychologische Beratung, die diesen Beamten angeboten wird, um mit extremen Situationen fertig zu werden zur Kenntnis genommen.

Das CPT ist auch dankbar für die umfassende Information bezüglich der besonderen Ausbildung für Verhörtechniken, die in der Antwort der Behörden auf den Bericht des Besuchs von 1999 mitgeteilt wurde. Zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahre 2004 vernahm die Delegation, dass das Bundesministerium für Inneres im Begriffe war, die Verhörtechniken und die entsprechenden zusätzlichen Richtlinien für die Führung der Verhöre zu vereinheitlichen. **Das CPT würde gerne weitere Informationen zu diesem Punkt erhalten.**

Des weiteren möchte das CPT über die vom Bundesministerium für Inneres erfolgten Schritte in Kenntnis gesetzt werden, die zur Ausführung der Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats in seiner Studie über die Benützung einer charakteristischen Sprache durch die Exekutivbeamten ausgearbeitet wurden, gesetzt wurden.

19. Eine weitere essentielle Komponente jeglicher Strategie zur Verhinderung von Misshandlungen ist die sorgfältige Untersuchung aller Beschwerden über Misshandlungen, die ihnen vorgetragen wurden, sowie, wenn angemessen, die Auflage einer geeigneten Strafe durch die kompetenten Behörden. Dies wird eine sehr starke abschreckende Wirkung haben.

Die österreichischen Behörden haben gewisse Maßnahmen gesetzt, um die vom Komitee angeführten Belange bezüglich der Untersuchungen von Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei zu verfolgen. Gemäß einer Weisung des Bundesministeriums für Justiz vom 30. September 1999(2) sollten alle Beschwerden unverzüglich der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben werden, und jedwede Untersuchung sollte von einem Untersuchungsrichter ausgeführt werden (und nicht weiterhin von der Polizei).

Damit sich das CPT ein vollständiges Bild über die aktuelle Situation machen kann, würde das Komitee gerne folgende Informationen hinsichtlich 2003 und 2004 erhalten:

- **die Anzahl der Beschwerden von Misshandlungen, die gegen Exekutivbeamte eingebracht wurden**
- **die Anzahl der strafrechtlichen und disziplینären Maßnahmen / Verfahren als Ergebnis auf diese Beschwerden**
- **einen (Rechenschafts-)Bericht über die auferlegten strafrechtlichen und disziplینären Sanktionen**

Außerdem möchte das CPT über den Fortschritt hinsichtlich der Abfassung eines Gesetzesentwurfs seitens der Regierung zur Novellierung gesetzlicher Disziplینärmaßnahmen innerhalb des Beamtendienstrechts in Kenntnis gesetzt werden.

20. Systeme zur Inspektion von Polizeihafteinrichtungen durch eine unabhängige Behörde können einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Misshandlungen darstellen und, allgemein zufrieden stellende Haftbedingungen gewährleisten.

Im Jahre 1999 installierten die österreichischen Behörden den Menschenrechtsbeirat, mit der Absicht, einen Mechanismus zur Kontrolle der Haftbedingungen in Polizeidienststellen zu schaffen und die Wahrung der Menschenrechte durch die Exekutive zu überwachen (3). Während des Besuches im Jahre 2004 hatte die Delegation die Gelegenheit, mit hochrangigen Mitgliedern des Beirats zusammenzutreffen und über seine Aktivitäten im Detail zu sprechen.

Der Beirat ist ermächtigt, alle Hafteinrichtungen, die im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Inneres liegen, zu besuchen, und auch Polizeiaktionen, bei denen Zwangsgewalt angewendet wird, wie die Kontrolle über Demonstrationen oder polizeiliche Grosseinsätze zur Verbrechensbekämpfung, zu überwachen. Es wurden sechs regionale Kommissionen geschaffen, die regelmäßig Polizeihafteinrichtungen besuchen und Berichte über ihre Erkenntnisse verfassen. Aufgrund dieser Erkenntnisse kann der Beirat Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres geben. Der Beirat kann auch thematische Arbeitsgruppen einrichten, die sich mit spezifischen Menschenrechtsangelegenheiten beschäftigen. Gemäß der Aussage seines Vorsitzenden ist die Aufgabe des Beirats nicht die Feststellung einzelner Unzulänglichkeiten sondern struktureller Probleme. Der Beirat hat eine Anzahl von Jahres- und thematischen Berichten veröffentlicht, wovon Kopien dem CPT zugekommen sind. (4)

3 vergleiche Abschnitt 15a, 15b und 15c des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und Erlass des Bundesministeriums für Inneres Nr. 359/1999 (novelliert durch Verordnung Nr. 260/2004)

4 Von besonderem Interesse sind der Bericht aus 2003 „Verwendung von diskriminierender Sprache durch die Exekutivbeamten, der Bericht aus 2004 „Gebrauch von Gewalt durch die Polizei – Gefahrenminderung in problematischen Situationen“, und der Evaluierungsbericht aus 2003 über den Stand der Durchführung der Empfehlungen des Beirats.

In seinem Bericht über den Besuch im Jahre 1999 betonte das Komitee, dass, wenn der Beirat wirkungsvoll arbeitet, er eine bedeutende Schutzmaßnahme gegen Misshandlungen darstellen wird. Bedauerlicherweise haben die beim Besuch im Jahre 2004 gesammelten Informationen gezeigt, dass gewisse Aspekte des Status des Beirats seine Wirksamkeit vermindern. Insbesondere, kann der Beirat nicht wirklich als unabhängig angesehen werden, zumal seine Aktivitäten vom Bundesministerium für Inneres finanziert werden, und es das Bundesministerium für Inneres ist, das drei der Beiratsmitglieder auswählt, die im Beirat vertretenen nichtstaatlichen Organisationen aussucht und die Bestellung der Beiratsmitglieder beenden kann. Außerdem kann der Beirat wegen der Tatsache, dass seine Zuständigkeit auf Hafteinrichtungen, die dem Bundesministerium für Inneres unterstehen, begrenzt ist, nicht Fälle bis zu ihrem logischen Abschluss, d.h. Befragung von Personen die in ein Gefängnis verbracht worden sind, verfolgen.

Das CPT lädt die österreichischen Behörden ein, den Status des Menschenrechtsbeirats aus der Sicht der obigen Bemerkungen einer Revision zu unterziehen.

21. Die Rolle der Ärzte bei der Verhütung von Misshandlungen wurde vom CPT in der Vergangenheit unterstrichen (vergleiche Abschnitt 27 des CPT/Inf (96) 28). Die österreichischen Behörden haben in der Folge Schritte unternommen, um die medizinischen Berichte über Verletzungen, die bei Personen in Polizeigewahrsam beobachtet wurden, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Komitees zu bringen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahre 2004 wurden die Aufzeichnungen von Verletzungen, die bei in Polizeigewahrsam befindlichen Personen, sowie bei neu zugegangenen Häftlingen beobachtet wurden, in dreifacher Kopie auf Standardblättern ausgefüllt (eines blieb in der Ordination des Arztes, eines bei den medizinischen Aufzeichnungen und eines wurde zu der zuständigen Behörde gesandt). Das Blatt beinhaltete den Rechenschaftsbericht des Polizeibeamten über den Vorfall, mögliche relevante Äußerungen des Häftlings, eine Beschreibung der beobachteten Verletzungen und die Einschätzung des Arztes bezüglich des Schweregrades. Vom Arzt wurde aber keine Schlussfolgerung gezogen hinsichtlich der Vereinbarkeit der objektiven medizinischen Erkenntnis mit den Aussagen des betreffenden Häftlings. Außerdem zeigte die Prüfung der Aufzeichnungen über Verletzungen durch die Delegation, dass die Aussagen der Häftlinge nicht immer aufgezeichnet worden waren.

Das CPT empfiehlt, dass das Blatt, das von den Ärzten in Zusammenhang mit Verletzungen, die bei Personen in Polizeigewahrsam beobachtet werden, ausgefüllt wird, zusätzlich zu den bereits bestehenden Elementen die Schlussfolgerung des Arztes/der Ärztin über den Grad der Übereinstimmung zwischen Behauptungen des betroffenen Häftlings, und dem objektiven ärztlichen Befund beinhaltet.

3. Schutzmaßnahmen gegen Misshandlungen von in Haft befindlichen Personen

22. In früheren Berichten über Besuche untersuchte das CPT im Detail formale Schutzmaßnahmen gegen Misshandlungen, die in Haft befindlichen Personen von der Exekutive in Österreich geboten werden, und deren Wirksamkeit in der Praxis. Das Komitee hatte einen besonderen Schwerpunkt auf drei Situationen gelegt, und zwar das Recht der in Haft befindlichen Personen, einen nahen Angehörigen oder eine andere dritte Person von der Situation in Kenntnis

zu setzen, Zugang zu einem Anwalt sowie den Zugang zu einem Arzt zu haben. Das CPT hat wiederholt hervorgehoben, dass dies fundamentale Rechte sind, die allen Kategorien von Personen gleich vom Anfang ihrer Haft (das ist vom Augenblick an, da die betroffene Person bei der Exekutive bleiben muss) zustehen sollten.

Was die Rechte bezüglich der Verständigung von der Festnahme und den Zugang zum Arzt betreffen, hat der Besuch im Jahre 2004 keine besonderen Probleme ans Tageslicht gebracht (siehe aber Absatz 50 betreffend die Anwesenheit von Polizeibeamten während der ärztlichen Untersuchungen).

a. Zugang zu einem Rechtsanwalt

23. Das CPT hat wiederholt auf die Wichtigkeit hingewiesen, die es dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt während des Polizeigewahrsams beimisst; ein Recht, das vom Zeitpunkt des Beginns des Gewahrsams Anwendung finden soll. In ihrer Antwort auf den Bericht über den Besuch des Jahres 1999 führten die österreichischen Behörden an, dass im Kontext der Reform der Strafprozessordnung erwogen würde, Personen in Polizeigewahrsam dieses Recht zu gewähren.

Zum Zeitpunkt des Besuchs 2004 hatte eine bemerkenswerte Veränderung stattgefunden. Die Möglichkeit des Zugangs zu einem Rechtsanwalt für Personen in Polizeigewahrsam wurde mittels eines gemeinsamen Erlasses der Bundesministerien für Inneres und Justiz vom 14. Februar 2003 gewährt, der einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (5) folgte. Dieses Recht wird auch in die Strafprozessordnung (§§ 57 bis 63 und 164) aufgenommen auf Grund einer Novelle, die am 1. Jänner 2008 in Kraft treten wird.

24. Das CPT begrüßt die Einführung dieser neuen Maßnahmen. Der Besuch im Jahre 2004 hat jedoch gezeigt, dass sie den vom CPT befürworteten Standards noch immer nicht voll entsprechen.

Nach den oben erwähnten Bestimmungen kann die Polizei entscheiden, dass die Kontakte zwischen einem Häftling und seinem / ihrem Rechtsanwalt während des Polizeigewahrsams (6) überwacht werden (und auf eine allgemeine Rechtsbelehrung beschränkt werden) und / oder die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während des Verhörs ablehnen, „soweit dies erforderlich erscheint, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden.“ (7).

5 In einer Entscheidung vom 17. September 2002 hat der VwGH verfügt, dass Verdächtige ermächtigt sind, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren, sofern sie von der Polizei oder Gendarmerie einvernommen werden. Sie müssen von diesem Recht in Kenntnis gesetzt werden.

6 Abschnitt 59, Paragraph 1, novellierte Strafprozessordnung

7 Abschnitt 164, Paragraph 2, novellierte Strafprozessordnung

25. Das CPT räumt ein, dass es ausnahmsweise nötig sein kann, den Zugang zu einem bestimmten vom Häftling ausgewählten Rechtsanwalt eine Zeitlang aufzuschieben. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass ein unüberwachtes Gespräch mit dem Rechtsanwalt oder die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes während der Vernehmung in der fraglichen Zeit völlig verweigert wird. In solch einem Fall sollte der Zugang zu einem anderen, unabhängigen Anwalt, bei dem darauf vertraut werden kann, dass er die legitimen Interessen der Ermittlungen nicht gefährdet, gewährt werden.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass

- **das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt allen angehaltenen Personen zukommt, und zwar von dem Augenblick an, wo sie gezwungen sind, bei der Exekutive zu bleiben;**
- **das Recht, mit einem Rechtsanwalt vertraulich zu sprechen und einen Anwalt während der Vernehmung beizuziehen, angehaltenen Personen niemals ganz verweigert wird.**

26. Während des Besuchs suchte die Delegation Informationen über die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe für Personen in Polizeigewahrsam. Es wurde klar, dass Personen, die einer Straftat verdächtig sind und denen die Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistandes fehlen, gemäß der Strafprozessordnung ein Pflichtverteidiger erst nach der Entscheidung des Gerichts, dass über den Betreffenden die Untersuchungshaft verhängt wird, d. h. 96 Stunden nach der Festnahme, beigegeben werden kann. Es wurde der Delegation berichtet, dass es einige Anwaltskammern in den Bundesländern gibt, die versuchen, für mittellose Verdächtige Rechtsbeistand zu organisieren, aber im Allgemeinen gebe es nicht ausreichend Anwälte, die an kriminellen Fällen interessiert sind, die finanziellen Bedingungen seien unzureichend, und Anwälte stünden nicht rund um die Uhr zur Verfügung.

So lange es kein wirksames System der kostenfreien Verfahrenshilfe für mittellose Personen im Stadium des Polizeigewahrsams gibt, bleibt das Recht auf einen Anwalt zu diesem Zeitpunkt in den meisten Fällen reine Theorie.

Das Komitee empfiehlt, dass dringend ein vollwertiges und angemessen finanziertes System der Verfahrenshilfe für Personen in Polizeigewahrsam, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, entwickelt und vom Beginn des Polizeigewahrsams an angewandt wird.

b. Information über die Rechte

27. Bei allen besuchten Polizeieinrichtungen hat die Delegation das Aufliegen eines Informationsblattes bemerkt, das die Rechte von festgenommenen Personen aufzeigt und das in den verschiedensten Sprachen vorhanden war. In manchen Polizeistationen jedoch (d. i. das Kriminalkommissariat Wien West) wurde bemerkt, dass nur die deutsche Version des Informationsblattes so weit à jour gebracht worden war, dass es den oben erwähnten gemeinsamen Erlass des Innen- und des Justizministeriums, Zugang zu einem Anwalt betreffend, wiedergab.

Die meisten Häftlinge, die von der Delegation befragt wurden, gaben an, dass sie die Informationen bezüglich ihrer Rechte sogleich oder bald nach ihrer Festnahme erhalten haben. Allerdings schienen nur wenige von ihnen ihre Rechte völlig zu verstehen. In diesem Zusammenhang musste festgestellt werden, dass die deutsche Version des Informationsblattes eher legalistisch und nicht leicht zu verstehen war (die Versionen in anderen Sprachen waren einfacher und benutzerfreundlicher). Des Weiteren hat die Delegation beobachtet, dass der Umgang der PolizeibeamtInnen hinsichtlich des Informationsmaterials bezüglich der Rechte eher bürokratisch war. Das Informationsblatt wurde als ein weiteres Blatt Papier betrachtet, und, nachdem es ausgehändigt und unterschrieben war, wurde die Aufgabe als erledigt betrachtet. Dass die Häftlinge in der Lage sind, ihre Rechte vollständig zu begreifen und daher auch richtig in Anspruch nehmen können, ist sicherlich eine andere Sache.

28. Nach dem Besuch des CPT haben die österreichischen Behörden einige weitere Schritte unternommen, um Häftlingen den Zugang der Informationen über ihre Rechte zu erleichtern. Mit einem Rundschreiben vom 29. April 2004 hat das Bundesministerium für Inneres ein auf den neuesten Stand gebrachtes Informationsblatt für Personen in Polizeigewahrsam (das gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz gefertigt wurde) herausgegeben, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist. Dem Komitee wurde eine Kopie dieses Informationsblattes übermittelt. Es reflektierte die gegenwärtige gesetzliche Situation und bezog sich auch auf ausländische Häftlinge, die auf ihre Abschiebung warteten. Des Weiteren hat das Bundesministerium für Justiz alle Präsidenten der Berufungsgerichte und Oberstaatsanwälte unterwiesen, besonderen Augenmerk darauf zu legen, dass allen verdächtigen Häftlingen das Informationsblatt nicht nur übergeben wird, sondern dass sie tatsächlich in der Lage sind, ihre Rechte zu verstehen. Zu diesem Zweck sollte während der Vernehmung geprüft werden, ob die Informationen übergeben und verstanden wurden.

Das CPT begrüßt die Bemühungen der österreichischen Behörden, die Übergabemöglichkeit von schriftlichen Informationen an Personen in Polizeigewahrsam zu verbessern. **Das Komitee ersucht die Behörde, weitere Schritte zu unternehmen, damit das Informationsblatt benutzerfreundlicher wird.**

c. Spezifische Punkte bezüglich junger Personen

29. Die Delegation schenkte besondere Aufmerksamkeit der Anwendung von spezifischen Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit jungen Personen, die wegen strafbarer Handlungen festgenommen wurden.

Die österreichische Gesetzgebung enthält besondere Vorkehrungen für Jugendliche (unter 18) und junge Erwachsene (unter 21), die wegen strafbarer Handlungen festgenommen wurden. Im Falle von Personen unter 18 ist im Besonderen vorgesehen, dass ein Elternteil, Vormund oder ein anderer Angehöriger von der Festnahme informiert werden sollte. Des Weiteren können Personen unter 21 gemäß §§ 37 (1) und 46a des Jugendgesetzes verlangen, dass eine Vertrauensperson während ihrer Einvernahme anwesend ist. In diesem Fall sollte die Vernehmung vor dem Einlangen der Vertrauensperson nicht beginnen, vorausgesetzt, dass das mit dem Zweck der Vernehmung vereinbar ist und dass durch das Warten nicht eine unakzeptable Verlängerung der Zeit des Gewahrsams entsteht.

Das CPT muss betonen, dass der Grund für besondere Maßnahmen bei jungen Menschen der ist, diese Altersgruppe zu schützen, und um ihnen Unterstützung durch Erwachsene zu gewähren, damit sie nicht Entscheidungen mit wichtigen gesetzlichen Folgen allein treffen müssen. Wenn

der junge Mensch damit belastet wird, die Anwesenheit einer Vertrauensperson zu verlangen, wird dieses Ziel verfehlt; die Anwesenheit einer Vertrauensperson sollte verpflichtend sein. **Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um die Einhaltung dieses Erfordernisses zu gewährleisten.**

Die Delegation war besonders besorgt, dass sie aus Interviews mit jugendlichen Häftlingen und Polizeibeamten, sowie aus Gerichts- und Polizeiunterlagen entnahm, dass Personen im Alter von 14 Jahren lange Zeit vernommen und „eingeladen“ wurden, Niederschriften mit Geständnissen von Straftaten ohne Beisein einer Vertrauensperson oder eines Rechtsanwaltes zu unterzeichnen. Das ist völlig inakzeptabel.

Das CPT empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Jugendliche keinerlei Aussage machen oder Dokumente bezüglich des Vergehens, wessen sie verdächtigt werden, unterschreiben, ohne dass eine Vertrauensperson und/oder ein Rechtsanwalt zugegen ist.

31. Das Informationsblatt, das Personen in Polizeigewahrsam übergeben wurde, beinhaltet einen speziellen Abschnitt bezüglich der Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Delegation stieß jedoch auf verschiedene Fälle, wo Jugendliche auf dem Informationsblatt oben unterschrieben, aber eindeutig die darin vermerkten, besonderen Rechte nicht verstanden hatten. In manchen Fällen war das offensichtlich deswegen, weil ihnen das Informationsblatt als ein Formular unter vielen präsentiert wurde; in anderen Fällen waren die Verdächtigen nicht in der Lage, die komplizierte juristische Sprache auf dem Blatt zu verstehen, oder sie waren Ausländer, die nicht in deutsch lesen konnten.

Das CPT empfiehlt, dass eine besondere Version des Informationsblattes ausgearbeitet wird, das die besondere Position von jugendlichen Häftlingen und jungen Menschen aufzeigt, und dieses Informationsblatt dann auch allen Personen, die in Gewahrsam genommen werden, übergeben wird. Insbesondere für diese Altersgruppe sollte das Informationsblatt so gestaltet sein, dass es leichter zu verstehen ist.

Ebenso sollte es in verschiedenen Sprachen aufliegen. Besondere Sorgfalt sollte aufgewandt werden, um die Information sorgfältig zu erklären, damit das Verständnis gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang sollten die österreichischen Behörden die jüngste Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees des Europarates bezüglich neuer Wege auf dem Gebiet der Jugendkriminalität und der Rolle des Jugendrechts (8) berücksichtigen.

8 vergleiche insbesondere Abschnitt 15: „Dort, wo Jugendliche in Polizeigewahrsam angehalten werden, sollte ihr Status als Minderjährige, ihr Alter und ihre Verletzlichkeit und ihr Grad der Reife berücksichtigt werden. Sie sollten sogleich über ihre Rechte und Schutzmaßnahmen so informiert werden, dass sie alles völlig begreifen. Während sie von der Polizei vernommen werden, sollten sie prinzipiell von ihren Eltern / gesetzlichem Vormund oder anderen geeigneten Erwachsenen begleitet werden... „

32. Das CPT möchte allgemein betonen, dass die Einführung von gesonderten Polizeiabteilungen für Jugendliche, wie dies in manchen Ländern der Fall ist, ein Weg ist, um der Schutzwürdigkeit dieser Altersgruppe und der Notwendigkeit von besonderen Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Durch die Trennung der Jugendlichen von den übrigen Personen in Polizeigewahrsam gibt dieser Ansatz die Möglichkeit, die besondere Behandlung, die dieser Altersgruppe zusteht, zu verstärken. In solchen Systemen werden jugendliche Polizeibeamte rekrutiert und in den für Jugendliche vorgesehenen besonderen Verfahren ausgebildet. **Das CPT lädt die österreichischen Behörden ein, die Übernahme der oben erwähnten Vorgangsweise zu erwägen.**

d. Führung der Vernehmung

33. Leitende Beamte des Bundesministeriums für Inneres informierten die Delegation während ihres Besuchs, dass ein Experiment mit Video-Aufzeichnungen über die Polizeivernehmungen unternommen wurde. Dies musste wegen des Persönlichkeitsrechts von einer Straftat verdächtigen Personen auf freiwilliger Basis geschehen, sofern es kriminelle Verdächtige betraf. Das Experiment wurde jedoch beendet, weil es Verdächtige anscheinend als unangenehm empfanden, gefilmt zu werden, und die Aussage verweigerten. Es wurde angeführt, dass die Polizeibeamten, die bei dem Experiment mitgewirkt hatten, keine besondere Ausbildung erhalten hatten.

Das elektronische Aufzeichnen (d. s. Audio- und/oder Video) von polizeilichen Vernehmungen stellt eine wichtige, zusätzliche Schutzmaßnahme gegen Misshandlungen von Häftlingen dar. So eine Einrichtung kann eine komplette und authentische Aufzeichnung des Vernehmungsprozesses zeigen und somit die Untersuchungen jedweder Beschuldigung von Misshandlung sehr erleichtern. Dies ist im Interesse sowohl von Personen, die durch die Polizei misshandelt wurden, als auch der Polizeibeamten, die unbegründet beschuldigt werden, physische Misshandlungen oder psychologischen Druck angewendet zu haben. Elektronische Aufzeichnungen von polizeilichen Vernehmungen vermindern auch für Beschuldigte die Möglichkeit, bestimmte abgelegte Geständnisse später als falsch zu bezeichnen.

Folglich lädt das CPT die österreichischen Behörden ein, ihre Bemühungen fortzusetzen, elektronische Aufzeichnungen bei polizeilichen Vernehmungen einzuführen. Des Weiteren sollten Polizeibeamte eine spezifische Ausbildung für die Führung von elektronisch aufgezeichneten Vernehmungen erhalten.

4. Haftbedingungen

a. Polizeianhaltezentren (PAZ)

1. Einführung

34. Die Polizeihaft von Ausländern, die auf ihre Abschiebung warten (Schubhäftlinge), war einer der wichtigsten Punkte beim Besuch des CPT im Jahre 2004. Die Delegation besuchte daher 4 Polizeianhaltezentren (PAZ), in Wien Hernalser Gürtel, Innsbruck, Linz und Wels.

Es sollte in Erinnerung gerufen werden, dass diese Zentren eine Mehrfachfunktion erfüllen: Sie werden dazu verwendet, um mehrere, ganz unterschiedliche Arten von Häftlingen unterzubringen, wie einer Straftat Verdächtige (bis zu 48 Stunden), Personen, die eine

Verwaltungsstrafe verbüßen (bis zu 6 Monate) und Ausländer, die auf ihre Abschiebung warten (maximal 6 Monate in einer Zeitspanne von zwei Jahren). Während sie die Gesamtbedingungen in den besuchten PAZ untersuchte, konzentrierte sich die Delegation auf die Situation der letzten Kategorie der Häftlinge, die zwischen 76% und 93% der Insassen jedes PAZ ausmachte.

35. Die Delegation, die den Besuch im Jahre 2004 ausführte, hatte ein Treffen mit dem Leiter des Bundesasylamtes, um die Auswirkungen der am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Novellierung des Asylgesetzes von 2003 zu besprechen. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass Asylwerber in drei Aufnahmezentren im ganzen Land untergebracht werden, wo durch ein beschleunigtes Verfahren eine Erstentscheidung bei den Asylanträgen erfolgt. Die erste Asyleinvernahme sollte innerhalb von 72 Stunden stattfinden. Ausgebildete Berater stehen zur Verfügung, um Asylsuchenden beizustehen, und bei der zweiten Einvernahme wird die Anwesenheit eines unabhängigen Rechtsbeistands Pflicht sein. Die erstinstanzliche Entscheidung sollte innerhalb von 20 Tagen getroffen werden. Asylwerber, die das Aufnahmezentrum ohne Genehmigung verlassen, oder jene, deren Antrag in der ersten Instanz abgelehnt wird, werden im PAZ untergebracht. Die Haft eines Schubhäftlings in einem PAZ darf zwei Monate nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang hat das CPT die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004 zur Kenntnis genommen, worin einige der Novellierungen des Asylgesetzes des Jahres 2003 als verfassungswidrig erklärt wurden, im Besonderen § 32 (3), der die automatische aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen die erstinstanzliche negative Entscheidung ausschließt.

Das CPT würde gerne Informationen über die Erfahrungen mit der Umsetzung des novellierten Asylgesetzes und seinen Auswirkungen auf die Anhaltung von Ausländern erhalten.

II. Materielle Bedingungen

36. Das PAZ in Wien Hernalser Gürtel wurde 1999 erstmals vom CPT besucht (vergleiche Absatz 50 des CPT/Inf (2001) 8). Seit dieser Zeit wurde das PAZ einer ausgiebigen Renovierung unterzogen. Die renovierten Unterkünfte mit einer offiziellen Kapazität von 310 waren nur wenige Wochen in Verwendung, bevor zwei der vier Stockwerke wegen Personalmangels geschlossen wurden. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren im PAZ 121 Ausländer in Schubhaft, 8 Österreicher wegen Verwaltungsübertretung und ein krimineller Verdächtiger vorübergehend untergebracht. Vier waren Jugendliche (alle von ihnen aus Nigeria und alle über 16 Jahre alt). Aussagen, die dem CPT zugingen zufolge betrug 2003 die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Ausländer 23 Tage.

Die Delegation stellte fest, dass die renovierten Zellen einen guten Standard aufwiesen. Im Einzelnen waren sie von geeigneter Größe für die Anzahl der Personen (sechs Häftlinge in einer Zelle mit dem Ausmaß von 30 m², acht Häftlinge in einer Zelle mit 40 m²), gut beleuchtet und belüftet, ausgestattet mit einer Toilette und einem Waschbecken mit heißem Wasser. Jedoch ließen der Stand der Sauberkeit in einigen Zellen und die sanitären Einrichtungen zu wünschen übrig. Die Häftlinge beklagten, dass ihnen kein Reinigungsmaterial außer einem Kübel und einer Bürste gegeben wurde.

Der Zugang zur Dusche war zwei Mal pro Woche gestattet. Bei der Aufnahme in die Anstalt erhielten die Häftlinge Bettwäsche, Handtücher, Essbesteck und einen Toiletteartikelsack, in dem

Zahnbürste, Zahnpaste, Rasierer für Männer und Damenbinden für Frauen waren. Allerdings war kein Shampoo vorgesehen, und die Versorgung mit Seife schien auch ein Problem zu sein. Lang einsitzende Häftlinge beklagten im Besonderen das Fehlen von persönlichen Hygieneartikeln. Die Bettwäsche wurde ein Mal pro Woche gewechselt. Was die persönliche Wäsche anbelangt, waschen die Häftlinge diese in der Zelle.

Das Essen wurde in Thermosbehältern vom PAZ in Wien Rossauer Lände geliefert. Der Direktor der Anstalt sagte, dass zusätzlich zum normalen Menü, Essen für verschiedene religiöse Ansprüche zubereitet würde, und es gab spezielle Diät für Diabetiker. Allerdings klagten die meisten Häftlinge über die Menge und die Qualität der Speisen. Des Weiteren sah die Delegation in manchen Zellen Essen, das abgelaufen war.

37. Das PAZ in Innsbruck ist in einem Gebäude aus den Fünfziger Jahren untergebracht. Die offizielle Kapazität ist 81. Zum Zeitpunkt des Besuchs im Zentrum waren 49 Häftlinge dort untergebracht, von denen 38 Ausländer waren, die auf ihre Abschiebung warteten (drei Frauen eingeschlossen), der Rest waren Häftlinge wegen Verwaltungsvergehen.

Die Unterbringung war auf vier Ebenen vorgesehen, eine davon beinhaltete einen offenen Vollzug für Schubhäftlinge. Die Zellen für Doppelbelegung hatten ein Ausmaß von 10 m², in den größeren Zellen, die für vier Personen waren und 15 – 16m² maßen, war der Raum weniger großzügig bemessen. Im Allgemeinen waren das natürliche Licht und die künstliche Beleuchtung ausreichend. Allerdings waren einige Fenster (wie auch in einer Zelle für weibliche Häftlinge) zerbrochen. Außerdem waren manche Zellen (besonders jene, die von Häftlingen mit Verwaltungsstrafen benützt wurden, von denen viele Alkoholprobleme hatten) schmutzig und stanken. Die Zellen waren ausgestattet mit Einzel- oder Stockbetten, einem Tisch, Hockern, Kästen, einem Waschbecken mit kaltem Wasser und einer Toilette (in den meisten Fällen ohne Klobrille und nicht abgeschirmt). Die Ausstattung war oft in einem reparaturbedürftigen Zustand.

Das Kellergeschoß des Gebäudes beinhaltete eine Anzahl von Zellen, die ursprünglich für die Unterbringung von Betrunknen und Unterstandslosen gedacht waren, die jedoch sehr selten benützt wurden. **Der Raum, den diese Zellen derzeit einnehmen, könnte besser genützt werden, wenn dort, Gymnastik- oder sonstige Erholungseinrichtungen eingerichtet würden.**

Bei der Ankunft erhalten die Häftlinge einen Plastiksack und eine Reihe von persönlichen Hygieneartikeln. Weibliche Häftlinge wurden offensichtlich nicht mit Utensilien, die für ihre monatlichen Bedürfnisse nötig waren, ausgestattet (obwohl solche im Lagerraum der Anstalt gesehen wurden). Männliche Häftlinge hatten Zugang zu den Duscheinrichtungen im Keller zwei Mal pro Woche, und weibliche Häftlinge konnten die Dusche im Krankenzimmer häufiger benutzen. Die Bettwäsche wurde ein Mal alle vierzehn Tage gewechselt.

Es wurden einige Klagen über das abgegebene Essen vernommen, wobei gesagt wurde, dass es nicht ausreichend war und nicht den diätetischen Gewohnheiten ausländischer Häftlinge entsprach.

38. Das PAZ in Linz ist in einem Flügel der regionalen Polizeidirektion untergebracht. Es hat eine offizielle Kapazität von 92, am Tag des Besuchs beherbergte es 63 Häftlinge der folgenden Kategorien: 48 Schubhäftlinge (davon waren 5 Frauen), 9 Häftlinge mit Verwaltungsstrafen (2 Frauen eingeschlossen) und 6 kriminelle Verdächtige. Die Delegation wurde informiert, dass der durchschnittliche Aufenthalt von Schubhäftlingen 20 Tage war. Es gab jedoch eine Anzahl von

Häftlingen, die länger als einen Monat in der Anstalt war, der längste Aufenthalt zum Zeitpunkt des Besuchs war fast drei Monate.

Der Haftraum bestand aus vier Einheiten: Einheit A, im zweiten Stock des Gebäudes, war eine offene Einheit für männliche Schubhäftlinge; Einheit B, im dritten Stock, war eine geschlossene Einheit für Männer aller Kategorien; Einheiten C und D, im vierten Stock, waren jeweils geschlossene Einheiten für Männer und für Frauen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs war der Raum in den meisten Zellen angemessen (z. B. zwei Personen in einer Zelle mit 12m², vier Personen in einer Zelle mit 19m²). Allerdings war es klar, dass die Bedingungen im Zentrum gedrängt wären, wenn seine offizielle Kapazität ausgelastet wäre (z. B. befanden sich fünf bis sechs Betten jeweils in Zellen mit ca. 19m²). Der Zugang zu natürlichem Licht und künstlicher Beleuchtung war allgemein annehmbar, und es gab ausreichende Belüftung. Weiters waren die Zellen adäquat ausgestattet, auch wenn der Reparaturzustand und die Sauberkeit etwas zu wünschen übrig ließen. In diesem Zusammenhang hörte die Delegation Klagen über das Fehlen von Reinigungsmaterial.

Der Zugang zu den Duschen variierte von täglich (für die Frauen und die männlichen Häftlinge in der offenen Einheit) bis zu zwei Mal pro Woche. Was persönliche Hygieneartikel anbelangt, wurden nur Seife und Toilettepapier regelmäßig ausgegeben.

Das Essen wurde von der regionalen Polizeidirektion gebracht und drei Mal am Tag verteilt (außer an den Wochenenden, wenn die Häftlinge kaltes Essen erhielten). Es wurden einige Klagen über das Essen gehört, von dem gesagt wurde, dass es nicht ausreichend, monoton und nicht den diätetischen Ansprüchen von Häftlingen mit gesundheitlichen Problemen entsprechend war.

39. Bei einer offiziellen Kapazität von 38 waren im PAZ in Wels am Tag des Besuchs 22 Häftlinge untergebracht, davon waren 19 Schubhäftlinge (eine Frau eingeschlossen) und die restlichen 3 mit Verwaltungsstrafen.

Die Einrichtung bot die besten materiellen Bedingungen von allen von der Delegation besuchten PAZ. Nach einem Brand im Dezember 2001 wurde sie sorgfältig renoviert, ehe sie 2003 wieder geöffnet wurde. Dies war eine Gelegenheit, den Gefängnisstrakt umzugestalten und ihn für seinen Hauptzweck passend zu machen, d. i. die Unterbringung von Ausländern. Der Raum in den Zellen war großzügig (zwei Personen in einer Zelle mit 11m², drei Personen in einer Zelle mit 23m²). Die Zellen waren hell, gut belüftet und gut ausgestattet mit Betten, Tisch, Sesseln, Schränke und einem Sanitärbereich (Toilette und Waschbecken mit heißem Wasser). Die gesamte Einrichtung war fleckenlos sauber und ansprechend geschmückt.

Die Duscheinrichtungen waren von einem sehr guten Standard und konnten zumindest zwei Mal pro Woche von männlichen Häftlingen benützt werden (und wurden normalerweise täglich benützt) und jeden Tag von weiblichen Häftlingen. Die Häftlinge wurden mit einer Reihe von persönlichen Hygienegegenständen ausgestattet, die in einem separaten Raum aufbewahrt wurden. Das Zentrum hatte auch einen ausgezeichneten Wasch- und Bügelraum, wovon beide für die Häftlinge frei zugänglich waren.

Das Essen wurde in Thermosbehältern vom örtlichen Gefängnis gebracht; es waren täglich drei Mahlzeiten, ein warmes Mittagessen eingeschlossen, vorgesehen. Eine kleine Küche mit einer Mikrowelle, Kocher und Kühlschrank standen auch den Häftlingen zur Verfügung, denen gestattet war, zwei Mal in der Woche Essen zu kaufen und dieses selbst zu kochen.

40. Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, Schritte zu unternehmen, um

- **alle Zellen in den PAZ in Innsbruck und Linz in einen guten Zustand zu bringen und zu sichern, dass in allen Zellen die sanitären Anlagen vom Rest der Zelle abgetrennt sind;**
- **bei der Belegung der Zelle für jeden Häftling ein Minimum von 4 m² Platz (exklusive die sanitären Anlagen) zu sichern;**
- **die Ausgabe von persönlichen Hygieneartikeln an die Häftlinge in den PAZ in Wien Hernalser Gürtel, Innsbruck und Linz aus der Sicht der obigen Punkte neuerlich zu überprüfen;**
- **zu sichern, dass die Häftlinge mit ausreichend Material ausgestattet werden, damit sie ihre Zellen reinigen können;**
- **die Speisenbedingungen in den PAZ in Wien Hernalser Gürtel, Innsbruck und Linz neuerlich zu überprüfen, um zu sichern, dass für spezifische diätetische Gewohnheiten und Notwendigkeiten von Häftlingen in geeigneter Form gesorgt wird.**

41. Ungeachtet der Renovierung, die im PAZ in Wien Hernalser Gürtel stattgefunden hat, bleiben die Verhältnisse, in dem Ausländer gehalten werden, völlig unakzeptabel. Die zur Verfügung stehenden Arbeitsmöglichkeiten waren auf vier Häftlinge begrenzt, die Essen austeilten. Ein Häftling ging mit einer Bücherliste durch die Schlafräume, wobei die Insassen Bestellungen aufgeben konnten. Darüber hinaus waren einige wenige Brettspiele sichtbar. In manchen Schlafräumen waren private TV-Geräte, die jedoch nur die deutschsprachigen Kanäle empfangen konnten (für die meisten Häftlinge, die deutsch nicht verstehen konnten, von begrenztem Interesse). Es gab keine Radios. In jedem Stockwerk gab es auch Erholungsräume, die mit einem Tischtennistisch ausgestattet waren. Allerdings wurden sie wegen Mangels an Aufsichtspersonal selten benützt.

Gemäß der Aussage des Direktors des Zentrums war es den Häftlingen gestattet, sich eine Stunde am Morgen und eine Stunde am Nachmittag im Freien aufzuhalten. Jedoch behaupteten von der Delegation befragte Häftlinge, dass die Dauer des Aufenthalts im Freien schwankte und manchmal nur 20 Minuten betrug. In den drei Tagen vor dem Besuch war den Häftlingen aber offenbar eine Stunde Aufenthalt im Freien pro Tag gestattet worden.

Zusammenfassend sei gesagt, dass die große Mehrheit der Ausländer den Hauptteil des Tages eingesperrt und untätig in ihren Zellen verbrachten. Immerhin hatte der Direktor die Delegation informiert, dass es Pläne gab, die Situation zu verbessern, indem in einigen Zellen auf jedem Stockwerk ein offenes System eingeführt werden würde.

42. Im PAZ in Innsbruck bemühte sich die Leitung, die strukturellen Beschränkungen des Gebäudes auszugleichen, indem eine offene Einheit geschaffen wurde, wo männliche Schubhäftlinge mit guter Führung nach einer Woche der Beobachtungszeit untergebracht werden konnten. Die offene Einheit hatte eine Kapazität von 14 Plätzen; doch waren zum Zeitpunkt des Besuches nur 9 Häftlinge dort untergebracht. In dieser Einheit waren die Zellentüren von 8.00 bis

18.00 Uhr unversperrt. Während dieser Zeit hatten die Häftlinge Zugang zu einem Fernsehzimmer und einem kleinen Fitnessraum.

Allen Häftlingen war zumindest eine Stunde Aufenthalt im Freien pro Tag garantiert, der in einem geradezu großen Hof verbracht wurde. Andererseits verbrachten Ausländer, die im geschlossenen System gehalten wurden, bis zu 23 Stunden täglich im Zustand der Untätigkeit eingesperrt in ihren Zellen. Ihre Hauptzerstreuung war das Lesen von Büchern (das Zentrum hatte eine kleine Sammlung von fremdsprachigen Büchern).

43. Das PAZ in Linz hatte ebenfalls eine offene Einheit („A“), wo Schubhäftlinge miteinander Umgang pflegen und sich mit Freizeitaktivitäten den Tag über beschäftigen konnten. Etwa 14 Ausländer waren zum Zeitpunkt des Besuchs in dieser Einheit untergebracht; sie wurden nach einer zweiwöchentlichen Beobachtungsphase ausgewählt und konnten in die geschlossene Einheit zurückgebracht werden, wenn sie die internen Regeln verletzt hatten oder in den Hungerstreik getreten waren. Die Einheit hatte ein Fernsehzimmer mit einer kleinen Bibliothek, ein Spielzimmer mit Tischtennis, Tischfußball und Heimrädern, ebenso eine gut ausgestattete Küche. Allerdings waren die einzigen den Häftlingen angebotenen organisierten Aktivitäten sporadische deutsche Sprachkurse.

Männliche Häftlinge in der geschlossenen Einheit waren die ganze Zeit außer „bis zu einer Stunde“ Aufenthalt im Freien, oder wenn ihnen gestattet war, zu duschen oder zu telefonieren, eingesperrt. Die Einheit „B“ hatte einen Erholungsraum und ein Fernsehzimmer, aber sie wurden eindeutig nicht benutzt (nach Aussage der Beamten wegen Streitereien zwischen Häftlingen verschiedener Nationalitäten). Was die weiblichen Häftlinge anbelangt, verbrachten diese die meiste Zeit in einem Gemeinschaftsraum, der mit einem Fernseher und einigen fremdsprachigen Büchern ausgestattet war; die Tür dieses Raumes war versperrt, und den Häftlingen war es nicht gestattet, tagsüber in ihre Zellen zu gehen.

Die Delegation war besorgt, als sie bei Interviews mit den Häftlingen vernahm, dass der Aufenthalt im Freien auf 30 Minuten pro Tag begrenzt war, und sogar dies offensichtlich nicht an jedem Tag angeboten wurde. Außerdem waren die Freizeitplätze, die sich auf dem Dach des Gebäudes befanden, eher von bedrückender Gestaltung; sie waren leer und von hohen Mauern umgeben, die die Häftlinge abhielten, etwas anderes als den Himmel zu sehen.

44. Das PAZ in Wels hat den großen Vorteil, dass es 2003 umgestaltet wurde. Die größtmögliche Offenheit innerhalb der Außenmaße war das führende Prinzip bei der Gestaltung der neuen Einrichtung. Die Direktion des Zentrums legt großes Engagement an den Tag, das System so positiv wie möglich zu gestalten. Männliche Schubhäftlinge waren in einer offenen Abteilung untergebracht und hatten den ganzen Tag über Zugang zu gut ausgestatteten Freizeiteinrichtungen (Fernsehzimmer, Fitnessraum, eine kleine Bibliothek mit fremdsprachigen Büchern) und einem geräumigen Freizeithof. Weibliche Häftlinge, deren Anzahl üblicherweise gering ist, hatten in ihrer Zelle einen Fernseher und hatten zwei Mal am Tag Zugang zum Aufenthalt im Freien. Es gab jedoch sehr wenige organisierte Aktivitäten. Einmal wöchentlich organisierte eine NGO einen Sprachkurs. Weiters machten einige Häftlinge Malerarbeiten und kleinere Reparaturen.

45. Wie bereits erwähnt (vergleiche Absatz 9), machte die Delegation am Ende des Besuchs eine unmittelbare Wahrnehmung zu Artikel 8 (5) der Konvention, wobei die österreichischen Behörden ersucht werden, sicher zu stellen, dass allen Häftlingen im PAZ Wien Hernalser Gürtel und Linz Bewegung im Freien im Ausmaß von zumindest einer Stunde pro Tag geboten wird. Es

sind auch dringend Schritte notwendig, um den Schubhäftlingen im PAZ Hernalser Gürtel in Wien einige Aktivitäten zu bieten.

In ihrem Schreiben vom 4. August 2004 nahmen die österreichischen Behörden Bezug auf den § 17 der Anhalteordnung, die festsetzt, dass alle für mehr als zwei Tage festgehaltenen Personen den Anspruch haben, einen Aufenthalt im Freien für mindestens eine Stunde pro Tag zu haben (das bei Schlechtwetter oder „anderen Gründen“ durch andere Arten körperlicher Bewegung ersetzt werden könnte). Die Behörden betonten jedoch, dass der Aufenthalt im Freien auf freiwilliger Basis erfolgte, und Häftlinge häufig wegen schlechten Wetters oder Mangel an Motivation nicht die ganze vorgesehene Zeit im Freien verbringen wollten.

Was die Aktivitäten im PAZ Hernalser Gürtel in Wien betrifft, wiesen die Behörden auf die Existenz einer Bibliothek (mit 800 Büchern, 400 davon waren in fremden Sprachen) und eine Anzahl von verschiedenen Brettspielen hin (allein im Jahre 2003 wären an die € 2.000.- für Spiele ausgegeben worden). Auch wurde auf Pläne zur Erweiterung der Bibliothek hingewiesen.

46. Das CPT meint, dass die Einführung von offenen Einheiten in den PAZ in Innsbruck, Linz und Wels ein Schritt in die richtige Richtung ist. Es sollte jedoch festgehalten werden, dass nur ein geringer Teil der Ausländer, die in Innsbruck und Linz angehalten sind, in den Genuss eines offenen Systems kommen. Das CPT bezweifelt nicht, dass besondere Vorsicht bei gewissen Ausländern, die nach Bestimmungen des Fremdengesetzes inhaftiert sind (z. B. aus disziplinarischen, gesundheitlichen oder aus sicherheitstechnischen Gründen), gewahrt werden muss. Jedoch gibt es keine Rechtfertigung, die Mehrheit dieser Personen in einem geschlossenen System zu halten. So lange die PAZ weiterhin Ausländer unter dem Fremdengesetz aufnehmen, sollte der Anhaltung dieser in einem offenen System der Vorzug gegeben werden. Die Unterbringung in einem geschlossenen System sollte eine Ausnahme sein, und die Gründe hierfür bei jedem Fall individuell festgehalten werden.

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, das Haftsystem in allen Polizeihafteinrichtungen, in denen Ausländer unter dem Fremdengesetz festgehalten werden, aus der Sicht der obigen Punkte einer dringlichen Überprüfung zu unterziehen. Was im Besonderen das PAZ Hernalser Gürtel Wien anbelangt, sollte dort dringend eine offene Abteilung eingeführt werden.

Weiters empfiehlt das CPT, dass

- Schritte unternommen werden, dass alle in den PAZ festgehaltenen Personen voll in den Genuss ihres berechtigten Anspruchs, auf mindestens eine Stunde pro Tag Aufenthalt im Freien kommen. Die Bedingungen im Hofe für den Aufenthalt im Freien in Linz sollten überprüft werden.
- Bemühungen fortgesetzt werden, damit in allen PAZ für Personen mit verlängerter Haftzeit eine größere Anzahl von Aktivitäten außerhalb der Zelle vorgesehen wird. In diesem Zusammenhang sollten Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die bereits existierenden Einrichtungen (z. B. Freizeiträume, Bücher, Spiele etc.) allen Häftlingen zugänglich gemacht werden.

IV. Mitarbeiterstab

47. Die Personalsituation in den besuchten PAZ – mit der bemerkenswerten Ausnahme der Einrichtung in Linz – ließ eine Menge zu wünschen übrig. Die existierende Personalbesetzung war nicht ausreichend, um geeignete Aktivitäten außerhalb der Zelle zu gewährleisten, und begrenzte die Möglichkeiten, das offene System für mehr Häftlinge auszuweiten. Weibliche Häftlinge, deren Anzahl zugegebenermaßen gering war, waren besonders benachteiligt.

Beamte, die in den PAZ arbeiteten, hatten wenig spezialisierte Ausbildung für diese Funktion erhalten. Die Delegation beobachtete, dass es nur wenig Kommunikation zwischen Beamten und Häftlingen gab, nicht zuletzt wegen der Sprachbarriere, und erfuhr, dass es für die Beamten sehr schwierig war, eine sprachliche Ausbildung zu erhalten, außer sie bezahlten dafür selbst. Des Weiteren schien auf, dass viele Verantwortlichkeiten – wie die Beschaffung von Informationen oder Hilfe für die Häftlinge – an die NGOs delegiert wurde, die mit dem Innenministerium einen Vertrag haben (vergleiche Absatz 58). In der Tat war die Arbeit des PAZ-Personals hauptsächlich beschränkt auf die Beaufsichtigung der Häftlinge. Dies hat eine negative Auswirkung auf das Bild, dass die Beamten hinsichtlich ihrer eigenen Rolle haben.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um den Mitarbeiterstand in den PAZ zu erhöhen und die Beamten zu ermutigen, auf mehr proaktive Weise mit den Häftlingen zu arbeiten, im Besonderen durch Steigerung ihrer Ausbildungsmöglichkeiten (Sprachübungen eingeschlossen).

In diesem Zusammenhang mögen die österreichischen Behörden die Punkte in Abschnitt 29 des 7. Hauptberichts des CPT in Betracht ziehen.

V. Medizinische Versorgung

48. Jedes der vier besuchten PAZ hatte eine Anzahl von Ärzten, die dort zu verschiedenen Zeiten am Tag beschäftigt waren und die auch auf Abruf zur Verfügung standen. Zusätzlich gibt es jeweils einen oder mehrere Sanitätsbeamte als Unterstützung für die Ärzte in der Ausübung bei gesundheitsspezifischen Pflichten (z. B. Verteilung der Medikamente, Zubringen von Akten). Jedoch war, wie in der Vergangenheit und im Widerspruch zu früheren Empfehlungen des CPT (vergleiche Abschnitt 56 d. CPT/Inf. (2001) 8) in keinem der besuchten PAZ qualifiziertes Pflegepersonal angestellt.

Das bestehende System mag für kleine Einrichtungen wie die in Wels angemessen sein; doch ist in größeren PAZ, so wie in Wien Hernalser Gürtel, die Anwesenheit eines/einer qualifizierten Pfleger(in) zusätzlich zu den Sanitätsbeamten unbedingt notwendig.

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, Schritte zu unternehmen, um zumindest eine(n) qualifizierte(n) Pfleger(in) im PAZ Wien Hernalser Gürtel anzustellen, und die Anwesenheit einer/eines qualifizierte(n) Pfleger(in) in den restlichen PAZ zu organisieren.

49. Alle Personen, die in ein PAZ eingewiesen wurden, wurden gleich nach ihrer Ankunft von einem Arzt untersucht. Jedoch haben einige ausländische Häftlinge, die von der Delegation interviewt wurden (im Besonderen im PAZ in Linz), geklagt, dass sich die Verständigung mit den Ärzten aus sprachlichen Gründen als schwierig erwiesen hatte. Um dieses Problem zu umgehen, verwendeten die Ärzte in manchen PAZ (z. B. Wien Hernalser Gürtel, Wels) einen detaillierten medizinischen Fragebogen, der in vielen Sprachen zu Verfügung stand.

Das CPT empfiehlt, dass solche Fragebögen in einer Reihe von Sprachen in allen Polizeianhaltezentren eingeführt werden.

50. Das CPT ist besorgt über die gegenwärtige Methode bezüglich des vertraulichen Umgangs mit den medizinischen Informationen in den besuchten PAZ. In der Regel fanden medizinische Untersuchungen in der Gegenwart von Polizeibeamten statt. Des Weiteren muss aufgrund der Beobachtungen der Delegation geschlossen werden, dass Polizeibeamte (z. B. jene, die den Ärzten als Hilfe zur Seite standen) Zugang zu den medizinischen Eintragungen hatten.

In ihrem Schreiben vom 4. August 2004 erklärten die österreichischen Behörden, dass die Anwesenheit von Polizeibeamten während der medizinischen Untersuchung von Häftlingen unausweichlich sei, da ansonsten der Polizeiarzt ernsthaften Gefahren ausgesetzt sein würde (physische Aggression durch den Häftling, Geiselnahme etc.).

Das CPT hat ernsthafte Zweifel bezüglich dieser Methode. Es anerkennt, dass spezielle Sicherheitsmaßnahmen in einem besonderen Fall erforderlich sind, wenn eine Sicherheitsbedrohung vom medizinischen Personal wahrgenommen wird. Es kann aber keine Rechtfertigung für die *systematische* Präsenz von Polizeibeamten während der medizinischen Untersuchung geben. Ihre Anwesenheit ist der Bildung eines adäquaten Arzt-Patient Verhältnisses abträglich und üblicherweise vom Sicherheitsstandpunkt unnötig. Es könnten und sollten alternative Lösungen gefunden werden, um berechnete Sicherheitserfordernisse mit dem Prinzip der ärztlichen Vertraulichkeit zu vereinbaren. Eine Möglichkeit könnte die Installierung eines Rufsystems sein, wodurch der Arzt in solch einem Ausnahmefall, wenn ein Häftling während der medizinischen Untersuchung agitiert oder bedrohlich ist, in der Lage ist, unverzüglich die Polizeibeamten zu alarmieren. **Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um die oben erwähnten Überlegungen Praxis werden zu lassen. Des Weiteren sollte das Aufbewahren der persönlichen, medizinischen Akten von Häftlingen im Verantwortungsbereich des Arztes liegen.**

51. In dem Bericht über den Besuch im Jahre 1999 hatte das CPT besondere Aufmerksamkeit dem Punkt Hungerstreik von Personen in Polizeianhaltezentren gewidmet und machte gewisse Empfehlungen in diesem Zusammenhang (vergleiche Abschnitt 60 d. CPT/Inf (2001) 8).

Die Häufigkeit von Ausländern in Polizeigewahrsam in Österreich, die in Hungerstreik treten, ist weiterhin hoch (9). Zum Zeitpunkt des Besuches im Jahre 2004 gab es in den besuchten PAZ ein Informationsblatt in einer Reihe von Fremdsprachen, das auf die Gefahren für die Gesundheit, die durch einen Hungerstreik entstehen, hinweist. Das CPT begrüßt diese Entwicklung.

Die Delegation beobachtete bei den besuchten PAZ einen gewissen Unterschied beim Umgang mit im Hungerstreik befindlichen Personen. In einigen Einrichtungen (z. B. die PAZ in Linz und in Wien Hernalser Gürtel) wurden die hungerstreikenden Häftlinge in eine Absonderungszelle gebracht und waren einem restriktiveren Regime unterzogen; bei den anderen (z. B. das PAZ in Innsbruck), blieben solche Häftlinge in ihrer üblichen Zelle. **In diesem Zusammenhang möchte das CPT betonen, dass Hungerstreiks eher von einem therapeutischen als von einem strafenden Standpunkt betrachtet werden sollten.**

9 z. B. Dort waren zum Zeitpunkt des Besuches des CPT 8 Ausländer in Hungerstreik im PAZ in Innsbruck

52. Das CPT verbleibt besorgt über die Gewährung von psychologischer und psychiatrischer Unterstützung für Ausländer, die in Polizeianhaltezentren festgehalten werden (vergleiche Absatz 61 d. CPT/Inf (2001) 8). Während des Besuchs im Jahre 2004 stieß die Delegation auf eine Anzahl von ausländischen Häftlingen, die eindeutig an psychiatrischen Störungen litten.

Es sollte angeführt werden, dass keines der besuchten PAZ eine/n Psychologen/in angestellt hatte. Des Weiteren schienen die Vorkehrungen für psychiatrische Versorgung ungeeignet. Das PAZ in Wien Hernalser Gürtel erhielt zwei bis drei Mal pro Woche Besuche von Ärzten des Projekts „Dialog“, um Häftlinge zu besuchen, die drogenabhängig waren oder psychiatrische Störungen hatten. In der Folge wurden solche Häftlinge in das PAZ in Wien Rossauer Lände überstellt, wo Aussagen zufolge, psychologische Betreuung zur Verfügung stand. In den anderen besuchten PAZ waren keine fachärztlichen Beratungen/Unterstützung vorgesehen, und die Häftlinge waren auf die Hilfe von Polizeiärzten angewiesen. Im Prinzip ist die Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus möglich, wenn dies auch bedeutet, dass die betroffene Person als haftuntauglich erklärt und entlassen werden müsste.

Das CPT muss wiederum betonen, dass der geistigen Gesundheit und dem psychischen Zustand von Ausländern in Gewahrsam besondere Aufmerksamkeit gezollt werden müssen; manche von ihnen sind Asylwerber, die schwierige Situationen – Folter und andere Arten von Misshandlungen – in ihren Heimatländern erfahren haben mögen. **Das CPT ruft die österreichischen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu setzen, um professionelle psychiatrische und psychologische Betreuung für ausländische Häftlinge in den Polizeianhaltezentren zu gewährleisten.**

VI. Disziplinarmaßnahmen und Absonderung

53. Jedes der besuchten PAZ besitzt eine Anzahl von Zellen, die zum Zwecke der Absonderung dienen (disziplinäre Bestrafung, Isolation von Personen, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen; im Falle des Zentrums Hernalser Gürtel Wien Personen im Hungerstreik).

Im PAZ in Wien Hernalser Gürtel gab es eine Absonderungseinheit mit 24 Einzelzellen, zwei Sicherheitszellen mit einer Gummizelle eingeschlossen. Die Bedingungen in diesen Zellen geben zu keinem besonderen Kommentar Anlaß. Das PAZ in Innsbruck hatte eine Gummizelle im Keller, in die kein Tageslicht kam. In Linz gab es eine Gummizelle und drei andere Zellen, die für Absonderungszwecke verwendet wurden; alle diese Zellen hatten viele Schwachpunkte und konnten nicht sicher für die Unterbringung von Häftlingen, die eine Selbstmordgefahr repräsentierten, ohne ständige Überwachung dienen. Im PAZ in Wels hatten die Absonderungszellen einen guten Standard mit ausreichend Zugang zu natürlichem Licht und Belüftung.

54. Die Delegation wurde informiert, dass, um einen Häftling in eine Absonderungszelle zu verlegen, es nötig war, dass der zuständige Beamte eine Meldung an den vorgesetzten Beamten machte, der die Entscheidung dann fällte. Typische Gründe für die Verlegung in eine Absonderungszelle waren Ungehorsam oder aggressives Benehmen. Jedoch haben manche von der Delegation interviewte Häftlinge behauptet, dass sie in eine Absonderungszelle verlegt wurden, weil sie nicht sogleich eine Anweisung (in deutsch), die vom Beamten gegeben wurde,

verstanden haben. Es schien, dass die Beamten einen großen Spielraum hatten, um diszipliniäre Sanktionen zu verhängen. Die Tatsache, dass inhaftierten Personen keine Möglichkeit einer Anhörung gewährt wird, ehe die Strafe verhängt wird, erleichtert die Lage offensichtlich nicht. Des Weiteren ist festzuhalten, dass in den PAZ in Innsbruck, Linz und Wels kein spezifisches Register geführt wurde, wenngleich die Verhängung der Absonderungszelle in einem Journalbuch und/oder im persönlichen Akt der betroffenen Person eingetragen wurde in (ein derartiges Register wurde im Hernalser Gürtel Wien gesehen).

Im PAZ in Wels wurde die Delegation informiert, dass in einer Absonderungszelle untergebrachten Häftlingen eine Stunde Aufenthalt im Freien pro Tag gewährt wurde. Im PAZ in Linz war es den Häftlingen in solchen Zellen jedoch nicht gestattet, sich im Freien aufzuhalten.

55. **Das CPT empfiehlt, dass**

- **die Bedingungen in den Absonderungszellen in den PAZ in Innsbruck und Linz aus der Sicht der Punkte von Abschnitt 53 verbessert werden;**
- **inhaftierten Personen in Absonderungszellen eine Stunde Aufenthalt im Freien garantiert wird;**
- **wegen diszipliniärer Gründe in Absonderungszellen inhaftierten Personen das Recht gewährt wird, dass sie zu dem Gegenstand des Vergehens, dessen sie beschuldigt werden, angehört werden und gegen eine diszipliniäre Sanktion bei einer höheren Behörde berufen können;**
- **ein gesondertes Register für den Gebrauch der Absonderungszellen angelegt wird, wo die gesamten Details über die darin festgehaltenen Personen vermerkt werden: Datum und Uhrzeit des Eingangs und Weggangs, die Gründe für die Verlegung etc..**

Des Weiteren lädt das CTP die österreichischen Behörden ein, selbstmordsichere Kleidung für die Anwendung unter entsprechenden Umständen bereitzustellen.

VII. Informationen und Unterstützung für ausländische Häftlinge

56. Die Bereitstellung von Informationen für ausländische Häftlinge bezüglich der internen Regeln variierte von einem PAZ zum anderen. Im PAZ in Wels gab es eine Vielzahl von Informationsmaterial in 26 verschiedenen Sprachen, und die Häftlinge schienen über ihre Rechte und Pflichten wohl informiert zu sein. Darüber hinaus waren im PAZ Hernalser Gürtel in Wien die internen Regeln in jeder Einheit in verschiedenen Sprachen angebracht.

Die Situation war in den anderen zwei besuchten PAZ weniger positiv. In Innsbruck erhielten die Häftlinge einige Informationen über die Möglichkeit, von NGOs Hilfe zu erhalten, aber keine Informationen über die internen Regeln. In Linz standen die Informationen über die internen Regeln nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Beamten wussten nicht, ob Blätter in anderen Sprachen zu Verfügung standen, und behaupteten, dass es Sache der besuchenden NGO-VertreterInnen war, die Häftlinge mit Informationen zu versorgen.

Das CPT empfiehlt, dass Informationen über die internen Regeln und andere Vorgänge in Zusammenhang mit ausländischen Häftlingen in verschiedenen Sprachen systematisch in den PAZ in Innsbruck und Linz zur Verfügung gestellt werden.

57. Die meisten Klagen von ausländischen Häftlingen in den besuchten PAZ waren wegen des Mangels an Kenntnis über das, was in ihrem Fall passieren würde und wie lange sie in Gewahrsam verbleiben sollten. Viele von ihnen waren an der östlichen Landesgrenze festgenommen und in die PAZ in Linz, Innsbruck und Wels überstellt worden, weil es keine freien Plätze zur Unterbringung anderswo gab. Manche ausländischen Häftlinge hatten um Asyl angesucht und warteten auf die Einvernahme beim Bundesasylamt. Diese Ungewissheit verschärfte die Situation des Eingeschlossenseins für die ausländischen Häftlinge sehr. Die anlässlich des Besuchs gemachten Beobachtungen führen zu dem Schluss, dass die Beamten, die im PAZ beschäftigt sind, diesen Problemen mehr Aufmerksamkeit schenken sollten.

58. Wie bereits festgestellt (vergleiche Absatz 47) haben verschiedenen NGOs, die mit dem Bundesministerium für Inneres einen Vertrag haben, auf regulärer Basis das PAZ besucht und haben für die in Schubhaft befindlichen, ausländischen Häftlinge verschiedene Betreuungsdienste (10) bereitgestellt. Vertreter dieser NGOs sprachen einige Fremdsprachen und informierten die Häftlinge über ihre Rechte, stellten für sie Kontakte zu Rechtsanwälten her, beschafften Telefonkarten, soziale Unterstützung und allgemeine Hilfestellung. Allerdings schien es, dass Häftlinge nicht immer den Status und die Funktion der NGOs verstanden und erwarteten, dass sie ihnen bei ihren Verfahren unmittelbar Hilfe leisten würden. Die Delegation hörte eine Anzahl von Klagen, dass die NGOs „nicht hilfreich“ seien, indem sie schlechte Informationen gaben oder „Versprechungen machten, die sie nicht hielten“.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ihre Anstrengungen erhöhen, um zu gewährleisten, dass ausländische Häftlinge vorschriftsmäßig über den Stand ihres Verfahrens informiert werden. In diesem Zusammenhang möchte das Komitee betonen, dass die Tatsache, dass Einrichtungen von außerhalb verpflichtet wurden, um ausländischen Häftlingen zu helfen, den Staat nicht von der Verantwortung befreit hat, Informationen und Unterstützung für solche Personen bereitzustellen.

Des Weiteren würde das CPT gerne über jegliche Sicherheitsklauseln informiert werden, die eine adäquate Rechenschaftspflicht und eine Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen gewährleisten, die allenfalls in den Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Organisationen, die sich um die Schubhäftlinge kümmern, verankert sind.

VIII Verbindung zu der Außenwelt

59. Ausländische Häftlinge hatten die formelle Erlaubnis, Besuche zu empfangen, Telefonanrufe zu machen und Briefe zu schreiben. Die Delegation beobachtete jedoch, dass in den besuchten PAZ die bestehenden Regelungen nicht immer respektiert wurden.

10 z. B. ARGE Schubhaft in Innsbruck, SOS Menschenrechte in Linz und Wels, Verein für Menschenrechte in Wien

Der Kontakt mit der Außenwelt gestaltete sich im PAZ in Linz besonders problematisch. Die Beamten informierten die Delegation, dass Häftlinge nur mit Einwilligung der Fremdenpolizei Besuche haben durften; in der Praxis hatte keiner der interviewten Häftlinge einen Besuch erhalten. Des Weiteren war es den Häftlingen nur ein Mal pro Woche gestattet, einen Telefonanruf zu tätigen, dies unter der Voraussetzung, dass sie Geld hatten (was bei den meisten Häftlingen nicht der Fall war). Die Handys der Häftlinge sind beschlagnahmt und werden von den Beamten aufbewahrt. Viele ausländische Häftlinge fühlten sich isoliert und litten unter dem Mangel an Kontakt zu ihren Familien, von denen sie in manchen Fällen bei der Festnahme getrennt worden waren.

Im PAZ in Wien Hernalser Gürtel hat die Delegation mit Sorge festgestellt, dass sich die Möglichkeiten für Besuche geändert haben: Anstatt ihre Angehörigen und Freunde an einem Tisch zu treffen, wie es 1999 der Fall war, mussten ausländische Häftlinge die Besuche unter geschlossenen Bedingungen (d. h. hinter einer Glasabschirmung) empfangen. Wie vom Komitee in seinem Bericht über den Besuch im Jahr 1999 betont wurde, ist eine derartige Maßnahme angesichts der Tatsache, dass die meisten Häftlinge nicht als besonders gefährlich eingestuft sind, nicht zu rechtfertigen. Was die Möglichkeit zum Telefonieren anbelangt, war den Häftlingen ein kostenfreier Anruf bei ihrer Ankunft möglich, und sie durften danach Telefonkarten kaufen. Der Zugang zum Telefon war jedoch auf drei Mal pro Woche beschränkt.

Im PAZ in Innsbruck gab es gute Möglichkeiten für die Erhaltung des Kontakts zur Außenwelt (Telefonmöglichkeit über den ganzen Tag, ein Besuchszimmer).

60. **Das CPT empfiehlt, dass**

- **Schritte im PAZ Linz unternommen werden, um zu gewährleisten, dass das Recht der Häftlinge auf Besuche und Telefonanrufe völlig respektiert wird,**
- **die Besuchseinrichtungen in den PAZ Wien Hernalser Gürtel und Innsbruck geändert werden, damit Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden.**

Das Komitee möchte auch über die offizielle Haltung hinsichtlich des Besitzes von Handys durch ausländische Häftlinge, die auf ihre Abschiebung warten, informiert werden.

61. Die Erkenntnisse während des Besuches 2004 heben noch einmal den grundsätzlichen Mangel des Zugangs der österreichischen Behörden zu den in Schubhaft befindlichen, ausländischen Häftlingen hervor. Die Polizeianhaltezentren wurden als Einrichtungen für wegen Straf- bzw. Verwaltungsdelikten inhaftierte Personen ausgestattet und ausgerüstet. Sie haben weder die materiellen Rahmenbedingungen noch die menschlichen Ressourcen, um für Ausländer zu sorgen, die um Asyl angesucht haben oder auf ihre Abschiebung warten, noch um ein Anhalteregime zu bieten, das dem rechtlichen Status solcher Personen entspricht.

Wie vom CPT in seinem Bericht über den Besuch im Jahre 1999 betont wurde, sollten Personen, die unter dem Fremdengesetz für eine längere Zeit angehalten sind, in Zentren untergebracht werden, die speziell für diesen Zweck ausgestattet sind und materielle Bedingungen sowie ein Regime bieten, die ihrer rechtlichen Situation angepasst sind und auch mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet sind.

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, der Schaffung von Anhalteeinrichtungen, speziell für die Unterbringung von Ausländern, die unter dem Fremden-gesetz in Haft sind, hohe Priorität zu gewähren.

b. Polizeistationen

62. Im Bericht über den Besuch im Jahr 1999 führte das CPT an, dass die Bedingungen in den besuchten Polizeistationen allgemein betrachtet einen guten Standard aufwiesen. Bedauerlicherweise ist die Bewertung beim Besuch 2004 weniger günstig.

63. Die Haftbedingungen im Kriminalkommissariat Ost (KK Ost) in Wien waren aus vieler Hinsicht ungeeignet. Insbesondere waren die Zellen in einem reparaturwürdigen Zustand, der Zugang zu natürlichem Licht war sehr begrenzt (wenn auch die künstliche Beleuchtung ausreichend war). Des Weiteren gab es keine systematische Bereitstellung von Matratzen und Decken an die Häftlinge, obwohl genügende Stücke von diesen Gegenständen vorhanden waren. Was die Essensbereitstellung anbelangt, war sie zufrieden stellend.

64. Der Haftbereich im Kriminalkommissariat West (KK West) in Wien war verhältnismäßig neu. Nichtsdestotrotz wies er einige Ausstattungsmängel auf: Im Besonderen hatten die Zellen kleine Fenster, die nur wenig Tageslicht hereinließen. Das künstliche Licht und die Belüftung waren zufrieden stellend. Große schief gelegte Holzplatten bedeckten den meisten Teil des Fußbodens in den Zellen, und die Delegation beobachtete, dass nicht alle Häftlinge mit Matratzen und Decken ausgestattet wurden. Die Beamten gaben an, dass für die Häftlinge Fertiggerichte, die in der Mikrowelle erhitzt wurden, vorgesehen waren, wobei auf verschiedene diätäre Notwendigkeiten Rücksicht genommen würde. Jedoch gab es keinen direkten Zugang zu Trinkwasser.

65. In der Polizeistation am Bahnhof Wien Westbahnhof sah die Delegation eine Anhalte-zelle, die weniger als 1 m² maß und ungeeignet für eine auch nur sehr kurzzeitige Unterbringung von Personen war. Im Zuge der Gesprächs am Ende des Besuchs betonte die Delegation, dass die gegenständliche Zelle unverzüglich außer Anwendung gestellt werden sollte.

66. Die Haftbedingungen in der Polizeistation Wien Tannengasse hatten generell einen akzeptablen Standard. Alle Zellen hatten Zugang zu natürlichem Licht und passende künstliche Beleuchtung und waren mit Zellenklingeln ausgestattet. Jedoch ließ die Belüftung in einigen Zellen zu wünschen übrig.

Die Polizeistation Innsbruck Maximilianstraße hatte eine Zelle mit dem Ausmaß von etwa 3,5 m², sie hatte keinen Zugang zu natürlichem Licht, jedoch waren die künstliche Beleuchtung und die Belüftung passend. Die Zelle war mit einer schmalen Sitzbank ausgestattet. Gemäß dem Anhaltereregisterbuch waren in dieser Zelle Personen maximal 90 Minuten untergebracht.

Die zwei in Wels besuchten Polizeistationen (in der Eferdinger Straße und der Linzer Straße) besaßen jeweils eine Zelle. Jedoch wurden diese Zellen (die etwa 2 m² maßen) nicht benützt. Dies gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 2. Dezember 2002, die die Benützung von Zellen mit einem Ausmaß von weniger als 2,5 m² untersagt. In Ausführung dessen werden die Häftlinge direkt ins örtliche PAZ gebracht.

67. In ihrem Schreiben vom 4. August 2004 führten die österreichischen Behörden an, dass die Leitung des Kriminalkommissariats Ost in Wien angewiesen wurde, die Häftlinge mit Matratzen und Decken auszustatten. Auch wurde in dem Schreiben angeführt, dass eine Anhaltezone in der Polizeistation Wien Westbahnhof nie beabsichtigt war, und es hätte eindeutig eine Verletzung von internen Erlassen dargestellt, dass in jener Zelle eine Person angehalten worden war. Die Behörden versicherten dem CPT, dass notwendige Maßnahmen getroffen wurden, um in Zukunft solche Einzelfälle zu vermeiden (d. h. die Sperrvorrichtung in der Zelle wurde entfernt).

Des Weiteren beabsichtigen die Behörden gemäß ihrem oben erwähnten Schreiben, die materiellen Rahmenbedingungen im Kriminalkommissariat Ost „im Rahmen der Mietern obliegenden Verpflichtungen“ (11) zu verbessern. Das CPT muss betonen, dass sich der Staat nicht seiner Verantwortung gegenüber Menschen, die ihrer Freiheit beraubt sind, entziehen kann. **Die österreichischen Behörden müssen gewährleisten, dass die Haftbedingungen im Kriminalkommissariat Ost in Wien völlig den Kriterien, die im Bericht des Besuches von 1994 umrissen sind (vergleiche Absatz 30 des CPT/Inf (96) 28), entsprechen.**

Das CPT empfiehlt auch, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um

- **direkten Zugang zu Trinkwasser für alle Personen in Polizeigewahrsam zu gewährleisten,**
- **zu sichern, dass alle Häftlinge im ganzen Land mit sauberen Matratzen und Decken für die Nacht ausgestattet werden.**

B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz

1. Vorbemerkungen

68.- Der vierte periodische Besuch des CPT in Österreich umfasste die erstmaligen Besuche der Justizanstalt Linz und der Justizanstalt Wien-Mittersteig (einschließlich der Außenstelle in Floridsdorf). Weiters wurde ein nachfolgender Besuch in der Justizanstalt Wien-Josefstadt durchgeführt, um die Bedingungen zu überprüfen, unter denen jugendliche Häftlinge hier angehalten werden.

69.- Am Beginn des Besuchs haben leitende Beamte des Bundesministeriums für Justiz ihre Besorgnis über den Trend einer steigenden Häftlingszahl im Verlauf der letzten zwei Jahre zum Ausdruck gebracht: Mit einer maximalen offiziellen Kapazität von 7.900 Plätzen waren im Haftsystem mehr als 8.000 Häftlinge angehalten (8.500 im Juli 2004). Im Anschluss an eine Periode der erfolgreichen Kontrolle der Anwendung der Untersuchungshaft durch das sogenannte „Haftfristen-System“ ist die Anzahl der Untersuchungshäftlinge neuerlich gestiegen, wobei die Mehrzahl von ihnen ausländische Häftlinge sind. Überfüllte Gefängnisse bedeuteten eine signifikante Herausforderung für die Verwaltung der Justizanstalten, die sich mit dem Erfordernis konfrontiert sah, neue Maßnahmen einzuführen, die sich diesem Problem widmeten.

11 Formal gehören die Polizeigebäude einer privaten Gesellschaft, bei der der Staat der einzige Aktionär ist, und die Polizei mietet diese Gebäude.

In diesem Zusammenhang wurde die Delegation über Pläne informiert, das System der bedingten Entlassung (Entlassung auf Bewährung) zu fördern, doch gibt es noch keinen konkreten zeitlichen Rahmen für die Einführung dieser Maßnahme. Weiters haben die Behörden damit begonnen, neue vorfabrizierte Unterbringungseinheiten zu errichten, um mehr Raum zu schaffen und die Steigerung der Häftlingszahlen zu absorbieren. Eine kürzliche Entwicklung hat die Finanzierung der Errichtung eines neuen Gefängnisses in Rumänien betroffen, in das rumänische Staatsbürger, die in Österreich zu einer Strafe verurteilt worden sind, überstellt würden.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden energisch die Anwendung einer Reihe von Maßnahmen verfolgen, um die Überfüllung der Gefängnisse zu bekämpfen, einschließlich grundsätzlicher Maßnahmen, um die Anzahl der in das Gefängnis eingelieferten Personen zu beschränken oder herabzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten die österreichischen Behörden die Grundsätze und Maßnahmen berücksichtigen, welche in der Empfehlung Rec(99)22 des Ministerkomitees des Europarates betreffend überfüllte Gefängnisse und die steigenden Häftlingszahlen sowie in der Empfehlung Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung (Entlassung auf Bewährung) dargelegt worden sind.

70.- Das Problem der Überfüllung hat einen direkten Einfluss auf die Frage der Aktivitäten für Häftlinge. In diesem Zusammenhang sollte betont werden, dass die Situation im Hinblick auf Arbeit, Ausbildung und Erziehung der Insassen in den besuchten Justizanstalten weit davon entfernt war, zufrieden stellend zu sein, ein Problem, das offensichtlich im gesamten österreichischen Haftsystem besteht. Die Delegation hatte mit Besorgnis erfahren, dass trotz der Steigerung der Häftlingszahlen die Ressourcen für das Gefängnispersonal reduziert worden sind; das niedrige Verhältnis Personal/Häftling hatte unausweichlich eine negative Auswirkung auf das System der Aktivitäten für die Häftlinge.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen mit dem Ziel einführen, dass sowohl für die Häftlinge in Strafhaft als auch für die Untersuchungshäftlinge Arbeit zur Verfügung gestellt wird. Weiters empfiehlt das Komitee, dass Anstrengungen unternommen werden, um Programme für die Erziehung und Ausbildung in allen Justizanstalten zu entwickeln. Die Bereitstellung eines zufrieden stellenden Systems der Aktivitäten für Häftlinge wird eine adäquate Ergänzung des Personals und ein System der Bereitstellung von Personal erfordern, das die Verfügbarkeit des Personals während des ganzen Tages sicherstellt.

2. Misshandlung

71.- Die CPT-Delegation hat keine Behauptungen einer Misshandlung von Insassen durch das Personal in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und in der Justizanstalt Wien-Mittersteig (einschließlich der Außenstelle in Floridsdorf) vernommen.

Was die Justizanstalt Linz betrifft, hat die Delegation praktisch keine Vorwürfe einer Misshandlung von Insassen durch das Personal erhalten und beobachtet, dass die Atmosphäre in der Anstalt allgemein entspannt gewesen ist. Dennoch haben sich einige ausländische Häftlinge über ein gelegentliches rüdes Verhalten von bestimmten Mitgliedern des Personals beschwert. In Ansehung des hohen Anteils von ausländischen Häftlingen in der Anstalt ist eine größere Anstrengung erforderlich, um ein positives Verhältnis zu Ihnen zu schaffen(siehe auch den Absatz 108).

72.- Während der Gespräche am Ende der Besuche haben die österreichischen Behörden auf die laufende Reform der Ausbildung des Gefängnispersonals (sowohl Grundausbildung als auch Fortbildung) hingewiesen, in dessen Verlauf auf den Erwerb von Kenntnissen bei der Behandlung von ausländischen Häftlingen eine besondere Aufmerksamkeit gelegt wird.

In ihrem Schreiben vom 2. August 2004 haben die österreichischen Behörden ferner ergriffene Maßnahmen mit Bezug auf die Probleme, denen sich ausländische Häftlinge in der Justizanstalt Linz gegenübersehen, hervorgehoben. In Zusammenarbeit mit der NGO „SOS-Menschenrechte“ werde eine Untersuchung über die Art und Weise durchgeführt, in welcher Gruppen von ausländischen Häftlingen eingewiesen werden, sowie über die Nachteile für solche Insassen im Vergleich mit der Situation von inländischen Insassen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurde beabsichtigt, Maßnahmen für einen geeigneten Zugang zu ausländischen Insassen zu erstellen (einschließlich der Schritte, um das rangjüngere Gefängnispersonal für ihre Bedürfnisse zu sensibilisieren).

Das CPT hat die obige Information mit Interesse zur Kenntnis genommen **und möchte zur gegebenen Zeit nähere Einzelheiten erhalten.**

73.- Allgemeiner gesagt möchte das CPT betonen, dass die Sicherstellung von positiven Personal-Häftling-Beziehungen in einem hohen Maß vom Vorhandensein einer adäquaten Anzahl von Personal abhängt, das jederzeit in Haftbereichen und in Einrichtungen, die von den Häftlingen für Aktivitäten genutzt werden, anwesend ist. Insgesamt geringe Personalstärken und/oder Arten der Personaleinteilung, die die Möglichkeiten des direkten Kontakts mit Häftlingen herabsetzen, verhindern sicherlich die Entwicklung von positiven Beziehungen; allgemeiner gesagt wird dadurch ein unsicheres Umfeld sowohl für das Personal als auch für die Häftlinge geschaffen.

Es sollte auch angemerkt werden, dass sich für den Fall der unzureichenden Personalbereitschaft bedeutende Beträge für Überstunden als erforderlich erweisen, um ein Grundniveau der Sicherheit und der Systembewahrung in der Anstalt aufrecht zu erhalten. Dieser Zustand kann leicht zu einem großen Stress und Burnout des Personals führen, was voraussichtlich die in jeder Justizanstalt befindliche Spannung verschlimmert.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ihre Politik für das Gefängnispersonal und dessen Einsatz im Lichte der obigen Bemerkungen überprüfen (siehe auch den Abschnitt 70).

3. Justizanstalt Linz

74.- Die Justizanstalt Linz ist im Wesentlichen eine geschlossene Einrichtung für Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene zur Verbüßung einer Strafe bis zu 18 Monaten, obgleich sie auch einen offenen Bereich in Asten umfasst. Der Hauptkomplex des Gefängnisses ist im Zentrum der Stadt Linz gelegen und wurde ursprünglich in den 1860er-Jahren errichtet und 1993 ausgeweitet. Am ersten Tag des Besuchs waren 230 Insassen angehalten, einschließlich 6 Frauen und 9 Jugendliche. Untersuchungshäftlinge machten etwa 60% der Häftlinge aus. Fast 40% der Insassen waren ausländische Staatsbürger, die aus etwa fünfunddreißig verschiedenen Ländern stammten. Der offene Bereich in Asten, der von der Delegation nicht besucht wurde, umfasste 57 Strafgefangene. Weiters befanden sich 44 Häftlinge im Wagner-Jauregg –psychiatrischen Krankenhaus in Linz (siehe die Abschnitte 121-126).

a. Materielle Bedingungen

75.- Der Hauptkomplex des Gefängnisses umfasste einen alten Trakt, der aus dem 19. Jahrhundert stammt, der unter anderem eine getrennte Einheit für Frauen und eine Krankenstation enthielt, und einen neuen Trakt, der 1993 errichtet wurde. Die Häftlinge waren in Zellen zu einem, zwei, drei oder vier Insassen untergebracht. Alle Zellen hatten eine angemessene Größe für die Anzahl der Häftlinge, die darin untergebracht werden können: Eine Einzelzelle im alten Trakt hatte ein Ausmaß von 8,5 m², und im neuen Trakt von 6 m² (den Sanitäranghang nicht eingerechnet). Doppelzellen hatten das Ausmaß von 12 m² und Zellen, in denen vier Häftlinge untergebracht sind, von 36 m².

Alle Zellen waren recht gut ausgestattet mit Betten, einem Aufbewahrungsplatz für persönliche Gegenstände, Tischen, Sessel und vollständig abgetrennten Toiletten; weiters hatten viele Häftlinge ihre eigenen Fernsehgeräte und Radios.

Die Einzelzellen im neuen Trakt waren besonders attraktiv und hatten gute Ausstattungen der Toiletten. Die Zellen waren auch mit einer Zellenklingel ausgestattet, obwohl Häftlinge darauf hinwiesen, dass es einige Zeit dauern konnte, bis ein Mitglied des Personals auf den Ruf antwortet, insbesondere zur Nachtzeit. Die gesamte Anstalt war sauber und ordentlich, und das Vorhandensein von Bildern in den Gängen verringerte etwas den Eindruck der Anhaltung.

Die Mehrzahl der Zellen hatte einen guten Zugang zu natürlichem Licht und Belüftung. Dennoch hat die Delegation etwa neun Zellen gesehen (auf der Seite des Hofes, der zum Gerichtsraum führt), in denen mehr als zwei Drittel des Fensterbereichs verschlossen war, zufolge dessen die Zellen eher dunkel gewesen sind. Bei den Gesprächen am Ende des Besuchs hat die Delegation darauf hingewiesen, dass die Fensterschirme, welche den Zugang des natürlichen Lichts in diesen Zellen behindern, weggegeben werden sollten. In ihrem Schreiben vom 2. August 2004 haben die österreichischen Behörden erklärt, dass die Gitterfenster installiert wurden, um zu verhindern, dass Insassen Gegenstände in den Gefängnishof werfen (insbesondere Nahrungsmittel), was ein Problem mit Ratten hervorgerufen hat. Die Behörden prüfen, welche Fensterart das Durchlassen von mehr Licht erlauben würde und der Zweck des Verhinderns des Hinauswerfens von Nahrungsmittel dennoch gewahrt bleibt.

76.- Das CPT war besonders beunruhigt zu erfahren, das einige jugendliche Häftlinge die Zellen mit Erwachsenen teilen.

In ihrem Schreiben vom 2. August 2004 haben die österreichischen Behörden angegeben, dass „die dauernde Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen einerseits auf Grund der Überfüllung und andererseits in Ermangelung einer getrennten Einheit für Jugendliche kaum möglich ist. Vor allem ist eine strikte Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen schwierig, wenn mehrere Mittäter gleichzeitig in die Justizanstalt eingeliefert werden.“ Gemäß diesem Schreiben lässt aber die bevorstehende Erweiterung des offenen Bereichs in Asten eine Verbesserung der Situation und die Möglichkeit der Trennung von Jugendlichen erwarten.

Dem derzeitigen Zustand muss abgeholfen werden; die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen mit nicht verwandten Erwachsenen bringt unvermeidbar die Möglichkeit der Beherrschung und Ausbeutung mit sich.

77.- Weibliche Häftlinge waren in einer abgesonderten, in sich geschlossenen Einheit angehalten. Sie hatte eine Kapazität von 24 Häftlingen, doch sind selten mehr als 17 untergebracht. Die Zellen (im Ausmaß von 12 und 20 m²) waren für eine doppelte oder vierfache Belegung gedacht und mit einwandfreien Möbeln und vollständig abgetrennten Sanitärannexen gut ausgestattet. Das

Vorhandensein von Vorhängen, Teppichen und Pflanzen leisteten den Beitrag zu einer freundlichen Atmosphäre. Die Einheit hatte auch einen gut ausgestattete kleine Küche, einen Versammlungs-/Erholungsraum mit einem Fernsehgerät und einer kleinen Bibliothek, ein Badezimmer und ein Bügelzimmer. Die Zellentüren in der Einheit blieben für die meiste Zeit des Tages unverschlossen, und es stand den Häftlingen frei, diese Ausstattungen zu benutzen.

78.- Männlichen Häftlingen wurde der Zugang zu Duschen zweimal wöchentlich, weiblichen Häftlingen täglich innerhalb ihrer eigenen Einheit gestattet. Die Anstalt hatte ein gutes Angebot von grundlegenden persönlichen Hygieneartikeln, die nach den Angaben des Personals für jeden Häftling auf Verlangen zur Verfügung stehen. Dennoch haben sich einige, von der Delegation befragte Häftlinge darüber beschwert, dass sie Zugang zu diesen Artikeln nur auf ihre eigenen Kosten hatten. Es kann möglich sein, dass nicht jeder Häftling in einer Sprache, die er verstanden hat, von der Verfügbarkeit solcher Bedarfsartikel informiert wurde. Um diesem Problem auszuweichen, haben Sozialarbeiter der Anstalt die Einführung eines Systems vorgeschlagen, wonach jeder Häftling automatisch einen Satz mit persönlichen Hygieneartikeln erhält.

Die Justizanstalt hatte eine gut ausgestattete Wäscherei, wo Häftlinge die persönliche Wäsche gegen eine kleine Gebühr reinigen konnten; aber Bettwäsche und Handtücher wurden wöchentlich gratis gewaschen.

Einige Beschwerden wurden bezüglich der vom Gefängnis zur Verfügung gestellten Verpflegung erhoben, die angeblich eintönig und unzureichend sei, insbesondere für Häftlinge, die keine Mittel hatten, um eine zusätzliche Nahrung zu kaufen.

79.- Zusammenfassend waren die materiellen Bedingungen für die Anhaltung in der Justizanstalt Linz im Allgemeinen gut, insbesondere im kürzlich errichteten Teil des Gefängnisses und in der Einheit für Frauen. **Das CPT empfiehlt aber, dass**

- die Vermischung von jugendlichen und erwachsenen Häftlingen dringlich beendet wird. Jugendliche Häftlinge sollten in einer getrennten Einrichtung angehalten werden, das Personal für sie sollte in der Behandlung von Jugendlichen ausgebildet sein, und es sollten Aktivitätsprogramme geboten werden, welche für ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind (Erziehung, Sport, Berufsausbildung und andere zweckmäßige Aktivitäten);

- Maßnahmen zu treffen sind, um den angemessenen Zugang zu natürlichem Licht in allen Zellen sicherzustellen; alle Vorrichtungen, die an Zellenfenster befestigt werden, sollten nicht in einer Art entworfen werden, dass dadurch den Häftlingen dieses Grundelement des Lebens entzogen wird;

- persönliche Hygieneartikel allen Häftlingen systematisch zur Verfügung gestellt werden.

b. Aktivitäten

80.- Alle Häftlinge waren zur Bewegung im Freien im Ausmaß von täglich einer Stunde berechtigt, welche in vier räumlich angemessenen Bewegungshöfen durchgeführt wurde. Die Höfe hatten jedoch keine Schutzvorrichtungen gegen unfreundliche Witterungsverhältnisse, und die Häftlinge haben sich darüber beschwert, dass die Bewegung im Freien bei Regen nicht

stattgefunden hat. Ferner gab es keine Bänke oder Sitzgelegenheiten in den Höfen, mit Ausnahme des einen, welcher der Fraueneinheit zugehört.

In ihrem Schreiben vom 2. August 2004 haben die österreichischen Behörden angegeben, dass eine Weisung erlassen wurde, wonach Sitzgelegenheiten in den Höfen für die Bewegung der Männer aufzustellen sind. Weiters wurde beabsichtigt, diesen Hof in der Zukunft teilweise zu überdachen. **Das CPT möchte eine Bestätigung, dass die Höfe für die Bewegung im Freien, die von den männlichen Häftlingen benützt werden, mit Sitzgelegenheiten ausgestattet worden sind und dass alle Höfe mit Schutzvorrichtungen gegen unfreundliches Wetter versehen wurden.**

Es sollte auch angemerkt werden, dass sich einige weibliche Häftlinge darüber beschwert haben, dass die Bewegung im Freien an Wochenenden auf Grund des Personalmangels nicht stattgefunden hat. **Das CPT empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass allen Häftlingen die tägliche Bewegung im Freien in der Dauer von zumindest einer Stunde geboten wird, einschließlich der Wochenenden.**

81.- Nur etwa ein Drittel der Insassen im geschlossenen Teil des Gefängnisses haben von einigen Formen der Arbeitstätigkeit profitiert. Innerhalb der Anstalt wurden 56 Häftlingen (36 Strafgefangenen und 20 Untersuchungshäftlingen) Arbeiten zur Verfügung gestellt, hauptsächlich im Bereich der allgemeinen Gefängnisdienste (Wäscherei, Reinigung, Küche, etc.). Zusätzlich sind 29 Strafgefangene von verschiedenen Firmen außerhalb der Anstalt beschäftigt worden.(12)

Es wurden den Insassen keine Unterrichtsklassen – nicht einmal Klassen für die deutsche Sprache für ausländische Häftlinge – geboten, und es hat praktisch keinerlei Möglichkeiten für die Berufsausbildung gegeben (mit Ausnahme von denjenigen, die in der Küche arbeiten).

82.- Was andere Aktivitäten betrifft, konnten die Häftlinge zweimal wöchentlich Volleyball in einem der Höfe spielen oder an einem Turnen mit einer Einrichtung zum Gewichtheben und Tischtennis-Tischen teilnehmen. Häftlinge, die von der Delegation befragt wurden, haben sich aber darüber beklagt, dass diese Sportaktivitäten nur dann stattgefunden haben, wenn ein Mitglied des Personals für die Überwachung verfügbar war, und sie wurden auf bestenfalls einmal in der Woche für eine bis zwei Stunden beschränkt.

Die Justizanstalt besitzt zwei kleine Handwerks-Werkstätten (für Tiffany-Lampen und Holzarbeiten), die auf Grund der Personalknappheit zu wenig verwendet erschienen. In diesem Zusammenhang wurde die Delegation darüber informiert, dass nur ein Mitglied des Personals mit der Überwachung von allen Erholungs- und Sportaktivitäten beauftragt wurde.

Ferner hatte die Justizanstalt eine Bibliothek mit etwa 8.000 Büchern in einer Vielzahl von Sprachen. Es gab auch eine große Kapelle, wo Gottesdienste einmal in der Woche abgehalten wurden, die allen Häftlingen unabhängig von ihrem rechtlichen Status und Geschlecht zur Verfügung standen.

Die Delegation wurde darüber informiert, dass die Häftlinge einmal in der Woche in Gemeinschaftsräumen fernsehen konnten, die in jedem Stock vorhanden sind. Eine Reihe von ausländischen Häftlingen hat aber erklärt, dass sie nicht in die Gemeinschaftsräume gebracht wurden – und sich Fernsehgeräte in ihren Zellen nicht leisten konnten - , sodass sie von der Außenwelt abgeschnitten seien (den Häftlingen werden keine Zeitungen zur Verfügung gestellt).

12 Weiters haben 21 Häftlinge im offenen Bereich von Asten gearbeitet, der von der Delegation nicht besucht wurde.

83.- Trotz der verschiedenen, oben genannten Aktivitäten war es für Häftlinge ohne Arbeit alltäglich, dass sie 23 Stunden am Tag in ihren Zellen abgeschlossen waren. Das System der Aktivitäten leidet unter dem Umstand, dass das Gefängnis nach einem veralteten Konzept entworfen wurde, wie eine Justizanstalt für Untersuchungshäftlinge zusammengesetzt sein sollte, wobei alle Attribute einer derartigen Anstalt weiterhin trotz der Tatsache bestehen, dass mehr als die Hälfte der Insassen verurteilte Strafgefangene sind. Der „Tag“ läuft daher von 7 Uhr 30 bis 15 Uhr 30 während der Woche und von 7 Uhr 30 bis Mittag an Freitagen, Samstagen und Sonntagen. Der Personalstand war auf die numerisch starken Begleiteinsätze in diesen Stunden abgestimmt, was bedeutete, dass minimale Patrouillen-Schichten für die restliche Zeit übrig gelassen wurden. Die verfügbaren Werkstätten, Sporteinrichtungen und Erholungsräume waren zufolge des Systems für die Anwesenheit des Personals unausgelastet.

Dem neu bestellten Gefängnisdirektor war das oben genannte Problem bewusst, und er sah im Mangel an Beschäftigungs-Optionen für Häftlinge eine der größten Herausforderungen. Es sollte angemerkt werden, dass das Personal einige Anstrengungen unternimmt, um die Situation zu verbessern: Einige Gefängnisbeamte mit einer Spezialausbildung boten den Insassen eine Gruppenberatung, und die Sozialarbeiter der Justizanstalt haben versucht, eine Sprachausbildung für ausländische Häftlinge einzuführen. Der Spielraum für eine echte Verbesserung wurde jedoch durch die nicht angemessene Anzahl des Personals beschränkt.

Das CPT empfiehlt energische Anstrengungen für die Verbesserung des Programms für Aktivitäten, das den Häftlingen in der Justizanstalt Linz geboten wird. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass die Dispositionen hinsichtlich der Anzahl und der Einteilung des Personals revidiert werden. Weiters ist eine proaktive Einstellung seitens des Personals erforderlich, um mehr Häftlinge für die Arbeit und andere sinnvolle Aktivitäten zu gewinnen (insbesondere Unterricht und Berufsausbildung). Wie vom CPT bei vorhergehenden Besuchsberichten betont, sollte das Ziel sein sicher zu stellen, dass alle Häftlinge, einschließlich der Untersuchungshäftlinge, einen angemessenen Teil des Tages außerhalb ihrer Zellen verbringen und zweckmäßigen Aktivitäten verschiedener Art nachgehen können (Arbeit, vorzugsweise mit einem beruflichen Wert, Unterricht, Sport, Erholung/Zusammenkunft).

4. Einheiten für jugendliche Häftlinge und junge Erwachsene in der Justizanstalt Wien-Josefstadt

84.- Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist vom CPT bereits in den Jahren 1990 und 1999 besucht worden. Das Hauptziel des Besuchs 2004 war die Erhebung der Haftbedingungen von jugendlichen Häftlingen, welche in der Anstalt seit Jänner 2003 zufolge der Schließung des Jugendgefängnisses Wien untergebracht worden sind. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren in der Justizanstalt Wien-Josefstadt 129 Jugendliche und junge Erwachsene (124 männliche und 5 weibliche) untergebracht. Die Mehrzahl von ihnen (etwa 75%) befand sich in Untersuchungshaft. Etwa 80% der Insassen waren ausländische Staatsbürger aus rund 70 verschiedenen Ländern, besonders aus den osteuropäischen Ländern.

Die Schließung des Jugendgefängnisses in Wien und die Überstellung der Insassen nach Wien-Josefstadt hatte offensichtlich den Druck auf diese Anstalt gesteigert, die insgesamt 1.203 Insassen bei einer offiziellen Kapazität von 921 aufweist (zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahre 1999 hatten sich dort 1.051 Häftlinge befunden).

a. Materielle Bedingungen

85.- Jugendliche und junge Erwachsene (13) waren in den Einheiten D und E untergebracht. Der zweite Stock in jeder Einheit (D2 und E2) ist für Jugendliche reserviert, während der erste Stock (D1 und E1) eine Mischung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen enthält. Junge Erwachsene wurden auch im Erdgeschoss jeder Einheit untergebracht.

86.- Insgesamt waren die materiellen Bedingungen in den Jugendeinheiten in einem guten Standard, und die CPT-Delegation vermerkte das Engagement und die Bemühungen des Managements und des Personals zur Schaffung einer positiven Umgebung für die Jugendlichen. Der Lebensraum in den Zellen war großzügig (z.B. zwei Personen in Zellen im Ausmaß von etwa 20 m²; fünf Personen in Zellen im Ausmaß zwischen 37 und 54 m²).

Die Zugänge zu natürlichem und künstlichem Licht sowie die Belüftung waren zufriedenstellend, und die Zellen waren angemessen ausgestattet (einschließlich vollständig getrennter Sanitäreinrichtungen). Dennoch lässt die Sauberkeit in manchen Zellen etwas zu wünschen zu übrig.

87.- Den Insassen ist eine Dusche zweimal wöchentlich gestattet, und denjenigen, die Reinigungsarbeiten durchführten, täglich. Bei der Einlieferung erhielten alle Häftlinge eine Tasche mit persönlichen Hygieneprodukten (Shampoo, Rasierer, After-Shave, Zahnbürste und Zahnpasta), und mittellosen Häftlingen wurden diese Sachen während der gesamten Haftzeit zur Verfügung gestellt. Weiters gab es eine gut ausgestattete Wäscherei.

88.- Wie dies bereits während des Besuchs im Jahre 1999 der Fall gewesen ist (siehe den Abschnitt 85 des CPT/Inf(2001)8) haben sich Häftlinge über die Menge und die mangelnde Vielfalt der von der Anstalt zur Verfügung gestellten Verpflegung beschwert. Die Delegation hat erfahren, dass der für Nahrung bewilligte Betrag im Jahre 2003 3,30 Euro pro Häftling war. Die wenigen Insassen, die es sich leisten konnten, ergänzten ihre Kost durch Ankauf in der Gefängniskantine. Weiters ist die Situation im Hinblick auf die Zeiten der Essensausgabe nicht verbessert worden: Das Mittagessen wird normalerweise um etwa 15 Uhr 00 serviert.

Im Lichte der obigen Bemerkungen empfiehlt das CPT, dass Schritte unternommen werden, um die Verpflegung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu verbessern, und dass die Zeiten überprüft werden, zu denen das Essen ausgegeben wird.

b. Aktivitäten

89.- Der Tagesplan für Jugendliche wird schwerwiegend vom Personalmangel und vom Schichtsystem für das Personal eingeschränkt. Die Nachtschicht begann um 15 Uhr 00 (und an Wochenenden sogar früher) und lief bis 7 Uhr 00. Während dieser Zeit verblieben die Jugendlichen abgeschlossen in ihren Zellen und sich selbst überlassen, ihre hauptsächlichsten Zerstreuungen sind lesen, Radio hören oder fernsehen. Zwei Mitglieder des Personals befanden sich im erweiterten Dienst von 15 Uhr 00 bis 17 Uhr 00 an Wochentagen, um Gruppen von Jugendlichen jeweils eine Stunde lang eine zusätzliche Aktivität zu bieten. Insgesamt befanden sich die Jugendlichen aber unter einem „Sparregime“ das ihren Bedürfnissen überhaupt nicht angepasst war.

13 Gemäß § 55 Abs.3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann die Unterbringung in einem System für junge Erwachsene in Ausnahmefällen bis zum Alter von 27 Jahren verlängert werden.

90.- Die Delegation wurde darüber informiert, dass Schulunterricht von auswärtigen Lehrern zur Verfügung gestellt wurde, die an Wochentagen in das Gefängnis kamen. Weiters wurden Kurse in der deutschen Sprache den ausländischen Insassen angeboten, und zumindest einige Insassen haben Computerkurse besucht.

Jugendliche waren zur Bewegung im Freien in der Dauer von mindestens zwei Stunden täglich berechtigt, falls es die Witterungsverhältnisse zuließen (14); dennoch hat eine Reihe von Jugendlichen, die getrennt befragt wurden, angegeben, dass die Bewegung im Freien zwischen einer halben Stunde und einer Stunde täglich dauerte. Ferner konnten Jugendliche zweimal in der Woche an Sportaktivitäten (Fußball, Volleyball) in der Dauer von 90 Minuten teilnehmen. Es gab auch einen Fitness-Raum, wobei der Zugang zu ihm für eine halbe Stunde zweimal wöchentlich erlaubt war.

Was andere Freizeitaktivitäten betrifft, so hatten die Insassen Zugang zu einer Bibliothek (mit 16.000 Büchern in 24 Sprachen); dennoch haben sich einige befragte Jugendliche darüber beklagt, dass sie keine Bücher aus der Bibliothek bekommen konnten. Die Insassen konnten bei gutem Benehmen in ihren Zellen auch fernsehen. An Wochenenden waren die Aktivitäten auf Gottesdienste beschränkt. Von der Delegation befragte moslemische Jugendliche haben sich aber darüber beschwert, dass sie weder einen Imam noch einen moslemischen Gottesdienst hatten.

Nur drei Jugendliche hatten Arbeit (Reinigung der Gänge und Duschen in den Einheiten für Jugendliche, Ausgabe des Essens, etc.).

91.- Wie bereits erwähnt (siehe den Absatz 10) hat die Delegation bei den Gesprächen am Ende des Besuchs am 23. April 2004 eine sofortige Stellungnahme betreffend die Justizanstalt Wien-Josefstadt abgegeben und die österreichischen Behörden zu einer signifikanten Steigerung der Anzahl der Stunden aufgerufen, in denen Jugendliche Aktivitäten außerhalb der Zelle durchführen können.

In ihrem Schreiben vom 2. August 2004 haben die österreichischen Behörden angegeben, dass sich ihr Aktionsplan im Lichte der sofortigen Stellungnahme der Delegation auf zwei hauptsächlichen Schritten gründet: die den Jugendlichen angebotene Arbeit zu intensivieren und abwechslungsreicher zu gestalten, indem für die größtmögliche Anzahl von Jugendlichen bewachte Handwerks-Werkstätten geschaffen und zumindest weitere zwei Handwerks-Werkstätten dauernd mit Personal versehen werden, und indem erweiterte Freizeit-Aktivitäten von 15 Uhr 00 bis 17 Uhr 00 zur Verfügung gestellt werden. Um diesen Plan umzusetzen, wurde beschlossen, dass fünf zusätzliche Mitglieder des Personals benötigt werden, und zu diesem Zweck ist am 14. Juni 2004 eine dringende Mitteilung an die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz gesendet worden.

14 Siehe § 58(3) des Jugendgerichtsgesetzes

Mit Schreiben vom 11. November 2004 haben die österreichischen Behörden zusätzliche Informationen hinsichtlich der Maßnahmen übermittelt, welche zur Umsetzung des oben genannten Aktionsplans ergriffen wurden. Demgemäß ist die Tages-Schicht in den beiden Einheiten für Jugendliche (D2 und E2) auf 18 Uhr 00 an Wochentagen ausgedehnt worden, und jugendlichen Häftlingen wurden zusätzliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt, wie Sport, verschiedene Diskussionsgruppen, Hobbygruppen und eine Kinogruppe. Die Behörden kündigten auch die Schaffung einer Werkstätte (für Keramik, synthetische Materialien und Holz) an, um den jugendlichen Häftlingen eine Beschäftigung und Ausbildung zu ermöglichen.

92.- Das CPT hat die obige Information mit Interesse zur Kenntnis genommen. **Das Komitee möchte eine Information über die Anzahl der Jugendlichen erhalten, die derzeit von den gesteigerten Möglichkeiten für Aktivitäten außerhalb der Zelle profitieren und über die durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Tag, die sie bei der Ausübung solcher Aktivitäten verbringen. Das CPT möchte auch wissen, welche Maßnahmen im Hinblick auf D1 und E1 ergriffen worden sind.**

Weiters empfiehlt das CPT, dass Schritte unternommen werden, dass alle Jugendlichen, die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt angehalten werden, vollständig von ihrem Recht auf zwei Stunden der Bewegung im Freien profitieren können.

5. Einrichtungen für die Gesundheitsbetreuung in den Justizanstalten in Linz und Wien-Josefstadt

93.- Das Team für die Gesundheitsbetreuung in der Justizanstalt Linz bestand aus einem praktischen Arzt und einer eingetragenen Krankenschwester, beide von ihnen arbeiteten in Teilzeit. Die Anwesenheit einer Krankenschwester in der Anstalt war relativ neu – bis Dezember 2003 sind die Aufgaben der Krankenschwester von Gefängnisbeamten ausgeübt worden, welche als paramedizinisches Personal fungiert haben – und es gab Pläne, die Anwesenheit der Krankenschwester zunächst auf 30 und später auf 40 Stunden pro Woche auszudehnen.

Zur Nachtzeit und an Wochenenden war kein qualifiziertes Personal für die Gesundheitsbetreuung im Gefängnis anwesend. Die Anstalt stützte sich auf Gefängnisbeamte, die eine gewisse medizinische Grundausbildung hatten, für die Ausgabe der Medikamente an die Insassen.

Die Justizanstalt beschäftigte auch einen Vollzeit-Psychologen. Ein beratender Psychiater führte periodische Besuche durch, und Insassen, die einer psychiatrischen Betreuung bedurften, konnten im Wagner-Jauregg psychiatrischen Krankenhaus hospitalisiert werden (siehe die Abschnitte 121-126). Was die zahnärztliche Betreuung betrifft, so wurde sie von einem visitierenden Zahnarzt erbracht; es sind keine Beschwerden von der Delegation im Hinblick auf den Zugang zu einem Zahnarzt gehört worden.

Das CPT empfiehlt, dass Schritte in der Justizanstalt Linz unternommen werden, um

- die Anwesenheitszeit des Arztes auf das Äquivalent eines Vollzeit-Postens zu erweitern und die Verfügbarkeit der Krankenpflege substantiell zu verstärken;

- sicherzustellen, dass eine für erste Hilfe qualifizierte Person, vorzugsweise mit einer anerkannten Qualifikation als KrankenpflegerIn, immer, einschließlich der Nachtzeit und den Wochenenden in der Justizanstalt anwesend ist.

94.- Seit Dezember 2003 hatte die Abteilung für die Gesundheitsbetreuung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt einen besonderen Status erlangt (*Sonderkrankenanstalt*), deren Ergebnis unter anderem eine 24-stündige medizinische Betreuung war. Wie dies im Jahre 1999 der Fall gewesen ist, konnte das Team der Ärzte (5) und Krankenschwestern (25), die für die allgemeine Gesundheit der Häftlinge verantwortlich sind, als angemessen beurteilt werden. Die Anstalt beschäftigte auch 4 Psychiater und 6 Psychologen. Zusätzlich ist eine Reihe von ärztlichen Spezialisten (einschließlich Zahnärzten) periodisch im Gefängnis anwesend.

95.- Was insbesondere die jugendlichen Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt betrifft, kann aber auf der Grundlage des Erfahrungsberichtes betreffend die psychologischen und psychiatrischen Probleme (Drogenmissbrauch, posttraumatische Stress-Störung, Depression, Psychosen, Selbstbeschädigung, etc.) die von ihnen erhaltene Betreuung nicht als zufrieden stellend beurteilt werden. Zum Zeitpunkt des Besuchs haben zwei Ärzte – keiner von ihnen war in der Psychiatrie vollständig qualifiziert – die Jugendeinheiten auf einer zeitweiligen Basis besucht; zusammen stellten sie eine Anwesenheit von etwa 23 Stunden in der Woche sicher, wobei sie offensichtlich die meiste Zeit einem Forschungsprojekt für psychiatrische Diagnose gewidmet haben, das deutsch sprechende Jugendliche umfasste. Sie haben keine strukturierten Therapien für Insassen mit psychologischen/psychiatrischen Problemen erstellt, nicht einmal im Hinblick auf eine Krisen-Intervention oder eine unterstützende Therapie.

Das CPT empfiehlt, dass in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Schritte unternommen werden, um einen in der Kinder/Jugendlichen-Psychiatrie vollständig qualifizierten Spezialisten zu beschäftigen, um die spezifischen Probleme der jugendlichen Häftlinge zu behandeln.

Was das Forschungsprojekt betrifft, das mit jugendlichen Häftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt durchgeführt wurde, so stellte sich heraus, dass das Verfahren zur Erlangung des informierten Einverständnisses für die Teilnahme an der Forschung die gesetzlichen Vertreter oder Eltern der betroffenen Jugendlichen nicht eingebunden hat. **Das CPT ersucht die österreichischen Behörden, Schritte zu unternehmen, dass die medizinische Forschung an jugendlichen Häftlingen in Entsprechung der internationalen Standards im Hinblick auf die Information und die Zustimmung der Forschungsteilnehmer durchgeführt wird.**

96.- Neu eingelieferte Häftlinge in der Justizanstalt Linz werden grundsätzlich am Tag nach ihrer Ankunft in der Anstalt von einem Arzt untersucht, und in der Justizanstalt Wien-Josefstadt am Tag der Ankunft. Dennoch war die Delegation besorgt zu erfahren, dass die Aufnahmeuntersuchung von Häftlingen in der Justizanstalt Linz in der Anwesenheit von nicht-medizinischem Personal durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang sollte bemerkt werden, dass eine Reihe von Häftlingen, die von der Delegation in der Justizanstalt Linz getroffen wurden, behauptet haben, dass sie von der Polizei vor ihrer Ankunft im Gefängnis misshandelt worden sind, doch hatten sie das Gefühl, dass es nicht einfach ist, die Aufmerksamkeit des Arztes auf ihre Verletzungen zu lenken. Ein solcher Zustand erleichtert nicht die Aufdeckung und Protokollierung von Verletzungen, die vor der Einlieferung die Justizanstalt erlitten wurden, was eine der Aufgaben der Einrichtungen für die Gesundheitsbetreuung im Gefängnis ist.

In ihrem Schreiben vom 2. August 2004 haben die österreichischen Behörden angegeben, dass eine Weisung erlassen worden ist, wonach „die nahe Anwesenheit von Gefängnisbeamten bei der medizinischen Untersuchung nur dann gestattet ist, wenn besondere Sicherheitsrisiken bestehen.“ Dennoch wird in diesem Schreiben angeführt, dass die Anwesenheit des Gefängnispersonals während der medizinischen Untersuchung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, zumal

diese Untersuchung meistens von weiblichem ärztlichen Personal durchgeführt wird, das einem gewissen Risiko ausgesetzt ist, von den Insassen belästigt oder möglicherweise attackiert zu werden.

Das obige Argument ist schwer zu verstehen, da die Psychologen und Sozialarbeiter – die auch Frauen sind – normalerweise vertrauliche Gespräche mit den Häftlingen durchführen. Das CPT hat im Absatz 50 bereits seine Auffassung im Hinblick auf die Anwesenheit nicht-medizinischen Personals während der medizinischen Untersuchung dargelegt.

Das Komitee empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen (sei es bei der der Ankunft oder zu einem späteren Zeitpunkt) außerhalb der Hörweite und, sofern der betreffende Arzt dies nicht ausdrücklich in einem speziellen Fall fordert, auch außer Sichtweite des nicht-medizinischen Gefängnispersonals stattfinden.

97.- In der Justizanstalt Wien-Josefstadt hatte nur das Personal für die Gesundheitsbetreuung Zugang zu den medizinischen Unterlagen des Häftlings. Weiters wurde die Beachtung der medizinischen Dokumentation in der Justizanstalt Linz seit der Ankunft der Krankenschwester verbessert (vorher hatte das paramedizinische Personal Zugang zu einer solchen Dokumentation).

98. Generell wurde die Delegation während ihres Besuchs im Jahr 2004 davon informiert, dass Pläne im steigenden Ausmaß umgesetzt werden, wonach Gefängnisärzte nicht mehr vom Bundesministerium für Justiz angestellt werden, sondern auf Grund eines Vertrage mit den allgemeinen Gesundheitsdiensten. Das könnte eine Gelegenheit für eine größere Einbindung des Gesundheitsministeriums bei der Bereitstellung der Gesundheitsbetreuung in Justizanstalten sein (siehe den Abschnitt 112 des Berichtes über den Besuch im Jahre 1999, CPT/Inf(2001)8). **Das Komitee möchte mehr Informationen über den oben genannten Plan erhalten.**

6. Andere Angelegenheiten betreffend die Justizanstalten in Linz und Wien-Josefstadt

a. Kontakt mit der Außenwelt

99.- Nach der österreichischen Rechtslage sind Untersuchungshäftlinge formell zu mindestens zwei Besuchen ihrer Familie in der Dauer von 15 Minuten wöchentlich berechtigt (15), und verurteilte Strafgefangene zu einem Besuch in der Dauer von 30 Minuten wöchentlich und einer Stunde alle sechs Wochen (16). Was die jugendlichen Häftlinge betrifft, so können sie zumindest einen Besuch in der Dauer von einer Stunde wöchentlich empfangen (17).

In der Justizanstalt Linz wurde die Delegation darüber informiert, dass 95% der Besuche unter abgeschlossenen Bedingungen stattfinden, das heißt hinter einem Schirm mit einer Kommunikation durch ein Telefonsystem. Zusätzlich gab es zwei kleine Räume, wo Häftlinge Besuche unter mehr offenen Bedingungen empfangen können, das heißt an einem Tisch; diese Räume können aber nur mit einer besonderen Bewilligung benützt werden. Weiters stand ein getrennter Raum für Besuche von Rechtsanwälten zur Verfügung, und es gab eine Video-

15 Siehe § 187 Absatz 3 der Strafprozessordnung.

16 Siehe § 93 des Bundesgesetzes für den Strafvollzug (StVG).

17 Siehe § 58 Absatz 7 des Jugendgerichtsgesetzes

Konferenz-Einrichtung, die von Gerichten benützt wird, um der 48-stündigen Frist für das Erscheinen vor einem Richter gerecht zu werden.

Das CPT empfiehlt, dass Möglichkeiten untersucht werden, um in der Justizanstalt Linz mehr offene Besuchseinrichtungen einzuführen.

Die Bedingungen in Räumen, wo jugendliche Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Besuche empfangen, waren offener; nur eine kleine Plexiglas-Abtrennung (etwa 30 cm oberhalb der Schranke) trennte die Häftlinge von ihren Besuchern. Ferner war in der Justizanstalt Linz eine Video-Konferenz-Einrichtung für Gespräche mit Richtern vorhanden.

100.- In der Justizanstalt Linz und im Spazierhof war eine Anzahl von Telefonen installiert, und es gab keine Beschränkungen für die Anzahl der Gespräche, welche die Insassen führen können. Eine selektive Überwachung der Telefongespräche der Häftlinge konnte über Auftrag eines Untersuchungsrichters durchgeführt werden. Das CPT begrüßt diese Einrichtungen.

Jugendliche Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt konnten Telefongespräche ein- oder zweimal wöchentlich durchführen, abhängig von der Nachfrage nach dem Telefon. Telefonkarten standen zum Ankauf zur Verfügung oder konnten von den Familien der Häftlinge übersendet werden; dennoch hat sich ein Reihe von ausländischen Häftlingen darüber beschwert, dass sie wenige oder überhaupt keine Mittel haben, um Telefonate durchzuführen. Das Personal begleitete die Jugendlichen zum Telefon, um zu hören, was gesagt wurde; in diesem Zusammenhang war das CPT besorgt zu bemerken, dass nur Telefonate in deutscher oder englischer Sprache erlaubt waren.

Das CPT möchte betonen, dass die aktive Förderung eines guten Kontaktes mit der Außenwelt besonders für Jugendliche, die ihrer Freiheit entzogen sind, besonders günstig sein kann; viele von ihnen können Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit der emotionalen Deprivation oder einen Mangel an sozialen Erfahrungen haben. **Das Komitee ersucht die österreichischen Behörden, die Möglichkeiten für jugendliche Häftlinge, Telefonanrufe zu tätigen, zu überdenken (zum Beispiel durch die Bereitstellung von Gratis-Telefonkarten und Verfolgung desselben Systems für die Überwachung der Telefongespräche, wie dies in der Justizanstalt Linz beobachtet wurde).**

b. Disziplin und Absonderung

101.- Fünf Arten der disziplinarischen Sanktionen sind vom Gesetz für verurteilte Strafgefangene vorgesehen: Verweis, Entzug von Privilegien, Verlust von Rechten, Geldstrafe bis höchstens 145 Euro und Unterbringung in „Disziplinarverwahrung“ (das heißt Absonderung in einer gewöhnlichen Zelle oder Disziplinarzelle) für bis zu 28 Tagen für einen Erwachsenen und bis zu 14 Tagen für einen Jugendlichen. Was Untersuchungshäftlinge betrifft, so können nur der Verweis und die „Disziplinarverwahrung“ als Sanktionen verhängt werden.

Die Delegation hat keinen Beweis für einen exzessiven Gebrauch der Disziplinarsanktionen in der Justizanstalt Linz gefunden. Was die jugendlichen Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt betrifft, hat eine Überprüfung der entsprechenden Register gezeigt, dass die disziplinarischen

Absonderung sehr spärlich und gewöhnlich für drei Tage nicht übersteigende Zeiträume angewendet wird.

102. Während des Besuchs im Jahre 2004 hat die CPT-Delegation erhoben, wie das Verfahren für die Verhängung von disziplinen Sanktionen in der Praxis abläuft. Häftlinge haben das Recht auf Anwesenheit eines Rechtsanwalts während der Disziplinarverhandlungen. Das Komitee begrüßt diese gesetzliche Bestimmung; doch schien sie sowohl in der Justizanstalt Linz als auch in der Justizanstalt Wien-Josefstadt in der Praxis nicht zu funktionieren. Weiters stellte sich heraus, dass Häftlinge in Ansehung von disziplinen Anschuldigungen ihren Standpunkt vorbringen konnten, doch wurde es ihnen nicht gestattet, Zeugen für sich selbst zu beantragen und Personen, die als Beweismittel gegen sie geführt wurden, ins Kreuzverhör zu nehmen. Häftlinge hatten das Recht auf eine Beschwerde gegen die verhängten Sanktionen innerhalb von 14 Tagen an die Kommission für den Strafvollzug (*Vollzugskammer*).

Das CPT ersucht die österreichischen Behörden, das Verfahren zur Verhängung von disziplinen Sanktionen dahingehend zu überprüfen, dass Häftlingen, die eines Disziplinarvergehens beschuldigt werden, formell das Recht garantiert wird, Zeugen für sich selbst zu benennen und alle als Beweismittel geführten Personen zu befragen.

103.- Die Delegation wurde in der Justizanstalt Wien-Josefstadt davon informiert, dass bei Bedarf nach einem Dolmetscher während der Disziplinarverhandlungen dieser in der Regel entweder durch ein Mitglied des Personals, das die Sprache kannte, oder einen anderen Häftling abgedeckt wurde (18). **Das CPT hat Vorbehalte bezüglich der Verwendung von Häftlingen als Dolmetscher für einen anderen Häftling während der Disziplinarverhandlungen. Sollte ausnahmsweise auf eine solche Vorgangsweise zurückgegriffen werden, sollte das Einverständnis des Häftlings, der eines Disziplinarvergehens beschuldigt ist, sorgfältig dokumentiert werden.**

104.- In der Justizanstalt Linz gab es in jedem Stockwerk eine Zelle, die für Absonderungszwecke verwendet wurde; diese Zellen waren wie normale Zellen ausgeführt und ausgestattet (siehe den Abschnitt 75), und ihre Verwendung wurde in ein besonderes Register eingetragen. Im Kellergeschoß des Haupt-Unterbringungsblocks hat die Delegation vier Absonderungszellen bemerkt, die angemessen gut ausgestattet waren; ihre Anordnung weit von dort, wo normalerweise das Personal stationiert war, machte sie aber für die Verwendung ungeeignet. Der neu bestellte Gefängnisdirektor gab an, dass er beschlossen hat, diese Zellen außer Dienst zu nehmen. In ihrem Schreiben vom 2. August 2004 haben die österreichischen Behörden das CPT davon informiert, dass die Verwendung der vier Absonderungszellen durch eine Anordnung der Gefängnisverwaltung am 7. Juni 2004 offiziell beendet wurde. Das CPT begrüßt diese Entwicklung.

Die Absonderungszellen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt sind bereits im Bericht über den Besuch im Jahre 1999 beschrieben worden (siehe den Abschnitt 119 des CPT/Inf (2001)9). Die Delegation hat positiv vermerkt, dass die Empfehlung in diesem Bericht betreffend die Bereitstellung von Betten an die Häftlinge in diesen Zellen umgesetzt worden ist.

(18) – Es konnte auch ein amtlicher Dolmetscher bestellt werden, falls die Auslagen dafür auf Grund der Erfordernisse des besonderen Falles gerechtfertigt waren.

105.- Nach österreichischem Recht werden Akte der Selbstbeschädigung und Selbstmordversuche als disziplinarische Verstöße beurteilt und können entsprechend bestraft werden (19). In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde die Delegation darüber informiert, dass eine Praxis der Nicht-Bestrafung solcher Handlungen befolgt wurde (obgleich die betroffenen Häftlinge als eine Maßnahme der Verwaltung abgesondert werden konnten). Das wurde durch Informationen bestätigt, die in allen Fällen von schwerer Selbstbeschädigung oder Selbstmordversuchen in der Justizanstalt in den letzten sechs Monaten berichtet worden sind. Es waren 64 Fälle betreffend 62 Personen verzeichnet; keiner von ihnen wurde einem Disziplinarverfahren und einer Bestrafung unterworfen. Das CPT begrüßt diese Vorgangsweise.

Das CPT möchte betonen, dass Akte der Selbstbeschädigung oder Selbstmordversuche häufig Probleme und Verfassungen psychologischer oder psychiatrischer Art reflektieren, und sie sollten eher von einem therapeutischen als von einem Sanktionsstandpunkt aus betrachtet werden. **Das CPT ersucht die österreichischen Behörden um eine Überprüfung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Lichte der obigen Bemerkungen.**

c. Beschwerden und Inspektionsverfahren

106.- In der Justizanstalt Linz wurde die Delegation darüber informiert, dass es zwei Arten der Beschwerden gab: Aufsichts- und Verwaltungsbeschwerden. Aufsichtsbeschwerden betreffen Angelegenheiten innerhalb des Gefängnisses und können mündlich oder schriftlich dem Direktor zur Kenntnis gebracht werden. Falls die Beschwerde aufrecht gehalten wurde hat der Direktor in dieser Hinsicht einen Bescheid erlassen; im gegenteiligen Fall wurde der Häftling mündlich informiert. In der Justizanstalt wurde kein Beschwerderegister geführt. Was die Verwaltungsbeschwerden betrifft, so standen sie hauptsächlich mit dem Strafverfahren im Zusammenhang und wurden direkt an das Justizministerium gesendet.

Es sollte angemerkt werden, dass die in der Justizanstalt Linz von der Delegation befragten Häftlinge geglaubt haben, dass die gesamte Korrespondenz – einschließlich der Beschwerden an den Direktor oder an außerhalb gelegene Gremien – dem dienstführenden Beamten in einer offenen Form ausgehändigt werden muss.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die Anwendung der Beschwerdeverfahren im Hinblick auf ein Sichern des effektiven Funktionierens überdenken. Insbesondere sollte das interne Beschwerdesystem überprüft werden, um zu gewährleisten, dass Häftlinge in einer angemessenen Zeit begründete schriftliche Antworten auf schriftliche Beschwerden erhalten und dass geeignete Aufzeichnungen für jede Beschwerde aufbewahrt werden. Es sollte auch sichergestellt werden, dass es die bestehenden Vorgangsweisen den Häftlingen tatsächlich ermöglichen, Beschwerden auf vertraulicher Basis einzureichen.

19 Siehe § 107 Absatz 1 des Bundesgesetzes für den Strafvollzug (StVG)

107.- Was die Inspektionen betrifft, so hat die Delegation erfahren, dass die Gefängnis-Überwachungskomitees (*Vollzugskommissionen*) die Justizanstalten im allgemeinen nur einmal im Jahr besuchen; das schränkt die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit signifikant ein. Weiters ist in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zufolge eines fatalen Vorfalls in der Absonderung ein Selbstinspektionsmechanismus (*Jugendbeirat*) geschaffen worden; er trat vierteljährlich zusammen, um Angelegenheiten mit aktueller Relevanz zu diskutieren. Was den Menschenrechtsbeirat betrifft, so waren seine Tätigkeiten auf Anstalten unter dem Ministerium für Inneres beschränkt, obgleich Diskussionen betreffend die mögliche Erweiterung seiner Arbeit auf die Gefängnisse im Gange sind.

Das CPT möchte neuerlich betonen, dass effektive Inspektionsverfahren eine fundamentale Schutzmaßnahme gegen die Misshandlung in Gefängnissen begründet. **Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ein System der regelmäßigen Inspektionen der Gefängniseinrichtungen durch eine unabhängige Institution entwickeln.**

d. Ausländische Häftlinge

108.- Wie bereits dargelegt wurde, machten ausländische Häftlinge ungefähr 40% der Insassen in der Justizanstalt Linz und 80% der jugendlichen Insassen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt aus. Einige ausländische Häftlinge, die von der Delegation befragt wurden, gaben an, dass sie ein Informationsblatt über die internen Vorschriften in einer Sprache bekommen haben, die sie verstanden; andere haben aber davon niemals etwas gehört und klagten über eine mangelnde Information im Hinblick auf ihre rechtliche Situation und ihre Rechte. Die Delegation hat bemerkt, dass Kopien der internen Vorschriften nicht in allen Zellen zur Verfügung gestanden sind. Weiters hat sich eine Reihe von ausländischen Häftlingen über die Kommunikationsschwierigkeiten zufolge sprachlicher Barrieren beklagt. Ferner war ihr Kontakt mit der Außenwelt oft problematisch, da sie kein Geld für Telefongespräche hatten, und Briefumschläge und Briefmarken waren nicht leicht verfügbar. All das erzeugte einen Eindruck von Isolation und Diskriminierung, was für die allgemeine Atmosphäre in der Justizanstalt nachteilig sein kann.

Das CPT empfiehlt, dass Informationen über die internen Vorschriften routinemäßig allen Häftlingen bei der Einlieferung in einer Sprache, die sie verstehen, zur Verfügung gestellt werden.

Weiters lädt das Komitee die österreichischen Behörden ein, Sprachunterrichtsprogramme für ausländische Häftlinge und Sprachschulungen für die Beamten, die mit ihnen zu tun haben, einzuführen.

e. Tragen von Feuerwaffen durch das Personal im direkten Kontakt mit Häftlingen

109.- In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde die Delegation darüber informiert, dass gemäß den in Kraft befindlichen Vorschriften Beamte im Nachtdienst weiterhin Feuerwaffen tragen. Immer dann, wenn das Öffnen einer Zelle notwendig ist, ist der Beamte, welcher die Zellentür öffnet, unbewaffnet, es gibt aber immer einen bewaffneten Sicherheitsbeamten, der in einiger Entfernung steht.

Im Bericht über den Besuch im Jahre 1999 (siehe den Abschnitt 123 des CPT/Inf (2001) 8) hat das CPT betont, dass das Tragen von Feuerwaffen durch das Personal im direkten Kontakt mit Häftlingen eine gefährliche und nicht erwünschte Praxis darstellt, die sowohl für die Häftlinge als auch für die Gefängnisbeamten zu hochriskanten Situationen führen kann. Das ist in den meisten Staaten des Europarates auch tatsächlich anerkannt worden, wo das Tragen von Feuerwaffen in den Räumlichkeiten des Gefängnisses allgemein verboten ist.

Das CPT ersucht die österreichischen Behörden, ihre derzeitige Vorgangsweise betreffend das Tragen von Feuerwaffen durch das Personal bei seiner Arbeit innerhalb der Gefängnis-Räumlichkeiten zu überdenken.

7. Justizanstalt Wien-Mittersteig

a. Einleitung

110.- Die Justizanstalt Wien-Mittersteig befindet sich nahe dem Stadtzentrum in einem ehemaligen Gerichtsgebäude, das in den frühen 1980ern renoviert wurde. Die Anlage ist ein vierstöckiges Quadrat mit einem kleinen zentralen Hof. Es ist eine Institution, die primär für die Anhaltung von Personen gedacht ist, welche eine Straftat unter dem Einfluss einer ernsten psychiatrischen oder psychologischen Abnormalität begangen haben, ohne strafrechtlich unzurechnungsfähig zu sein (20).

Mit einer offiziellen Kapazität von 90 Plätzen war die Anstalt zum Zeitpunkt des Besuchs mit 88 verurteilten Strafgefangenen belegt, alles erwachsene Männer, von denen 80 gemäß § 21 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und 3 gemäß § 21 Absatz 1 des Strafgesetzbuches angehalten wurden (21). Zusätzlich sind 5 verurteilte Strafgefangene als Arbeiter für die Instandhaltung angehalten worden.

20 Siehe § 21 Absatz 2 Strafgesetzbuch

21 Die letztgenannte Bestimmung erlaubt die gerichtliche Unterbringung von Personen, die strafbare Handlungen begangen haben, als sie nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten gewesen sind

111.- Seit 1997 hat Wien-Mittersteig eine Außenstelle in Floridsdorf, am Stadtrand von Wien. Die Einheit, im Jahre 1997 renoviert, befindet sich in den Gebäuden eines ehemaligen Gefängnisses. Mit einer Kapazität von 40 Plätzen war sie zum Zeitpunkt des Besuchs mit 40 Häftlingen belegt, darunter 39, die gemäß § 21 Absatz 2 Strafgesetzbuch angehalten waren, und der verbleibende eine Häftling war gemäß § 21 Absatz 1 Strafgesetzbuch angehalten.

Die Einheit in Floridsdorf beherbergt auch das österreichische Zentrum für Dokumentation, Koordination und Beurteilung von Sexualtätern. Seit dem Ende des Jahres 2001 hat dieses Zentrum Beurteilungen von verurteilten Sexualtätern mit dem Ziel vorgenommen, Empfehlungen im Hinblick auf ihre Behandlung zu erstatten. Die Häftlinge werden in das Zentrum auf einer freiwilligen Basis für den Zeitraum einer 12-tägigen Beurteilung eingewiesen. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich vier Häftlinge im Zentrum.

b. Materielle Bedingungen

112.- Sowohl in der Justizanstalt Wien-Mittersteig als auch in der Außenstelle in Floridsdorf waren die materiellen Bedingungen von gutem Standard. Die meisten Zellen waren für eine Einzel- oder Doppelbelegung gedacht; in Floridsdorf gab es auch einige Zellen mit drei oder vier Betten. Die Zellen hatten eine für die Anzahl der darin angehaltenen Häftlinge angemessene Größe (z.B. hatten Einzelzellen das Ausmaß von 9 m²), gutes natürliches und künstliches Licht sowie eine gute Belüftung. Weiters ist die Ausstattung der Zellen angemessen gewesen (einschließlich einer abgetrennten Toilette). Den Häftlingen ist der Besitz von TV-Geräten, Musikeinrichtungen, persönlichen Computern und kleinen Tieren in ihren Zellen gestattet.

Jede Einheit hatte eine Reihe von Gemeinschafts-Einrichtungen: Wohnzimmer, kleine Küchen und/oder Bereiche für die Zubereitung von Tee/Kaffee, Duschen und eine Wäscherei. Diese Einrichtungen, zu denen die Häftlinge einen adäquaten Zugang hatten, waren sauber und in einem guten Erhaltungszustand. Ferner gab es den Beweis für die Bemühungen, das Umfeld mit Pflanzen und Bildern persönlich zu gestalten und die Gefängnis-Atmosphäre zu vermindern. Die Delegation war vom hohen Standard der allgemeinen Hygiene beeindruckt.

c. Personal für die Gesundheitsbetreuung

113.- In Mittersteig bestand das Team für die Gesundheitsbetreuung aus zwei Psychiatern (dem Leiter der Einheit, der eine Ausbildung in der forensischen Psychiatrie hatte, und einem weiteren, in Teilzeit tätigen Psychiater), zwei Krankenschwestern, sechs Psychologen, einem Beschäftigungstherapeuten und vier Sozialarbeitern.

In der Außenstelle in Floridsdorf umfasste das Team für die Gesundheitsbetreuung einen in Teilzeit tätigen Psychiater, eine Krankenschwester, einen Psychologen, einen Psychotherapeuten, zwei Beschäftigungstherapeuten in Teilzeit sowie drei Sozialarbeiter.

Das oben genannte Personal für die Gesundheitsbetreuung kann im Hinblick auf die Ärzte und Spezialisten, die therapeutische Tätigkeiten ausüben, als angemessen beurteilt werden. Dasselbe kann aber nicht hinsichtlich der Anzahl der Krankenschwestern gesagt werden.

Das CPT empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um die Anzahl der in der psychiatrischen Betreuung qualifizierten KrankenpflegerInnen sowohl in der Justizanstalt Wien-Mittersteig als auch in der Außenstelle in Floridsdorf zu erhöhen.

d. Behandlung

114.- In der Anstalt wurde eine strukturierte und transparente Behandlungsmethode auf der Basis von individuellen Beurteilungen und den zusammengefassten Bemühungen zur Kontrolle der psychiatrischen Verfassung mit Maßnahmen verfolgt, um das Risiko der neuerlichen Begehung der Straftat herabzusetzen. Neu eingewiesene Insassen wurden einer Beurteilung in der Dauer von 4 – 6 Wochen durch ein multi-disziplinäres Team unterzogen, was zur Erstellung einer Diagnose und der Festlegung eines individuellen Behandlungsplans führte. Während dieses Zeitraums wurde die besondere Betonung darauf gelegt, den Insassen die Art ihrer Unterbringung und die geplanten Maßnahmen und Behandlungen zu erklären (einschließlich der Resozialisierung). Ferner wurde jedem Insassen ein „Fall-Manager“ (ein Psychologe oder Sozialarbeiter) zugeteilt.

Nach der ersten Phase der Beurteilung/Orientierung haben die Insassen drei nachfolgende Stadien durchlaufen: Training für die Therapie (etwa zehn Wochen), therapeutische Gruppe (durchschnittlich 1-1/2 Jahre) und die individuelle Therapie (meistens außerhalb der Anstalt). Die Behandlung wurde von multidisziplinären Teams durchgeführt, die aus dem Personal für die Gesundheitsbetreuung und die Aufsicht bestanden und sich regelmäßig getroffen haben; das erlaubte den fortlaufenden Austausch von Informationen, diente der Erhöhung der dynamischen Sicherheit und stellte regelmäßige Überprüfungen der Situation jedes einzelnen Insassen sicher.

115.- Das Personal war bemüht, eine geeignete Betreuung für die Insassen bereit zu stellen und sie in eine Reihe von Aktivitäten zu involvieren, welche ihren Bedürfnissen angepasst war. Die Behandlung umfasste Medikation, individuelle Analysen, individuelle Therapie und Gruppentherapie (mit Einzelheiten, die darauf gerichtet waren, Selbstachtung, Einfühlungsvermögen, Kommunikation, kontrollierte Impulse, das Ansprechen des strafbaren Verhaltens und Alkoholkontrolle aufzubauen) sowie verschiedene Arten der Beschäftigungstherapie.

Alle Insassen profitieren von großzügigen Zeiten außerhalb der Zelle (mehr als 8 Stunden) und hatten zumindest eine Stunde der Bewegung im Freien pro Tag. Die weitgehende Mehrzahl der Insassen (etwa 90%) waren in Werkstätten (22) oder in internen Diensten beschäftigt (23). Die therapeutischen Aktivitäten und Freizeitaktivitäten umfassten die Arbeit mit Keramik, Glas und Seide, Korbarbeiten, Holzarbeiten und Teppichknüpfen sowie Malen, Sport und Spiele. Einige Unterrichtsprogramme (Deutsch, Englisch, Computerklassen) standen ebenfalls zur Verfügung. Das Gefängnis gibt auch seine eigene Zeitung heraus. Alle Freizeiteinrichtungen und therapeutischen Einrichtungen waren gut ausgestattet, obgleich einige von ihnen ein wenig unterverwendet erschienen, Aussagen zufolge wegen der Personalknappheit.

Die Anstalt stellte auch ambulante Programme vor der Entlassung zur Verfügung (24) und arbeitete mit Rehabilitations-Projekten zusammen (25).

Zusammenfassend hat die Delegation einen sehr günstigen Eindruck betreffend die therapeutischen Aktivitäten erhalten, die den Insassen sowohl in Wien-Mittersteig als auch in der Außenstelle in Floridsdorf vermittelt werden.

22 Sortierung, Packen und Füllen von Umschlägen; Buchbinden; Zusammenbauen von Elektroteilen; Holzarbeit.

23 Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung der Anstalten (einschließlich Tischlereiarbeiten), Arbeiten in der Wäscherei, in der Küche und bei der Lagerung der Nahrungsmittel.

24 Eine forensische ambulante Einrichtung und eine ambulante Alkoholikereinrichtung in der Klinik des psychiatrischen Instituts.

25 Z.B. ein Wohnprojekt, wo Häftlinge nach der bedingten Entlassung probeweise wohnen können und ein Arbeitsprojekt als Übergang, das verschiedene Arten von Arbeitsplätzen außerhalb der Justizanstalt anbietet, wobei die Arbeit nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.

116.- Im österreichischen Zentrum für die Dokumentation, Koordination und Beurteilung von Sexualtätern hat ein multidisziplinäres Team standardisierte Beurteilungen von verurteilten Sexualtätern durchgeführt, die therapeutischen Optionen geprüft und Empfehlungen für die Behandlung der betroffenen Häftlinge mit dem Ziel abgegeben, die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen Begehung der Straftat herabzusetzen. Ein Netzwerk von Therapeuten, das dafür ausgebildet ist, die empfohlene Behandlung zu verabreichen, wurde im gesamten österreichischen Gefängnisssystem errichtet.

c. Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der unfreiwilligen Einweisung

117.- Das Verfahren für die Unterbringung von Häftlingen gemäß § 21 Absatz 2 Strafgesetzbuch ist in den §§ 435 bis 442 Strafprozessordnung geregelt. Insbesondere wird die Unterbringung gemäß § 439 Absatz 1 und 2 Strafprozessordnung von einem Gericht beschlossen, die betroffene Person muss von einem Rechtsanwalt während des gesamten Verfahrens unterstützt werden, und die gerichtliche Entscheidung muss auf dem Gutachten von zumindest einem Arzt mit beruflichen Qualifikationen in der Psychiatrie gegründet sein.

118.- Die Unterbringungen gemäß § 21 Absatz 2 Strafgesetzbuch sind für eine unbestimmte Dauer. Sie müssen vom Gericht mindestens einmal im Jahr (26) überprüft werden, und die Häftlinge selbst können beantragen, dass die Notwendigkeit der Unterbringung vom Gericht beurteilt wird.

Die von der Delegation eingeholten Informationen zeigten, dass der Status jedes Häftlings jährlich überprüft wurde (27). Das Gericht entschied auf der Basis eines Vorschlags von der Anstalt und die Entscheidungen für die Entlassung wurden ausnahmslos von einem externen Gutachten begleitet, um die Berichte von Mittersteig/Floridsdorf zu unterstützen. Der Häftling war berechtigt, in alle Akten betreffend seinen Fall Einsicht zu nehmen und innerhalb von 14 Tagen gegen eine negative Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel zu erheben. Dennoch hat die Delegation bemerkt, dass sich die meisten Häftlinge keinen Rechtsanwalt leisten konnten, der sie unterstützt. Weiters zeigten einige Unterlagen, dass das gerichtliche Überprüfungsverfahren bis zu einem Jahr dauern kann.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um im Zusammenhang mit dem Überprüfungsverfahren für die Unterbringung sicherzustellen, dass Häftlinge eine Rechtsvertretung haben (einschließlich der Verfahrenshilfe für Häftlinge, die einen Rechtsanwalt selbst nicht bezahlen können).

26 Siehe § 25 Absatz 3 Strafgesetzbuch.

27 Die Frist für die erste Überprüfung wurde mit einem Jahr ab der gerichtlichen Entscheidung über die Unterbringung berechnet; die Frist für jede nachfolgende Überprüfung wurde mit einem Jahr ab der gerichtlichen Entscheidung zufolge der vorhergehenden Überprüfung berechnet.

f. Zwangsmaßnahmen

119.- Sowohl in der Justizanstalt Wien-Mittersteig als auch in der Außenstelle in Floridsdorf ist die Fixierung von Häftlingen Gegenstand einer klar definierten Vorgangsweise. Die erste Antwort auf einen aufgeregten oder gewalttätigen Häftlings ist Dialog. Ist dies unzureichend, wird medizinisches Personal gerufen, um Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Im Fall eines schwerwiegenden Vorfalls mit einer Bedrohung der Gesundheit und Sicherheit des Personals oder des Häftlings kann ein Interventionsteam bestehend aus vier besonders ausgebildeten Beamten einberufen werden. Das kommt aber Aussagen zufolge selten vor (sechs oder sieben Interventionen pro Jahr).

120.- Die Justizanstalt Wien-Mittersteig hatte eine Absonderungszelle und die Außenstelle in Floridsdorf zwei. Diese Zellen wurden für die Unterbringung von Häftlingen verwendet, die ein sehr gestörtes Verhalten zeigten, oder für eine freiwillige Isolation („time out“); es sollte angemerkt werden, dass die Isolation nicht als Disziplinarmaßnahme angewendet wurde. Die Bedingungen in den Absonderungszellen waren angemessen. Ferner wurde die Verwendung der Zellen in ein besonderes Register eingetragen, dessen Überprüfung ergeben hat, dass sie selten gebraucht werden (zehn Eintragungen im Jahre 2003 und fünf im Jahre 2004), gewöhnlich für Aufenthalte von weniger als einem Tag (28).

28 Während des Tages hat der Aufenthalt einige Stunden gedauert. Die gewöhnliche Vorgangsweise war der Aufenthalt über Nacht und die Herausnahme am Morgen. Im Jahre 2003 hat es einen Aufenthalt von drei Nächsten und einen von zwei Nächten gegeben. Im Jahre 2004 gab es nur einen Aufenthalt von mehr als einer Nacht.

C. Geschlossene Abteilungen im Wagner-Jauregg psychiatrischen Krankenhaus

121. Zweck des Besuchs der Delegation im Wagner-Jauregg psychiatrischen Krankenhaus in Linz war die Erhebung der Situation von Häftlingen, die von der Justizanstalt Linz zur Behandlung dorthin überstellt worden waren. Daher besuchte die Delegation nur die Abteilungen B7 und A9, in denen die fraglichen Häftlinge untergebracht waren (29).

Die meisten Häftlinge, die im Krankenhaus behandelt wurden, waren gemäß § 21 (1) des Strafgesetzbuches aufgenommen worden. Weiters gab es 11 Häftlinge, deren Aufnahme gemäß § 429 (4) der Strafprozessordnung erfolgt war (30). Fast alle Häftlinge waren österreichische Staatsbürger.

122. Die Delegation vernahm keine Aussagen hinsichtlich Misshandlungen von Häftlingen durch das im Krankenhaus beschäftigte Personal und konnte vermerken, dass die allgemeine Atmosphäre eine entspannte war.

123. Abteilung B7 war eine Aufnahmeabteilung für Diagnose und Krisenintervention, mit 13 Betten und einer Intensivstation; sie beherbergte am Besuchstag 13 Häftlinge. Abteilung A9 war eine Therapieabteilung die für Resozialisierung verwendet wird. Mit einer Kapazität von 30 Betten beherbergte sie 27 Häftlinge. Letztere Abteilung wurde gerade einer Renovierung unterzogen, die eine künftige Erweiterung einschloss und durchgeführt wurde, weil die Nachfrage nach mehr Plätzen befriedigt werden soll.

Der Standard der Aufenthaltsbedingungen in den Abteilungen war hoch. Die Räume waren hell, mit großen Fenstern und schönen Möbeln. Die meisten Räume waren für bis zu 5 Patienten vorgesehen. Die Toiletten- und Badeeinrichtungen waren ebenfalls sauber und ermöglichen den Patienten einiges an Privatsphäre.

Die Delegation vermerkte jedoch, dass Patienten permanent Pyjamas trugen (mit der Ausnahme einiger, denen das zeitweise Verlassen der Abteilungen gestattet war). Dies fördert nicht das Gefühl der persönlichen Identität und das Selbstwertgefühl; eine individualisierte Kleidung sollte einen Teil des therapeutischen Prozesses bilden. **Das CPT empfiehlt das Beschreiten eines individualisierten Ansatzes im Hinblick auf die Kleidung der Patienten.**

124. Die psychiatrische Behandlung der Patienten beinhaltete zusätzlich zu medikamentöser Therapie Psychotherapie, Gruppentherapie und verschiedene rehabilitative Aktivitäten. Insbesondere wurde Training in sozialen Fertigkeiten angeboten, wie Küchen- und Büroausbildung.

29 Abteilung A 10, die vier weibliche Häftlinge beherbergte, wurde von der Delegation nicht besucht

30 Betr. Einweisung eines Untersuchungshäftlings der eine Gefahr für sich selbst darstellt oder eine psychiatrische Untersuchung benötigt

125. Was das Personal betraf, so war ein Psychiater ganztägig in Abteilung B 7 tätig, und vier Pflegerinnen am Tag (ganztägig) sowie zwei in der Nacht. Die meisten Pflegerinnen verfügen über spezielle psychiatrische Ausbildung. Weiters hatte die Einheit einen ganztägig eingesetzten Sozialarbeiter, und einen Musiktherapeuten und einen teilzeitbeschäftigten Physiotherapeuten.

Abteilung A9 hatte einen ganztägig eingesetzten Sozialarbeiter, zwei Psychologen auf Teilzeitbasis und 8 Beschäftigungstherapeuten.

126. Die Delegation wurde darüber informiert, dass Fixierungsmittel extrem selten verwendet wurden. Fixierungen wurden mit Bändern in einem speziellen Absonderungsraum in Abteilung B 7, der über Videoüberwachung verfügte, durchgeführt.

*

*

*

127. Im Bericht über den Besuch von 1999 ersuchte das CPT die österreichischen Behörden, die Verwendung von Netzbetten und Gitterbetten in allen Einrichtungen, wo diese Praxis bestand, einzustellen. (siehe Absätze 120 und 157 von CPT/Inf (2001) 8). **Das Komitee würde gerne eine Bestätigung darüber erhalten, dass die Praxis, Netzbetten und Gitterbetten zu verwenden, in allen psychiatrischen Krankenhäusern und Gefangenenhäusern in ganz Österreich beendet wurde.**

III. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres

128. Im Zuge des Besuches im Jahre 2004 erhielt die Delegation eine beachtliche Zahl von Behauptungen der körperlichen Misshandlung von Personen, die unter dem Verdacht einer strafbaren Handlung von der Polizei festgenommen worden waren. Die überwiegende Anzahl aller dieser Behauptungen kam von Personen, die in Linz und Umgebung festgenommen worden waren. Die Behauptungen bezogen sich sowohl auf die Zeit der Festnahme als auch der nachfolgenden Befragung, wobei anscheinend das Risiko der Misshandlung von einer Straftat verdächtigen Personen, die nicht sofort gestanden, besonders hoch war.

Die Formen der behaupteten körperlichen Misshandlung betrafen Ohrfeigen, Faustschläge, Tritte, Schläge auf den Kopf mit einem Telefonbuch, langfristiges und enges Anlegen von Handschellen und der kombinierte Gebrauch von miteinander verbundenen Hand- und Fußschellen für längere Zeit. Ein besonderes Anliegen des CPT sind die Behauptungen, die von einer Zahl von jugendlichen Festgenommenen – manche erst 14 Jahre alt - über körperliche Misshandlung und Drohungen zur Erlangung von Geständnissen vorgebracht wurden.

129. In dem Bericht über die Besuche im Jahre 1999 hat CPT festgehalten, dass einige Verbesserungen in Bezug auf die Behandlung von Personen, die von der Polizei inhaftiert wurden, vorlagen. In ihrer Stellungnahme zu diesem Bericht haben sich die österreichischen Behörden auf eine Zahl positiver Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Misshandlung durch die Polizei ergriffen wurden, berufen. Diese Maßnahmen umfassten die erhöhte Betonung der Menschenrechte als Teil der Berufsausbildung von gesetzlichen Vollzugsbeamten, die Einrichtung eines Menschenrechtsbeirates und der Beschluss neuer Vorschriften zur Untersuchung von Beschwerden gegen Polizeibeamte wegen Misshandlungen.

Leider weist die Information, die während des Besuches im Jahr 2004 erlangt wurde, darauf hin, dass die Situation stagniert anstatt sich zu verbessern. Dies hebt die Notwendigkeit für die österreichischen Behörden, größere Sorgfalt auf diesem Gebiet aufzubringen, besonders hervor. CPT hat die österreichischen Behörden aufgerufen, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Misshandlung durch die Polizei wesentlich zu verstärken. Vorgesetzte Polizeiorgane sollten verpflichtet sein, ihren Mitarbeitern die klare Botschaft zu vermitteln, dass die Misshandlung von festgenommenen Personen nicht akzeptabel und Gegenstand strenger Sanktionen ist.

130. Eher positiver als bei den früheren Besuchen ist festzustellen, dass kaum irgendwelche Behauptungen über körperliche Misshandlung durch Organe zur Überwachung der Haftbereiche der vier besuchten Polizeianhaltezentren vorlagen. Es wurde jedoch eine geringe Anzahl von Behauptungen schroffen Verhaltens (einschließlich fremdenfeindlicher oder rassistischer Bemerkungen) durch bestimmte Organe in Bezug auf angehaltene Ausländer gehört. Zusätzlich vernahm die Delegation eine Zahl von Aussagen solcher Personen, die sich auf die Anwendung willkürlicher Sanktionen und unzulässigen Zwanges bezogen.

Weiter hat die CPT im Lichte einer besonderen im PAZ in Linz erhaltenen Information empfohlen, dass die österreichischen Behörden angemessene Weisungen hinsichtlich der Überwachung angehaltener Personen, die eine Gefahr für sich selbst und andere darstellen erlässt.

131. In Berichten über frühere Besuche hat CPT betont, dass formelle Garantien gegen Misshandlung allen Gruppen von Menschen von Anbeginn des Freiheitsentzuges zur Verfügung stehen sollten. Soweit es sich um die Rechte zur Benachrichtigung von der Haft und den Zugang zu einem Arzt handelt, hat der Besuch im Jahr 2004 keine besonderen Probleme ans Licht gebracht.

In Bezug auf das Recht auf Zugang zu einem Anwalt hat CPT die Einführung einer neuen Bestimmung, die dieses Recht Personen in Polizeigewahrsam zuerkennt, begrüßt. Dennoch hat der Besuch im Jahr 2004 gezeigt, dass diese Bestimmungen nicht vollständig die vom Komitee vertretenen Standards erfüllen. Das CPT hat empfohlen, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen trifft, um sicherzustellen dass das Recht, mit einem Anwalt vertraulich zu sprechen und sich von einem Anwalt während der Einvernahmen vertreten zu lassen, Personen unter Freiheitsentzug niemals gänzlich verweigert wird. Außerdem sollte dringlich ein ausgereiftes und ordnungsgemäß dotiertes System der Verfahrenshilfe für in Polizeigewahrsam befindliche Personen, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, entwickelt werden, das von Beginn des Polizeigewahrsams an Anwendung zu finden hat.

132. Besondere Aufmerksamkeit wurde in dem Bericht der Anwendung von besonderem Schutz für junge Personen gewidmet, die in Verbindung mit Straftaten festgenommen wurden. CPT hat empfohlen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass solche Personen ohne die Unterstützung durch eine anwesenden Vertrauensperson und/oder einen Anwalt keine Aussagen machen oder Schriftstücke unterschreiben, die sich auf die Tat beziehen, derer sie verdächtig sind. Außerdem sollte eine gesonderte Fassung des Personen in Polizeigewahrsam zur Verfügung gestellten Informationsformulars entwickelt werden, welche die Sonderstellung von angehaltenen Jugendlichen und jungen Menschen darlegt und sollte dieses allen in Gewahrsam genommenen Personen ausgefolgt werden.

133. Die CPT Delegation besuchte vier Polizeianhaltezentren in Wien-Hernalser Gürtel, Innsbruck, Linz und Wels und konzentrierte sich auf die Situation von *Schubhäftlingen*. Die materiellen Bedingungen der Anhaltungen waren im PAZ Wels gut, ließen aber in den anderen Zentren zu wünschen übrig. Vor allem in Bezug auf das Regime, unter welchem Ausländer angehalten wurden, waren sie gänzlich inakzeptabel. Zugegebenermaßen war die Einführung von offenen Einheiten in Innsbruck, Linz und Wels ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch profitierte nur ein kleiner Teil von Ausländern, die in Innsbruck und Linz angehalten wurden, von dem offenen System. CPT hat die österreichischen Behörden aufgefordert, dringlich die Anhaltungssysteme in allen Polizeianhaltungszentren, die Ausländer nach der Fremden-gesetzgebung anhalten, zu überprüfen. Was insbesondere Wien-Hernalser Gürtel betrifft, so sollte dort dringend eine offene Systemeinheit eingerichtet werden.

134. Die Personalsituation in den besuchten Polizeianhaltezentren – mit der bemerkenswerten Ausnahme der Einrichtung in Wels - ließ eine Menge zu wünschen übrig. Die Personalausstattung war unzureichend und das vorhandene Personal erhielt wenig spezielle Ausbildung für seine Aufgaben. CPT hat empfohlen, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen zur Erhöhung des Niveaus des Personals ergreifen und sich bemühen, die Möglichkeiten zur Ausbildung (einschließlich Sprachausbildung) zu erhöhen.

Das CPT hat auch einige spezielle Themen betreffend medizinische Betreuung angesprochen. Vor allem hat das Komitee die österreichischen Behörden aufgefordert, Maßnahmen zur

Einstellung wenigstens einer voll qualifizierten Krankenschwester am Hernalser Gürtel zu ergreifen und die regelmäßige Betreuung durch eine voll qualifizierte Krankenschwester in den restlichen PAZ zu organisieren. Andere Empfehlungen betreffen die Überwachung der Vertraulichkeit der medizinischen Information und die Verfügbarkeit von professionellen psychiatrischen und psychologischen Diensten für Ausländer.

135. Eine Zahl von Empfehlungen und Kommentaren wurden über andere Themen in den PAZ (Disziplin und Absonderung; Information und Unterstützung ausländischer Angehaltener; Kontakt mit der Außenwelt) gemacht. Vor allem hat das Komitee empfohlen, erhöhte Bemühungen zu setzen, um sicherzustellen, dass ausländische Häftlinge ordnungsgemäß über den Stand ihres Verfahrens unterrichtet werden. In diesem Zusammenhang hat CPT betont, dass der Umstand, dass auswärtige Institutionen vertraglich verpflichtet wurden, den ausländischen Häftlingen zu helfen den Staat nicht von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Information und zur Unterstützung solcher Personen befreit.

Allgemein hat CPT einmal mehr betont, dass Personen, die für einen langen Zeitraum unter der Fremden-Gesetzgebung festgehalten werden, in speziell für diese Zwecke gestalteten Zentren untergebracht werden sollten, die die notwendigen Voraussetzungen und ein angemessenes Regime für ihren gesetzlichen Status zur Verfügung stellen und mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet sind. Folglich hat das Komitee die österreichischen Behörden aufgefordert, der Einrichtung von Unterbringungsstätten, die für die Anhaltung von Ausländern, denen nach ausländischer Rechtsordnung die Freiheit entzogen ist, geeignet sind, besondere Dringlichkeit zu verleihen.

136. Im Bericht über den Besuch 1999 hat CPT festgestellt, dass die Bedingungen der Unterbringung in den besuchten Polizeikommissariaten insgesamt einem guten Standard entsprachen. Leider war die Bewertung aufgrund des Besuches 2004 weniger günstig. Die Bedingungen der Anhaltung im Kriminalpolizeilichen Hauptquartier Ost (KK Ost) in Wien, waren in vieler Hinsicht unangemessen (schlechter Erhaltungszustand, eingeschränkter Zugang zu Tageslicht, keine systematische Versorgung mit Matratzen und Decken für angehaltene Personen). Außerdem zeigten sich bei dem relativ neuen Haftbereich im Kriminalpolizeilichen Hauptquartier West (KK West) in Wien zahlreiche Konstruktionsfehler; insbesondere hatten die Zellen kleine Fenster, die nur eine geringe Menge natürliches Licht durchließen. Von den österreichischen Behörden wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um einigen der wahrgenommenen Unzulänglichkeiten abzuwehren.

B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz

137. Die CPT Delegation hat keine Behauptungen von Misshandlungen von Insassen durch das Personal in den Justizanstalten Wien-Josefstadt und Wien-Mittersteig (einschließlich der Außenstelle Floridsdorf) vernommen.

Was die Justizanstalt Linz betrifft, hat die Delegation praktisch keine Behauptungen von Misshandlungen von Insassen durch das Personal vernommen und stellte fest, dass die Atmosphäre in der Einrichtung allgemein entspannt war. Einige ausländische Häftlinge beschwerten sich jedoch über gelegentlich raues Benehmen von bestimmten Angehörigen des Personals.

138. Zur Zeit des Besuches im Jahr 2004 stellte die Überfüllung eine wesentliche Herausforderung für das österreichische Gefängnisssystem dar. Dies hatte negative Auswirkung sowohl auf den materiellen Zustand der Haftanlagen als auch die Aktivitäten von Häftlingen. CPT hat empfohlen, dass die österreichischen Behörden ihre Bemühungen mit Nachdruck verstärken, dieses Problem in Angriff zu nehmen, einschließlich grundsätzlicher Maßnahmen zur Einschränkung oder Steuerung der Anzahl zu inhaftierender Personen. In Bezug auf spezielle Aktivitäten hat das Komitee betont, dass es einer entsprechenden Menge an Personal bedarf, um ein zufriedenstellendes Regime für Häftlinge anbieten zu können.

139. Die materiellen Bedingungen der Unterbringung in der Justizanstalt Linz waren allgemein gut, vor allem in dem kürzlich errichteten Teil des Gefängnisses und in der Frauenabteilung. Dennoch hat das CPT empfohlen, dass dringend die Vermischung von jugendlichen und erwachsenen Häftlingen abgestellt werden soll; dies bringt unvermeidlich die Möglichkeit der Unterdrückung und Ausbeutung mit sich. Jugendliche Häftlinge sollten separat untergebracht werden und von Personal, das im Umgang mit der Jugend geschult ist, betreut werden; es ist ihnen ein ihnen ihren Bedürfnissen angemessenes Regime anzubieten (Berufsausbildung, Erholung und andere sinnvolle Aktivitäten).

In Bezug auf Aktivitäten war es, für nicht beschäftigte Häftlinge (das sind ca. zwei Drittel der Insassen der geschlossenen Teile des Gefängnisses) üblich, 23 Stunden täglich in ihren Zellen eingesperrt zu sein. Die zur Verfügung stehenden Arbeitsgruppen, Sporteinrichtungen und Räume zur Erholung wurden wegen der Dienstzeiten des Personals nicht ausreichend genutzt. Daher hat CPT empfohlen, nachdrückliche Anstrengungen zur Verbesserung des Programms für die in Gefängnissen angebotenen Aktivitäten zu unternehmen. Zu diesem Zweck ist der Personalstand und der Dienststundenplan des Personals zu überprüfen. Weiters wird ein proaktiver Ansatz seitens des Personals erforderlich sein, um mehr Häftlinge in die Arbeit und andere sinnvolle Aktivitäten einzubeziehen.

140. Insgesamt waren die materiellen Bedingungen in den Einheiten für jugendliche Häftlinge und junge Erwachsene in der Justizanstalt Wien-Josefstadt in gutem Zustand und gut betreut und das Personal bemühte sich deutlich, den Insassen eine positive Umgebung zu bieten. Dennoch hat CPT im Lichte der eingeholten Information empfohlen, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Essen für die Insassen ergriffen werden und dass die Zeiten für dessen Ausgabe überprüft werden.

Die Situation in Bezug auf Aktivitäten war weitaus weniger günstig. Die Jugendlichen sind einem „Sparregime“ ausgesetzt, das ihren Bedürfnissen gänzlich unangemessen ist. Der Tagesplan ist stark begrenzt wegen des Mangels an Personal und des Schichtdienstes des Personals. Am Ende des Besuches hat die Delegation unmittelbare Wahrnehmungen ausgesprochen und forderte die österreichischen Behörden auf, die Stundenzahl, während der Jugendliche sich an Aktivitäten außerhalb der Zellen beteiligen können, signifikant zu erhöhen. Die österreichischen Behörden haben darauf hingewiesen, dass die Tagesschicht wochentags in zwei Einheiten für Jugendliche (D2 und E2) bis 18 Uhr verlängert wurde und jugendlichen Häftlingen einige weitere Aktivitäten zur Verfügung gestellt wurden. CPT hat um mehr Details über die derzeitige Situation in Bezug auf die Aktivitäten und die Information über die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Einrichtungen für junge Erwachsene (D1 und E1) ersucht. Weiteres hat das Komitee empfohlen, dass Maßnahmen getroffen werden, um sicher zu stellen, dass alle Jugendlichen, die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt inhaftiert sind, von ihrem Recht auf zwei Stunden körperliche Bewegung im Freien pro Tag zur Gänze Gebrauch machen können.

141. Der Bericht beinhaltet eine Zahl von Vorschlägen, die darauf abzielen, die gesundheitliche Betreuung von Insassen in Linz und in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu verbessern. CPT hat vor allem empfohlen, Maßnahmen zu treffen, in der Justizanstalt Linz die Anwesenheitszeiten von Ärzten bis zu einem Vollzeitposten zu erhöhen und die Abdeckung mit Krankenpflegepersonal wesentlich zu verstärken. Bezüglich der Justizanstalt Wien-Josefstadt hat das Komitee empfohlen, Maßnahmen zur Anstellung eines vollqualifizierten Spezialisten für Kinder/Adoleszentenpsychiatrie zur Versorgung der speziellen Probleme von jugendlichen Häftlingen zu ergreifen.

Allgemein hat CPT empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen von Häftlingen (sowohl bei der Ankunft als auch in einem späteren Stadium) außerhalb der Hör- und Sehweite von nicht medizinischem Gefangenenhauspersonal stattfinden – außer der betreffende Arzt wünscht im speziellen Fall ausdrücklich etwas anderes.

142. Andere Themen betreffend Linz und Wien-Josefstadt beinhalten den Kontakt mit der Außenwelt, Disziplin und Absonderung, Beschwerden und Untersuchungsverfahren, ausländische Häftlinge und das Tragen von Faustfeuerwaffen durch das Personal bei direktem Kontakt mit Häftlingen. Spezielle Erwähnung sollte die Empfehlung finden, dass die österreichischen Behörden neuerlich erwägen sollten, ein Beschwerdeverfahren einzuführen, wobei sicherzustellen wäre, dass dieses wirksam gehandhabt wird und ein System regelmäßiger Überprüfung von Gefängniseinrichtungen durch eine unabhängige Institution zu entwickeln.

143. Materielle Bedingungen sowohl in der Justizanstalt Wien-Mittersteig und in der Außenstelle Floridsdorf sind in gutem Zustand. Die Zellen hatten eine angemessene Größe für die Anzahl der darin aufhältigen Häftlinge und waren angemessen eingerichtet. Weiters waren Bemühungen erkennbar, die Umgebung persönlich zu gestalten und die Gefängnisatmosphäre zu mindern; auch war die CPT Delegation beeindruckt von dem hohen Standard der allgemeinen Hygiene.

144. Die Anzahl des Gesundheitspersonals kann in Bezug auf Ärzte und Spezialisten, die therapeutische Maßnahmen zur Verfügung stellen, als angemessen betrachtet werden. Dasselbe kann man jedoch nicht von der Anzahl der KrankenpflegerInnen sagen. Daher hat CPT empfohlen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Anzahl von KrankenpflegerInnen, die für psychiatrische Betreuung ausgebildet sind, sowohl in der Justizanstalt Wien-Mittersteig, als auch in der Außenstelle Floridsdorf zu erhöhen.

145. Die CPT Delegation hat einen sehr günstigen Eindruck von der Behandlung, die den Insassen in Wien-Mittersteig und Floridsdorf entgegengebracht wird, erhalten, einschließlich Medikamenten, Individualanalyse, Individual- und Gruppentherapie und verschiedene Arten von Verhaltenstherapie. Alle Insassen nutzen die großzügige Zeit außerhalb der Zelle (über 8 Stunden) und hatten mindestens eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag. Weiters war die große Mehrheit der Insassen (um 90%) in Arbeitsgruppen oder im Hausdienst beschäftigt.

146. Es ist ebenfalls erwähnenswert, dass sowohl in der Justizanstalt Wien-Mittersteig und der Außenstelle Floridsdorf Fixierungsmaßnahmen gegen Häftlinge Gegenstand eines klar definierten Vorgehens sind. Die Bedingungen in den Absonderungszellen waren angemessen. Auch wurde der Gebrauch der Zellen in einem speziellen Register aufgezeichnet, dessen Einsichtnahme ergab, dass sie selten verwendet wurden.

C. Sicherheitstrakt im Wagner-Jauregg Psychiatrischen Spital, Linz

147. Der Grund für den Besuch im Wagner-Jauregg Psychiatrischen Spital in Linz war die Untersuchung der Situation von Häftlingen, die zur Behandlung von der Justizanstalt Linz überstellt worden waren. Daher begab sich die CPT Delegation nur in die Abteilungen B7 und A9, in denen die betreffenden Häftlinge untergebracht waren.

Die Delegation hörte keine Behauptungen von Misshandlungen von Häftlingen durch Personal, das im Spital beschäftigt war und stellte fest, dass die allgemeine Atmosphäre entspannt war.

148. Die Lebensbedingungen in den Abteilungen B7 und A9 waren auf einem hohen Standard. Doch war die Mehrzahl der Patienten dauernd mit Pyjamas bekleidet. Dies ist nicht förderlich zur Stärkung der persönlichen Identität und des Selbstvertrauens; die Individualisierung der Kleidung sollte einen Teil des therapeutischen Prozesses darstellen. CPT hat daher empfohlen, dass ein individualisierter Ansatz in Bezug auf die Kleidung der Patienten besprochen wird.

149. Die psychiatrische Behandlung, die den Patienten angeboten wird, beinhaltet – zuzüglich zur medikamentösen Behandlung – Individualpsychotherapie, Gruppentherapie und verschiedene Aktivitäten zur Rehabilitation. Darüber hinaus konnte die Stärke des Personals als angemessen erachtet werden.

D. Maßnahmen zu den Empfehlungen der CPT, Kommentare und Informationsanfrage

150. Die Empfehlungen, Kommentare und Informationsanfragen, die von CPT gestellt wurden, sind in Anhang I aufgezählt. Speziell zu den Empfehlungen der CPT, die sich auf Artikel 10 der Konvention beziehen, fordert das Komitee die österreichischen Behörden auf, **innerhalb von sechs Monaten** eine Stellungnahme vorzulegen, die eine genaue Darstellung der Maßnahmen beinhaltet, die zu deren Umsetzung ergriffen wurde.

Die CPT geht davon aus, dass es den österreichischen Behörden möglich sein wird, in der obgenannten Stellungnahme Reaktionen zu den Kommentaren, die in diesem Bericht formuliert werden und in Anhang I aufgelistet sind, zur Verfügung zu stellen und die darin gemachten Informationsanfragen zu beantworten.

ANHANG I**LISTE DER EMPFEHLUNGEN,
KOMMENTARE UND INFORMATIONSANFRAGEN DER CPTS****A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres****Misshandlung**Empfehlungen

- an die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Misshandlung durch Polizei wesentlich zu verstärken. Vorgesetzte Polizeibeamte sollten verpflichtet sein, ihren MitarbeiterInnen eindeutig klar zu machen, dass die Misshandlung von angehaltenen Personen nicht akzeptabel ist und Gegenstand strenger Sanktionen sein wird (Absatz 14);
- an die österreichischen Behörden Weisungen im Lichte der unter Absatz 16 angeführten Anmerkungen zu erlassen (Absatz 16);
- bei dem von den Ärzten auszufüllenden Formular über die an Personen in Polizeigewahrsam festgestellten Verletzungen, den bereits bestehenden Angaben die Schlussfolgerung des Arztes hinzuzufügen, in welchem Ausmaß die von den verhafteten Personen vorgebrachten Behauptungen mit den objektiven medizinischen Feststellungen übereinstimmen (Absatz 21).

Kommentare

- die österreichischen Behörden sind eingeladen, im Lichte der unter Absatz 20 angeführten Bemerkungen (Absatz 20), den Status des Menschenrechtsbeirates zu überprüfen.

Informationsanfragen

- das Ergebnis der Straf- und Disziplinarverfahren, die in dem unter Absatz 17 erwähnten Fall eingeleitet wurden sowie die daraufhin vorgenommenen Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung ähnlicher Situationen (einschließlich sämtlicher Änderungen der Weisung Nr. 5121/35-II/4/02 des Bundesministeriums für Inneres betreffend den Gebrauch von Zwangsmittel durch Vollzugsbehörden) (Absatz 17);
 - weitere Information betreffend die Einführung standardisierter Vernehmungsmethoden und zusätzlicher Richtlinien über die Durchführung von Verhören (Absatz 18);
- die vom Bundesministerium für Inneres vorgenommenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in der von dem Menschenrechtsbeirat durchgeführten Studie über die Verwendung diskriminierender Sprache durch gesetzliche Vollzugsorgane (Absatz 18);

- hinsichtlich 2003 und 2004:
 - die Anzahl der Beschwerden gegen gesetzliche Vollzugsorgane wegen Misshandlung;
 - die Anzahl der aufgrund dieser Beschwerden eingeleiteten Straf- und Disziplinarverfahren;
 - eine Aufstellung der verhängten Strafen und Disziplinarstrafen (Absatz 19);
- Fortschritte in Bezug auf die Erlassung einer Regierungsvorlage für die Änderung der disziplinarrechtlichen Vorschriften innerhalb des Beamtendienstrechtsgesetzes (Absatz 19).

Schutz gegen die Misshandlung von Personen unter Freiheitsentzug

Empfehlungen

- an die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass:
 - allen Personen unter Freiheitsentzug der Zugang zu einem Anwalt ermöglicht wird ab dem Zeitpunkt ab dem sie gezwungen sind, bei der Vollzugsbehörde zu bleiben;
 - dass das Recht, mit einem Anwalt vertraulich zu sprechen und von einem Anwalt während der Verhöre vertreten zu werden, Personen unter Freiheitsentzug niemals gänzlich verweigert wird (Absatz 25);
- dringende Entwicklung eines ausgereiften und ordnungsgemäß dotierten Systems für Verfahrenshilfe für Personen in Polizeigewahrsam, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen, das ab Anbeginn des Polizeigewahrsams anzuwenden ist (Absatz 26);
- Maßnahmen durch die österreichischen Behörden zur Sicherstellung der Erfüllung der in Absatz 29 erwähnten Voraussetzungen zu treffen (Absatz 29);
- Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Jugendliche ohne die Unterstützung durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder eines Anwaltes keine Aussagen machen oder Schriftstücke unterfertigen, die sich auf die Tat beziehen, derer sie verdächtig sind (Absatz 30);
- eine gesonderte Fassung des Informationsblattes mit der Darlegung der Sonderstellung eines inhaftierten Jugendlichen und junger Personen zu entwickeln und allen in Gewahrsam genommenen derartigen Personen auszufolgen. Vor allem sollte das Informationsblatt für diese Altersgruppe leichter verständlich und in einer Vielzahl von Sprachen verfügbar sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte der sorgfältigen Erklärung der Information gelten, um das Verständnis sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten die österreichischen Behörden die kürzlich ergangene Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees des Europarates betreffend neue Wege zur Behandlung von

Jugendstraftaten und die Rolle der Jugendstrafgerichtsbarkeit (Absatz 31) berücksichtigen.

Kommentare

- die österreichischen Behörden sind eingeladen, weitere Maßnahmen zu setzen um sicherzustellen, dass das Informationsformular zur Darstellung der Rechte der in Polizeigewahrsam befindlichen Personen benutzerfreundlicher gemacht wird (Absatz 28);
- die österreichischen Behörden sind eingeladen, die Einrichtung spezielle Polizeiamter für Jugendliche in Erwägung zu ziehen (Absatz 32);
- die österreichischen Behörden sind eingeladen, in ihren Bemühungen fortzufahren, elektronische Aufzeichnungen von Polizeibefragungen einzuführen. Außerdem sollten PolizeibeamtInnen eine Spezialausbildung für die Durchführung elektronisch aufgezeichneter Befragungen erhalten (Absatz 33).

Haftbedingungen

Empfehlungen

- an die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen um:
 - alle Zellen im PAZ Innsbruck und Linz zu renovieren und in einen guten Erhaltungszustand zu versetzen und sicher zu stellen, dass alle Sanitäreinrichtungen in der Zelle entsprechend vom Rest der Zelle abgeteilt sind;
 - sicher zu stellen, dass eine Begrenzung der Belegungsdichte gewährleistet wird, um ein Minimum von 4 m² pro inhaftierter Person (Sanitäreinrichtungen ausgeschlossen) zu sichern;
 - die Bestimmungen über persönliche Hygieneprodukte für Häftlinge im PAZ und Wien-Hernalser Gürtel, Innsbruck und Linz zu überprüfen;
 - sicherzustellen, dass Häftlinge mit ausreichenden Mitteln zur Reinigung ihrer Zellen versorgt werden;
 - die Essensausgabe im PAZ in Wien-Hernalser Gürtel, Innsbruck und Linz zu überprüfen um sicherzustellen, dass bestimmte Diätgewohnheiten und -notwendigkeiten der inhaftierten Person entsprechend berücksichtigt werden (Absatz 40);
- an die österreichischen Behörden, das Haftsystem an allen Polizeianhaltungszentren, in denen Ausländer nach ausländischer Rechtsordnung untergebracht sind, dringend zu überprüfen. Vor allem sollte speziell im PAZ Wien-Hernalser Gürtel dringlich eine offene Einheit eingeführt werden (Absatz 46);
- Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen in einem PAZ ihren Anspruch auf wenigstens eine Stunde Bewegung im Freien täglich voll nutzen

können. Die Bedingungen in den Höfen zur Bewegung im Freien im PAZ in Linz sollte überprüft werden (Absatz 46);

- in allen PAZ Bemühungen fortzusetzen, einen größeren Umfang von Aktivitäten außerhalb der Zellen für langfristig Inhaftierte zu vorzusehen. In diesem Zusammenhang sollten Maßnahmen getroffen werden um sicherzustellen, dass die bereits bestehenden Einrichtungen (z.B. Erholungsräume, Bücher, Spiele etc) allen Insassen zugänglich sind (Absatz 46);
- an die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen das Personal bei den PAZ zu erhöhen und das Personal zu ermutigen, proaktiv mit den Insassen zu arbeiten, vor allem durch Erhöhung ihrer Ausbildungsmöglichkeiten (einschließlich Sprachenlernen) (Absatz 47);
- an die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen um wenigstens eine/n voll qualifizierte/n KrankenpflegerIn im PAZ Wien-Hernalser Gürtel anzustellen und regelmäßige Besuche durch eine/n voll qualifizierte/n KrankenpflegerIn in den restlichen PAZ zu organisieren (Absatz 48);
- medizinische Fragebögen ähnlich jenen, die im PAZ Wien-Hernalser Gürtel verwendet werden, bei allen PAZ in einer Reihe von Sprachen einzuführen (Absatz 49);
- an die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die Praxis in Bezug auf die medizinische Untersuchung von inhaftierten Personen mit den in Absatz 50 dargestellten Überlegungen in Übereinstimmung zu bringen. Weiters sollte die Führung von Patientenkarteen für inhaftierte Personen in der Verantwortlichkeit des Arztes sein (Absatz 50);
- an die österreichischen Behörden, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um professionelle psychiatrische und psychologische Dienste für Ausländer, die in Polizeigefängnissen inhaftiert sind, zur Verfügung zu stellen (Absatz 52);
- Bedingungen in den Absonderungszellen der PAZ in Innsbruck und Linz im Lichte der unter Absatz 53 gemachten Anmerkungen zu verbessern (Absatz 55);
- inhaftierten, in Absonderungszellen untergebrachten Personen eine Stunde Bewegung im Freien täglich zu garantieren (Absatz 55);
- inhaftieren, aus disziplinären Gründen in einer Absonderungszelle untergebrachten Personen das Recht zu erteilen, hinsichtlich des Gegenstandes der ihnen zur Last gelegten Tat gehört zu werden und gegen eine Disziplinarsanktion an eine übergeordnete Behörde zu berufen (Absatz 55);
- ein separates Verzeichnis für den Gebrauch von Absonderungszellen einzurichten, in welchem die genauen Angaben über die darin festgehaltene Person dargestellt sind: Datum und Zeit des Eintrittes und des Verlassens, Gründe für die Verwahrung, etc. (Absatz 55);

- Informationen über die Geschäftsordnung und andere für ausländische Häftlinge anzuwendende Verfahren systematisch in den PAZ Innsbruck und Linz in einer angemessenen Auswahl von Sprachen zur Verfügung zu stellen (Absatz 56);
 - an die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass ausländische Häftlinge ordnungsgemäß über den Stand ihres Falles informiert werden (Absatz 58);
 - im PAZ Linz Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Recht eines Häftlings auf Besuche und Telefonate voll respektiert wird (Absatz 60);
 - die Besuchseinrichtungen im PAZ in Wien-Hernalser Gürtel und Innsbruck zu überprüfen, um sicherzustellen, dass Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden (Absatz 60);
- an die österreichischen Behörden, der Schaffung von Anhalteinrichtungen, speziell für die Unterbringung von Ausländern, die unter dem Fremdenrecht in Haft sind, hohe Priorität zu gewähren (Absatz 61);
- an die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen um:
 - den Zugang zu Trinkwasser für alle Personen in Polizeigewahrsam zu garantieren;
 - sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen im ganzen Land mit sauberen Matratzen und sauberen Decken für die Nacht versorgt sind (Absatz 67).

Kommentare

- der Raum, der im Keller des PAZ Innsbruck für Zellen verwendet wird, könnte besser genutzt werden, etwa durch die Einrichtung eines Gymnastikraumes oder anderer Erholungseinrichtungen (Absatz 37);
- Hungerstreiks sollten von einem therapeutischen anstatt einem strafenden Ansatz her gesehen werden (Absatz 51);
- die österreichischen Behörden sind eingeladen, suizidsichere Kleidung zum Gebrauch unter entsprechenden Umständen zur Verfügung zu stellen (Absatz 55);
- der Umstand, dass außenstehende Organe vertraglich verpflichtet wurden, ausländischen Häftlingen zu helfen, befreit den Staat nicht von seiner Verpflichtung, Information und Hilfe für diese Personen zur Verfügung zu stellen (Absatz 58);
- die österreichischen Behörden müssen sicherstellen, dass die Haftbedingungen in den Kriminalpolizeilichen Hauptquartieren Ost in Wien den Kriterien, die im Bericht über den Besuch 1994 dargestellt sind (siehe Absatz 30 des CPT/inf (96)28) (Absatz 67) voll entsprechen.

Informationensersuchen

- Information über die Erfahrungen, die aus der Umsetzung des novellierten Asylrechtes stammen und deren Auswirkung auf die Inhaftierung von Ausländern (Absatz 35);
- Information über Klauseln zur Sicherstellung angemessener Rechenschaftspflicht und Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen in den Verträgen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und Organisationen, die Unterstützung für Schubhäftlinge zur Verfügung stellen (Absatz 58);
- die offizielle Stellungnahme in Bezug auf den Besitz von Mobiltelefonen durch inhaftierte Ausländer, für die Verfahren auf Abschiebung anhängig sind (Absatz 60).

B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Vorbemerkungen

Empfehlungen

- an die österreichischen Behörden, nachdrücklich die Anwendung einer Reihe von Maßnahmen zu verfolgen, die zur Bekämpfung der Überfüllung von Gefängnissen vorgesehen sind, einschließlich grundsätzlicher Maßnahmen, die Zahl der zu inhaftierenden Personen einzuschränken oder zu steuern. In diesem Zusammenhang sollten die österreichischen Behörden die Prinzipien und Maßnahmen, die in der Empfehlung Rec(99)22 des Ministerkomitees des Europarates dargestellt sind und sich mit überfüllten Gefängnissen und dem Ausufern der Gefängnispopulation befassen sowie die Empfehlung Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung (bedingte Entlassung/Bewährungshilfe) berücksichtigen (Absatz 69);
- an die österreichischen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl Verurteilte als auch Untersuchungshäftlinge mit Arbeit versorgt werden. Weiters Anstrengungen zu unternehmen, Ausbildungsprogramme und Berufsausbildungen in allen Strafeinrichtungen zu entwickeln. Das Angebot eines zufriedenstellenden Systems von Aktivitäten für Häftlinge setzt das Vorhandensein entsprechenden Personals und einen Dienstzeitenplan voraus, der sicherstellt, dass Personal ganztägig zur Verfügung steht (Absatz 70).

Misshandlung

Empfehlungen

- an die österreichischen Behörden, die Personal- und Einsatzpolitik in den Gefängnissen im Lichte der in Absatz 73 ausgeführten Anmerkungen zu überprüfen (Absatz 73).

Informationsanfrage

- mehr Einzelheiten über das Ergebnis der Bewertung der Situation von Ausländern in der Justizanstalt Linz, worauf in Absatz 72 verwiesen wurde (Absatz 72).

Justizanstalt Linz

Empfehlungen

- als vordringliche Maßnahme sollte die Vermischung von jugendlichen und erwachsenen Häftlingen beendet werden. Jugendliche Häftlinge sollten separat untergebracht werden, in Einrichtungen mit Personal, das im Umgang mit der Jugend geschult ist und mit Aktivitätsprogrammen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind (Ausbildung, Sport, Berufsausbildung, Erholung und andere sinnvolle Tätigkeiten) (Absatz 79);
- Maßnahmen zur Sicherstellung von angemessenem Zugang zu natürlichem Licht in allen Zellen zu ergreifen; alle Vorrichtungen, die an Zellenfenstern angebracht sind, sollen eine Form aufweisen, die nicht bewirkt, dass den Häftlingen dieses grundlegende Lebenselement entzogen wird (Absatz 79);
- persönliche Hygieneartikel sollen systematisch allen Häftlingen zur Verfügung gestellt werden (Absatz 79);
- Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass allen Häftlingen wenigstens eine Stunde Bewegung im Freien täglich einschließlich der Wochenenden angeboten wird (Absatz 80).
- verstärkte Bemühungen zu unternehmen, das den Häftlingen angebotene Beschäftigungsprogramm in der Justizanstalt Linz zu verbessern. Zu diesem Zweck ist die Personalstärke und die Personalanwesenheitszeit zu überprüfen. Weiters ist ein proaktiver Zugang seitens des Personals erforderlich, um mehr Häftlinge in Arbeit und andere sinnvollen Beschäftigungen einzubeziehen (z. B. Bildung und Berufsausbildung) (Absatz 83).

Ersuchen um Information

- Bestätigung, dass die Höfe für die Bewegung im Freien, die von männlichen Häftlingen verwendet werden, mit Sitzen ausgestattet wurden und dass alle Höfe mit Unterständen gegen raue Witterung versehen wurden (Absatz 80).

Einheiten für jugendliche Häftlinge und junge Erwachsene in der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Empfehlungen

- Maßnahmen zu setzen, um die Versorgung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt mit Essen zu verbessern und Überprüfung der Zeiten der Verabreichung des Essens (Absatz 88);
- Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebrachten Jugendlichen von ihrem Recht auf zwei Stunden Bewegung im Freien pro Tag voll Gebrauch machen können (Absatz 92).

Ersuchen um Information

- die Anzahl der Jugendlichen in den Einheiten D2 und E2, die derzeit die erhöhten Möglichkeiten an Aktivitäten außerhalb der Zelle nutzen und die durchschnittliche tägliche Stundenzahl, die sie für solche Aktivitäten verwenden sowie die in Bezug auf die Einheiten D1 und E1 getroffenen Maßnahmen (Absatz 92).

Gesundheitsdienste in Linz und in der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Empfehlungen

- in der Justizanstalt Linz zu setzende Maßnahmen:
 - die Anwesenheitszeiten des Arztes entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung zu erhöhen und die Verfügbarkeit der Krankenpflege wesentlich zu erhöhen;
 - sicherzustellen, dass eine qualifizierte Person für Erste Hilfe-Leistung, vorzugsweise mit einer anerkannten KrankenpflegerInnenausbildung, immer im Bereich der Justizanstalt anwesend ist, auch nachts und an Wochenenden (Absatz 93);
- Maßnahmen zu ergreifen, in der Justizanstalt Wien-Josefstadt einen voll ausgebildeten Facharzt auf dem Gebiet der Kinder/ Adoleszentenpsychiatrie anzustellen, um sich der spezifischen Probleme jugendlicher Häftlinge anzunehmen (Absatz 95);
- Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen von Häftlingen (entweder bei Antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt) außerhalb der Hörweite und - sofern es der betreffende Arzt nicht ausdrücklich in einem speziellen Fall anders verlangt – außerhalb der Blickweite von nicht medizinischem Gefängnispersonal durchgeführt werden (Absatz 96).

Kommentare

- die österreichischen Behörden sind eingeladen, Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass jede medizinische Studie an jugendlichen Häftlingen in

Übereinstimmung mit den internationalen Standards über Information und Zustimmung von an Studien teilnehmenden Personen entspricht (Absatz 95).

Informationensuchen

- Pläne über die vertragliche Verpflichtung von Ärzten des allgemeinen Gesundheitswesens anstelle von Anstaltsärzten, die vom Bundesministerium für Justiz angestellt sind (Absatz 98).

Andere Themen betreffend die Justizanstalten Linz und Wien-Josefstadt

Empfehlungen

- Erhebung von Möglichkeiten zur Einführung offenerer Besuchseinrichtungen in der Justizanstalt Linz (Absatz 99);
- an die österreichischen Behörden, die Anwendung von Beschwerdeverfahren nochmals zu überlegen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass diese wirksam durchgeführt werden. Vor allem sollte das interne Beschwerdesystem überprüft werden, um sicherzustellen, dass Häftlinge innerhalb angemessener Zeit begründete schriftliche Antworten auf schriftliche Beschwerden erhalten und dass ein ordnungsgemäßer Bericht für jede Beschwerde geführt wird. Es sollte auch überprüft werden, dass die bestehenden Regelungen die Häftlinge tatsächlich in die Lage versetzen, Beschwerden auf vertraulicher Basis einzureichen (Absatz 106);
- an die österreichischen Behörden, ein System regelmäßiger Überprüfung von Gefängniseinrichtungen durch ein unabhängiges Organ einzusetzen (Absatz 107);
- Information über die internen Vorschriften routinemäßig allen Häftlingen bei Antritt in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen (Absatz 108).

Bemerkungen

- die österreichischen Behörden sind eingeladen, die Möglichkeit für jugendliche Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, Telefonate zu führen zu überprüfen (z.B. durch Versorgung mit Gratistelefonkarten gefolgt von demselben Ansatz zur Überwachung von Telefonaten, wie dies in der Justizanstalt Linz beobachtet wurde) (Absatz 100);

die österreichischen Behörden sind eingeladen, das Disziplinarstrafverfahren im Hinblick darauf zu überprüfen, dass Häftlinge, die eines Disziplinarvergehens beschuldigt werden, formell das Recht garantiert wird, Zeugen für sich selbst zu benennen und alle als Beweismittel geführten Personen zu befragen. (Absatz 102);

- CPT hat Vorbehalte gegen die Verwendung von Häftlingen als Dolmetscher für andere Häftlinge während des Disziplinarverfahrens. Sollte ausnahmsweise zu so einem Vorgang gegriffen werden, ist die Zustimmung des Häftlings, der eines Disziplinarvergehens beschuldigt ist, sorgfältig zu dokumentieren (Absatz 103);

- die österreichischen Behörden sind eingeladen, die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Akte von Selbstbeschädigung und Selbstmordversuche im Lichte der Anmerkungen in Absatz 105 zu überprüfen (Absatz 105);
- die österreichischen Behörden sind eingeladen, Sprachunterrichtsprogramme für ausländische Häftlinge und Sprachschulungen für Personal, das bei ihnen arbeitet, einzuführen (Absatz 108);
- die österreichischen Behörden sind eingeladen, die derzeitige Vorgangsweise bezüglich des Führens von Faustfeuerwaffen durch Personal, das im Gefängnisbereich arbeitet, zu überdenken (Absatz 109).

Justizanstalt Wien-Mittersteig

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl der psychiatrisch qualifizierten KrankenpflegerInnen sowohl in der Anstalt am Mittersteig als auch in der Außenstelle in Floridsdorf (Absatz 113);
- Maßnahmen seitens der österreichischen Behörden zu ergreifen, um, im Zuge des Verfahrens zur Überprüfung der Unterbringung, eine Rechtsvertretung zu sichern (einschließlich Verfahrenshilfe für Häftlinge, die selbst keinen Anwalt bezahlen können).

C. Geschlossene Abteilungen im Wagner-Jauregg psychiatrischen Krankenhaus

Empfehlungen:

- Beschreiten eines individualisierten Ansatzes im Hinblick auf die Kleidung der Patienten.

Informationsersuchen:

- Bestätigung, dass die Praxis, Netzbetten und Gitterbetten zu verwenden, in allen psychiatrischen Krankenhäusern und Gefangenenhäusern in ganz Österreich beendet wurde.